

Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung

Zu D 1 Raum- und Siedlungsstruktur

Zu D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover

Das Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Hannover 2005 (RROP 2005) legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes fest. Die Ziele zur Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Hannover sind aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (LROP) und den zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen und Ergänzungen entwickelt.

Die Zielaussagen zur Raum- und Siedlungsstruktur orientieren sich an dem Leitmodell zum ersten Verbandsplan aus dem Jahr 1967 und der dort entwickelten punkt-axialen Raumstruktur. Sie konkretisieren die im „Gesamträumlichen Leitbild für die Region Hannover“ vorangestellten Entwicklungsvorstellungen (siehe Erläuterungskarte 1 „Raum-, Siedlungs- und Freiraumstruktur“).

Als querschnittsorientiertes, unterschiedliche Raumansprüche koordinierendes Planungsinstrument hat das RROP eine mehrfache Funktion:

- die Berücksichtigung der sich aus der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Raum- und Flächenansprüche,
- die Strukturierung und Steuerung der Raum- und Siedlungsentwicklung sowie
- die langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen vor Belastungen und Gefährdungen durch konkurrierende Nutzungsansprüche.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Rahmenbedingungen der räumlichen Entwicklung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht seit Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 (RROP '96) gewandelt haben. Die im RROP 2005 festgelegten Ziele der Raumordnung berücksichtigen u. a. folgende aktuelle Entwicklungstendenzen, Probleme und Herausforderungen:

- den demographischen Wandel mit einem nur noch geringen Anstieg der Bevölkerung in der Region, mit Bevölkerungsverlusten in der Landeshauptstadt Hannover, einem unterschiedlichen Anstieg in den einzelnen Städten und Gemeinden und einer gravierenden Veränderung des Altersaufbaus generell (Stichwort: alternde Gesellschaft),
- den damit verbundenen – gegenüber früheren Prognosen aus Anfang der 90er Jahre – geringeren Wohnungsbedarf,
- den Trend zu kleineren Haushalten (Individualisierung), der allerdings trotz der eher stagnierenden Bevölkerungszahl zu einem weiteren zusätzlichen Wohnraumbedarf führt,
- den tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandel mit der Tendenz zur Dienstleistungs- und Informations- bzw. Wissensgesellschaft mit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und Anforderungen bezüglich der Qualifikationen sowie einer Neubewertung von Standortfaktoren,
- eine grundsätzlich anhaltende Suburbanisierung, die durch Stadt-Umland-Wanderung, aber auch durch Zuzug aus anderen Regionen gespeist wird,
- ein nach wie vor leicht steigendes Verkehrsaufkommen mit Belastungen der Umwelt,
- einem damit verknüpften anhaltenden Druck auf die Ressource „Fläche“,
- Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming als Leitprinzip der Raumordnung in der Region Hannover.

Die Suburbanisierung ist ein für Verdichtungsräume charakteristisches räumliches Entwicklungsmuster mit erheblichen negativen Effekten hinsichtlich des Flächen- und Ressourcenverbrauchs, der Verkehrsbelastung und der Infrastrukturversorgung. Ziel des RROP 2005 ist es, negative Auswirkungen des Suburbanisierungsprozesses zu vermeiden bzw. zu vermindern. Besondere Bedeu-

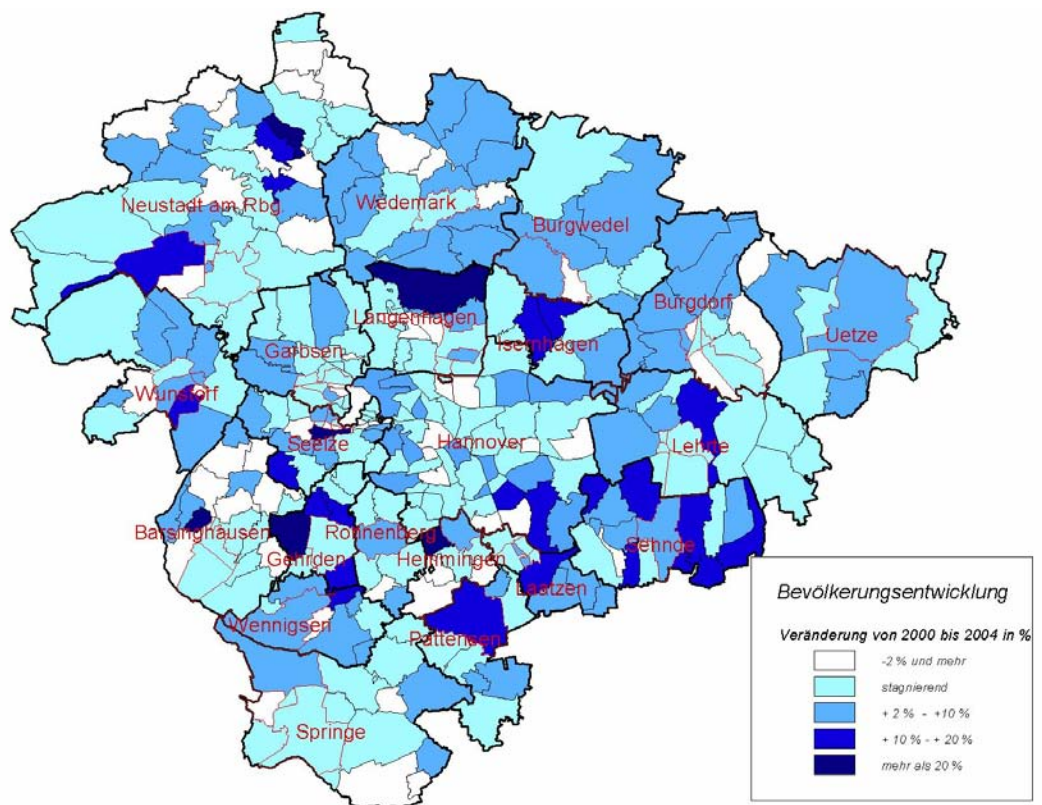
Begründung/Erläuterung

tung gewinnt dabei das Planungsprinzip der „dezentralen Konzentration“ sowie der Grundsatz einer „Region der kurzen Wege“.

Entsprechend dem bereits im Leitmodell der 60er Jahre verankerten Grundsatz der „Einheit von Siedlung und Verkehr“ bedeutet dies angesichts der stagnierenden Bevölkerungsentwicklung die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur zu sichern sowie die Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlichen und hier vor allem schienenerschlossenen Standorte zu konzentrieren. Von herausgehobener Bedeutung sind dabei die Landeshauptstadt Hannover als Oberzentrum in der Region Hannover und die an die S-Bahn angeschlossenen Mittelzentren sowie ausgewählte Grundzentren mit Entlastungsfunktionen (siehe Erläuterungskarte 1 „Entwicklung Raum-, Siedlungs- und Freiraumstruktur“).

Daten und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung stellen eine wesentliche Planungsgrundlage für die Abschätzung des zukünftigen Wohn- und Infrastrukturbedarfs und damit verbundener Raum- und Flächenansprüche dar. Seit der Volkszählung 1987 hat die Bevölkerungszahl in der Region Hannover um ca. 8 % zugenommen.

Abbildung: Veränderung der Bevölkerung von 2000 bis 2004 (Quelle: Einwohnermeldestatistik der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover)



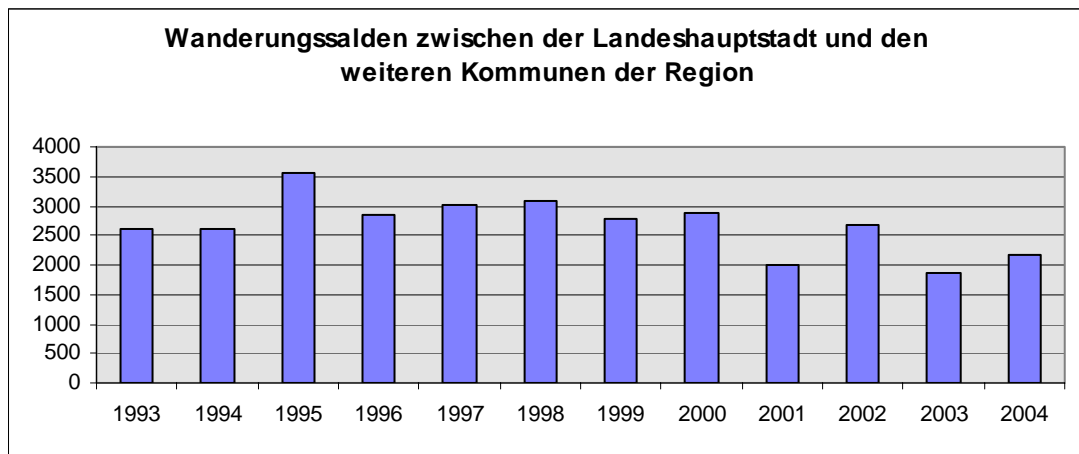
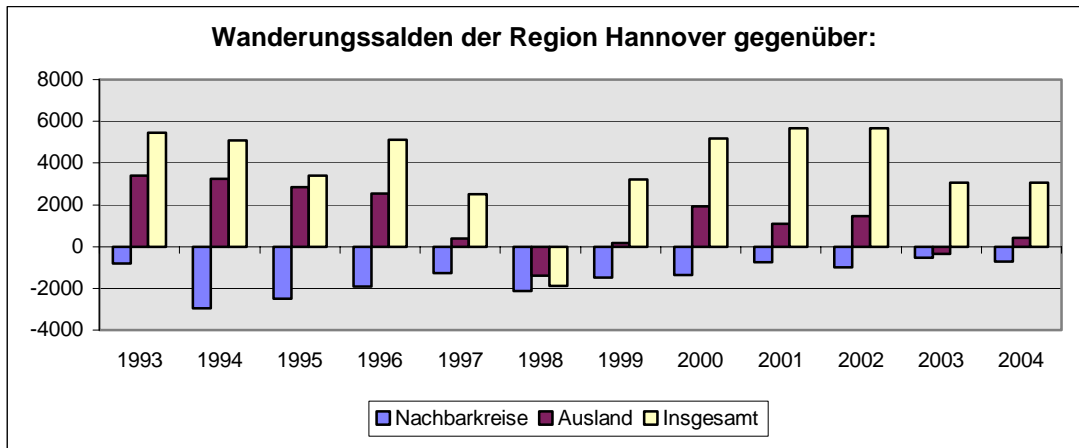
In den Jahren 2000 bis 2004 ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Region Hannover um 1,6 % auf 1,17 Mio. Wohnberechtigte Einwohner gestiegen. In der Landeshauptstadt betrug der Anstieg knapp 1 %, entsprechend höher lag die Zunahme im Umland. Die Abbildung (s. o.) zeigt die einzelnen Veränderungen in den statistischen Bezirken der Region:

Die Wanderungsbewegungen zwischen der Landeshauptstadt Hannover und den weiteren Städten und Gemeinden der Region führen seit Mitte der 90er Jahre zu etwa gleichbleibenden Einwohnerverlusten der Landeshauptstadt.

Begründung/Erläuterung

Gegenüber den Nachbarkreisen verzeichnet die Region kleinere Verluste, die durch deutliche Gewinne vor allem aus dem restlichen Niedersachsen, aber auch aus dem sonstigen Bundesgebiet und in den meisten Jahren auch aus dem Ausland übertroffen werden.

Abbildung: Wanderungssalden (Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik)

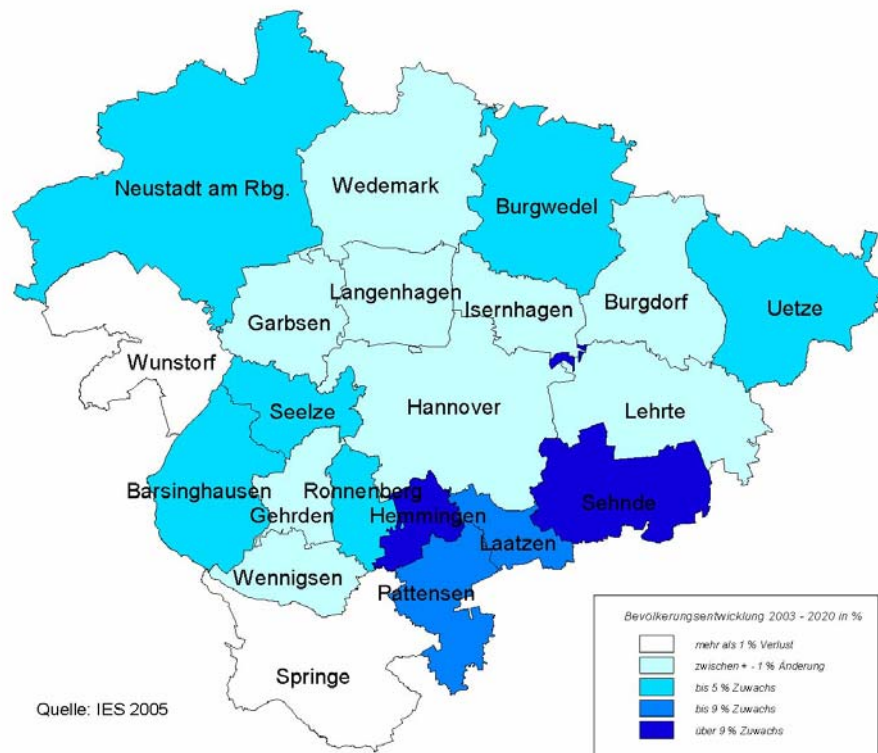


Nach einer durch das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung an der Universität Hannover (IES) erstellten Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2005 (Datenbasis 2003) wird in der Region Hannover bis 2020 mit einer stagnierenden Bevölkerungszahl (-5.000 Personen) gerechnet. Ursache sind sinkende Wanderungsgewinne und eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung.

Begründung/Erläuterung

Innerhalb der Region setzen sich die Umverteilungen von Bewohnern durch Stadt-Umland-Wanderungen und unterschiedliche Zuwanderungsraten in den einzelnen Kommunen fort. Für die Landeshauptstadt Hannover werden Bevölkerungsverluste von rund 3 % erwartet, was ein Minus von etwa 17.000 Einwohnern gegenüber 2003 bedeutet. Im übrigen Gebiet der Region liegen die erwarteten Zugewinne bei 2 %, absolut entspricht dies einem Zuwachs von rund 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Abbildung: Bevölkerungsentwicklung 2003 - 2020

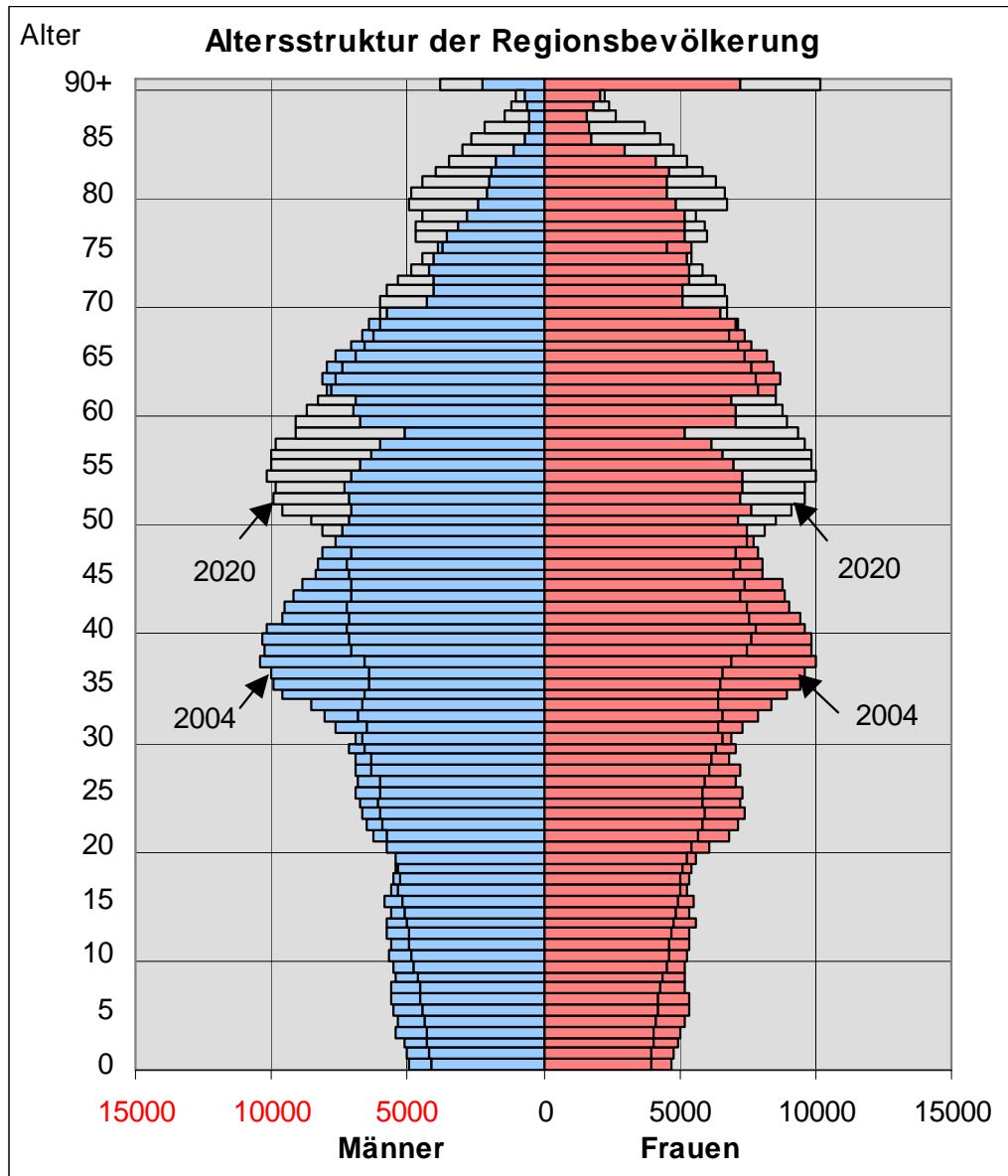


Das stärkste Wachstum wird für die Städte Hemmingen und Sehnde errechnet, die schon in den letzten Jahren hohe Bevölkerungsgewinne hatten. Die künftige Einwohnerzahl wird einerseits durch die natürliche Entwicklung bestimmt, die von der heutigen Altersstruktur abhängt, und andererseits von den Wanderungen, die zu einem beträchtlichen Anteil von der erwarteten Wohnbautätigkeit beeinflusst sind. Merkliche Einwohnerverluste wurden für die Kommunen Springe und Wunstorf errechnet, die sowohl von ihrer Altersstruktur als auch aufgrund der unterdurchschnittlichen Wohnbautätigkeit ungünstige Voraussetzungen haben.

Seitens des Landschafts für Statistik (NLS) wurde für den Zeitraum 2004 bis 2014 eine Prognose für alle niedersächsischen Kommunen erarbeitet. Die regionalen Besonderheiten sind hierin weniger berücksichtigt, aber in der Tendenz (nur noch sehr geringer Einwohnerzuwachs für die Region Hannover) decken sich die Ergebnisse. Eine weitere Prognose des NLS reicht bis zum Jahr 2021. Sie wurde für die niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover sowie einige große Städte berechnet („10. Koordinierte“).

Alle Prognosen weisen deutlich auf die altersstrukturellen Veränderungen hin, die in der folgenden Abbildung dargestellt wird. Nach den Berechnungen des IES wird der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre von ca. 18 % auf unter 16 % fallen, dagegen steigt der Anteil der über 45-jährigen von 43 % auf fast 53 %.

Abbildung: Bevölkerungsaufbau in der Region Hannover (Quelle: IES 2005)



Trotz der Stagnation in der Bevölkerungsentwicklung wird die Zahl der Haushalte aufgrund des immer noch bestehenden Trends zur Bildung kleinerer Haushalte weiter steigen. Aktuelle und genauere Prognosen zur Haushaltszahlentwicklung liegen z. Z. nicht vor.

Hinsichtlich der Entwicklung des Wohnungsbedarfs und der Wohnungsnachfrage gibt es zwischen Prognosen und tatsächlicher Entwicklung immer Abweichungen. Wie weit die hier prognostizierten Entwicklungen tatsächlich eintreten, hängt auch von derzeit nicht vorhersehbaren äußeren Einflüssen oder Eingriffen ab. Deutlich ist aber, dass sich die Wohnungsnachfrage abschwächen wird. Dies lässt einerseits einen schärferen kommunalen Wettbewerb um neue Einwohner, andererseits eine wachsende Bedeutung qualitativer Aspekte der Wohnungsangebote in der Region erwarten. Bei einem insgesamt geringeren Nachfragevolumen bedingt durch den Rückgang der nachfrageaktiven Altersgruppen bis 45 Jahre werden sich die Unterschiede zwischen räumlichen und sektoralen Teilmärkten stärker ausbilden. Zudem steigt die Nachfrage für altersgerechte Wohnungen und Wohnformen. Die Heterogenität der Wohnungsmärkte wird auch durch das innerregionale z. T. über die Regionsgrenzen hinausgehende Bodenpreisgefälle verstärkt. Die insge-

Begründung/Erläuterung

samt schwächere Nachfrage führt dazu, dass die Pflege des Wohnungsbestands gegenüber der Neubautätigkeit eine größere Bedeutung gewinnt. Nur durch Anpassung an die ausdifferenzierten Anforderungen an Wohnraum und Wohnumfeldqualität kann der Bestand marktfähig bleiben.

Gleichzeitig muss der Gefahr einer sozialen Segregation, die durch die Abwanderung junger Familien aus den verdichteten, innenstadtnahen Stadtquartieren Hannovers verstärkt wird, entgegen gewirkt werden. Die Landeshauptstadt Hannover hat daher ein Einfamilienhausprogramm durch Bereitstellung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet initiiert und das Wohnungsangebot um familiengerechte Wohnformen ergänzt und Möglichkeiten der Eigentumbildung eröffnet.

Die o. g. Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung und Aussagen zum Wohnungsmarkt sollen für Planungen und Maßnahmen der Region sowie für öffentliche und private Planungsträger als Anhaltspunkte oder Orientierungshilfen für siedlungspolitische, wohnungspolitische und infrastrukturelle Planungen, Maßnahmen und Investitionen dienen. Die Region wird weiterhin wohnungsmarktrelevante Daten und damit verbundene Informationen zusammenführen und auswerten.

Zu D 1.2 Regionale Kooperation

Angesichts einer mittelfristig stagnierenden Bevölkerungsentwicklung in der Region ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Erhalts lebendiger Zentren und ihrer Funktion für die Daseinsvorsorge, der wirtschaftlichen Auslastung der öffentlichen wie auch der privaten Infrastruktur eine verbesserte regionale und interkommunale Kooperation geboten. Die regionale und interkommunale Abstimmung der Siedlungsentwicklung (Wohnen und Arbeiten) im Rahmen von Zielfestlegungen auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme sowie im Zuge von kommunalen Entwicklungskonzepten und Flächennutzungsplanungen wird vor diesem Hintergrund auch weiterhin einen hohen Stellenwert haben müssen.

Da die wirtschaftlichen Beziehungen, die Wahl des Arbeitsplatzes und des Wohnortes, das Einkaufs- und Freizeitverhalten mit vielfältigen Auswirkungen auf das Siedlungsgeschehen, den Freiraum und den Verkehr nicht an den Grenzen der Region Hannover enden, bedarf es einer verstärkten Kooperation mit den angrenzenden Landkreisen bzw. dem Zweckverband Großraum Braunschweig und den benachbarten Städten und Gemeinden.

Mit dem „Städtenetz EXPO-Region“ besteht eine Organisationsform, von der gemeinsame Konzepte z. B. zum Erhalt der Innenstädte und zur Steuerung des Verkehrs getragen werden bzw. Abstimmungen in zahlreichen Planungsfeldern erfolgen. Ein weiteres Kooperationsnetzwerk bildet das „Forum für Stadt- und Regionalplanung“ mit der Region Hannover, den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Nienburg, Soltau-Fallingb., Celle, Peine, Hildesheim, dem Zweckverband Großraum Braunschweig, dem „Städtenetz EXPO-Region“ und dem Nds. Ministerium für den ländlichen Raum (ML). Mit Hilfe eines seitens des Forums erarbeiteten „Konsensprojekt großflächiger Einzelhandel für den erweiterten Wirtschaftsraum Hannover“ erfolgt eine Abstimmung von Einzelhandelsvorhaben. Weitere wichtige Themen des Kooperationsforums sind die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die räumliche Entwicklung und die Siedlungsstruktur. Auch Themen der zukünftigen Verkehrsentwicklung werden in einer erweiterten Kooperation unter Beteiligung der Landkreise im „Städtenetz EXPO-Region“, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH bearbeitet.

Im Zuge des europäischen Integrationsprozesses werden immer mehr nationale Kompetenzen und Funktionen auf die transnationale Ebene verlagert. Es zeichnet sich ab, dass künftig die Regionen mehr Aufgaben zu übernehmen haben und als Träger der Gesamtentwicklung an Bedeutung gewinnen werden. In diesem Zusammenhang haben die Metropolregionen in Europa nicht zuletzt aufgrund der hohen Bevölkerungsanteile und der ökonomischen Potenz eine herausgehobene

Begründung/Erläuterung

bene Stellung im internationalen Wettbewerb. Für die Region Hannover bot sich seit dem EXPO-Jahr 2000 die Möglichkeit der Mitarbeit im „Initiativkreis deutscher Metropolregionen“, der sich als Sprachrohr der Interessen von sieben ausgewiesenen deutschen Metropolregionen versteht. Mit der Bedeutung Hannovers als internationaler Messeplatz, Verkehrsdrehscheibe und bedeutendes Verwaltungszentrum, der Stellung von Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter als internationale Standorte der Mobilitätswirtschaft und -forschung und dem Ruf Göttingens als weltweit renommiertes Wissenschaftszentrum verfügt der niedersächsische Kernraum über metropolitane Potenziale, die es auch im Hinblick auf die Osterweiterung Europas zu nutzen gilt.

Seit Beginn des Jahres 2003 befindet sich das Städtetz EXPO-Region – als bisheriger Partner des Initiativkreises deutscher Metropolregionen – mit dem Zweckverband Großraum Braunschweig und seinem oberzentralen Verbund Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter sowie dem Oberzentrum Göttingen in einem Selbstfindungsprozess auf dem Weg zu einer gemeinsamen niedersächsischen Metropolregion mit dem Ziel einer Positionierung im europäischen Wettbewerb. Den Weg mitgehen wollen inzwischen auch die 15 Landkreise, die die Fläche zwischen dem großen Städtedreieck bilden (siehe Erläuterungskarte 2 „Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen“). Somit ist die Kohäsion zwischen Stadt und Land gegeben, die zur räumlichen Geschlossenheit des niedersächsischen Kernraums mit seinen ca. 4 Millionen Einwohnern unbedingt erforderlich ist. An der am 20. April 2005 offiziell erfolgten Gründungsveranstaltung der Metropolregion nahmen aber auch zahlreiche Vertreter kleinerer Städte auch aus der Region Hannover, so aus Laatzen, Ronnenberg, Neustadt a. Rbge., Barsinghausen und Garbsen teil, die damit ihr Interesse an der Metropolregion auch vor Ort zum Ausdruck brachten. Auch die Bereitschaft der wissenschaftlichen Einrichtungen der Metropolregion, an der Entwicklung dieses großen Projektes mitzuwirken, ist beachtenswert. Allen Beteiligten ist dabei klar, dass im europäischen Maßstab nur durch enge Kooperation und Bündelung aller Potenziale die Herausforderung als deutsche Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen bewältigt werden kann. Mit dem Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 28. April 2005 ist nun tatsächlich der niedersächsische Kernraum in den Kreis der europäischen Metropolregionen in Deutschland aufgenommen worden. Die Ministerkonferenz unterstützt damit ausdrücklich die Initiative dieses Raumes, sowie die der Regionen Nürnberg, Rhein-Neckar und Bremen/Oldenburger sich als Metropolregionen im europäischen Wettbewerb zu positionieren und im regionalen Kontext zu kooperieren.

Der Prozess der „Metropolregions-Werdung“ wird vorerst über gemeinsam zu verabredende Projekte kultureller, wirtschaftlicher und verkehrlicher Art in kleinen Schritten erfolgen. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung liegen Vorschläge zu den Aufgabenschwerpunkten und zur zukünftigen Organisationsstruktur vor (STÄDTENETZ EXPO-REGION 2004), die weiter präzisiert werden müssen.

Als Ergebnis der inneren Entwicklung mit den beteiligten Partnern und der Einbindung der Politik in diesen Prozess zeichnen sich folgende Strategien und Projekte der künftigen Metropolregion ab:

- Ausbau der Drehscheibenfunktion im Zusammenhang mit der Osterweiterung der Europäischen Union,
- Ausbau des Ost-Asien-Netzwerks und dortige Positionierung der gemeinsamen Metropolregion,
- Entwicklung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in der gemeinsamen Metropolregion,
- Zusammenschluss der vorhandenen Tarifverbände und Übergangstarife zu einem Metropoltarif Hannover-Braunschweig-Göttingen,
- stärkere Verzahnung und Kooperation kultureller Institutionen und Programme.

Begründung/Erläuterung

Die Mitwirkung beruht auf dem Freiwilligkeitsprinzip. Mit dem vorläufigen Statut für die Metropolregion sind die Konturen der künftigen Organisation klar erkennbar. Mit der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat sind die drei Gremien benannt, die künftig in der Metropolregion Entscheidungen zum Wohl des Raumes und der darin lebenden Menschen treffen werden.

Zu D 1.3 Ländliche Räume

Zur Region Hannover gehören keine ländlichen Räume im Sinne des LROP.

Zu D 1.4 Ordnungsraum

Die Region Hannover gehört zum landesplanerisch abgegrenzten „Ordnungsraum“. Wegen der hohen Konzentration von Nutzungsansprüchen und den teilweise erheblichen Belastungen der Umwelt ist in Ordnungsräumen eine stärkere planerische Steuerung der Raumnutzung als in anderen Räumen (ländlicher Raum) geboten. Hierzu legt das Landes-Raumordnungsprogramm 1994 eine Reihe vorrangig durchzuführender Maßnahmen fest, die in den jeweiligen Abschnitten dieses RROP entsprechend den regionalen Besonderheiten der Region Hannover inhaltlich und räumlich näher definiert werden. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Aussagen:

- zur vorrangigen Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur,
- zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf einen leistungsfähigen ÖPNV und
- zum Schutz des Freiraumsystems.

Die Region Hannover soll ihre Position als bedeutender Kernraum innerhalb Niedersachsens beibehalten und die sich daraus ergebenden Funktionen und Aufgaben auch unter den Bedingungen eines europaweiten regionalen Wettbewerbs erfüllen können. Dem Erhalt und der Weiterentwicklung sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch der Lebens- und Umweltqualität in allen Teilen der Region Hannover kommt dabei besondere Bedeutung zu. Trotz einer im Vergleich zu anderen Verdichtungsräumen relativ ausgeglichenen räumlichen Struktur und günstigen Umweltsituation weist die Region Hannover im Stadt-Umland-Verhältnis strukturelle Probleme auf, die einer gesamtäumlichen Lösung bedürfen. So erfordert z. B. das Problem der Abwanderung jüngerer, einkommensstärkerer Bevölkerungsgruppen aus der Stadt Hannover in die Städte und Gemeinden des Umlandes eine räumlich und sozial ausgewogene Steuerung der Siedlungsstruktur, um dem Prozess einer sozialräumlichen Segregation entgegenzusteuern.

Die Verflechtungen im Ordnungsraum und darüber hinaus drücken sich insbesondere in den hohen Pendlerzahlen aus. So verzeichnete die Landeshauptstadt Hannover im Jahr 2004 ca. 150.000 Einpendler (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte). Gegenüber früheren Zahlen ist der Anteil der Pendler aus dem ehemaligen Landkreis Hannover rückläufig, da inzwischen eine Arbeitsplatzverlagerung von der Landeshauptstadt Hannover in das benachbarte Umland stattgefunden hat und weiter stattfindet. Aus den benachbarten Landkreisen (2. Ring) pendeln ungefähr 57.000 Personen in die Region (35.000 in die Landeshauptstadt Hannover, 22.000 in den ehemaligen Landkreis Hannover); hierbei allein 15.000 aus dem Landkreis Hildesheim. Aus der Region pendeln 13.000 Personen in den 2. Ring.

Seit 1993 werden von der Bundesanstalt für Arbeit detaillierte Daten über Pendlerströme zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die aggregierten Werte im Vergleich 1993 zu 2004 sowie auch für das Jahr 2000 (dem EXPO-Jahr mit der größten Anzahl Einpendler in die Region) wieder. Während zwischen 1993 und 2000 die Einpendler sowohl in die Landeshauptstadt als auch in das Umland überproportional zur Zahl der Arbeitsplätze gestiegen sind, sind beide Werte bis 2004 im gleichen Verhältnis wieder zurückgegangen.

Das könnte darauf schließen lassen, dass das räumliche Auseinanderdriften von Wohn- und Ar-

Begründung/Erläuterung

beitsorten seinen Höhepunkt erreicht hat. Dafür sprechen auch die von 2000 bis 2004 nahezu konstant gebliebenen Zahlen für die Auspendler aus der Region. Insgesamt pendeln gegenwärtig fast 100 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in die Region, davon sind 36 % weiblich.

Tabelle: Pendlerverflechtungen

	Pendler, die die Regionsgrenze überschreiten							Binnenpendler		
	Einpendler in die Region			Auspendler aus der Region				Saldo	Aus der Landes- hauptstadt in das Umland	Aus dem Umland in die Landes- hauptstadt
	darunter			darunter						
	Gesamt	in die Landes- hauptstadt	in das Umland	Gesamt	aus der Landes- hauptstadt	aus dem Umland				
1993	84164	58070	26094	27524	10893	16631	56640	20732	100327	
2000	104854	68874	35980	38650	16551	22099	66204	25709	92290	
2004	99418	63044	36374	39546	16719	22827	59872	25118	86517	
Änd. 93 04 in %	18,12	8,57	39,40	43,68	53,48	37,26	5,71	#	21,16	-13,76

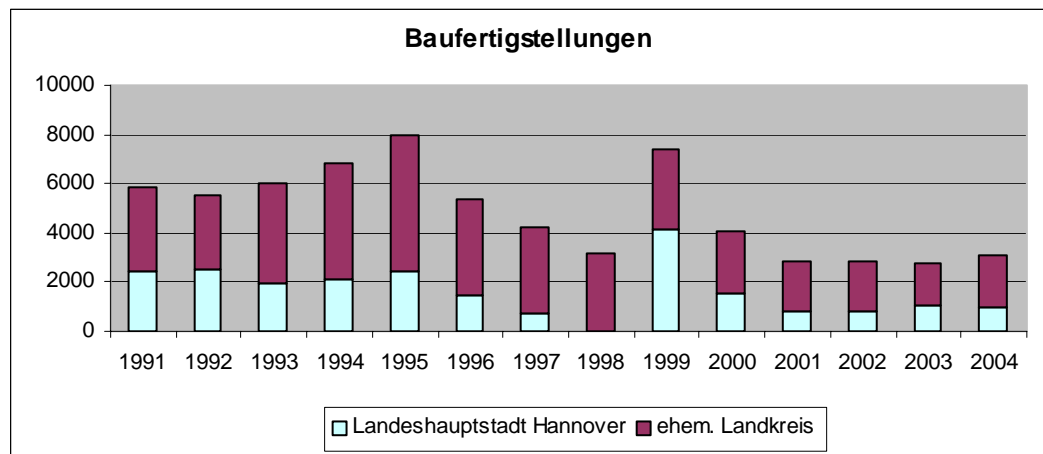
Zu D 1.5 Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogener Freiraumschutz

Das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu Lasten des Freiraums und seiner Funktionen ist einzudämmen. Von daher hat die weitere und zukünftige Siedlungsentwicklung in der Region Hannover verstärkt den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung zu entsprechen. Als solche gilt eine

- auf sparsame Flächeninanspruchnahme ausgerichtete Siedlungsentwicklung mit einer vorrangigen Nutzung des Bestandes,
- auf ein abgestuftes System Zentraler Orte konzentrierte Entwicklung der Siedlung und der Versorgungseinrichtungen,
- auf das Oberzentrum und die Mittelzentren ausgerichtete Siedlungsentwicklung, die diese stärkt und die sich darüber hinaus auf besonders geeignete Grundzentren konzentriert, die Entlastungsfunktionen gegenüber der Kernstadt (Landeshauptstadt Hannover) übernehmen können,
- auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ausgerichtete Siedlungsentwicklung mit entsprechender Dichte in dessen Einzugsbereich (Orientierungswerte S-Bahn: 30 Wohneinheiten/ha im engeren Einzugsbereich (500 m Radius) und 20 WE/ha im erweiterten Einzugsbereich (1000 m Radius); Stadtbahn 30 bis 40 WE/ha im 300 m Radius),
- in Art und Umfang der zentralörtlichen Bedeutung und dem Eigenpotenzial (endogene Bedarfe aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur) der Städte und Gemeinden entsprechenden Entwicklung,
- in ihren Auswirkungen auf die bestehenden Verflechtungs- und Versorgungsbeziehungen abgestimmte Entwicklung,
- auf Funktionsmischung und Verkehrsvermeidung ausgerichtete Entwicklung,
- den Freiraum schonende und seine Funktionen sichernde Entwicklung.

Wohnbaulandentwicklung und Flächenpotenziale

Nach einer Wohnbaulandumfrage des Institutes für Entwicklungsplanung und Strukturforchung an der Universität Hannover (IES) aus dem Jahr 2003 stehen in der Region Hannover Wohnbaulandreserven – in Bebauungsplänen und unbeplanten Innenbereichen – für ca. 10.000 Wohneinheiten, davon ca. 5000 in der Landeshauptstadt Hannover und ca. 5.000 in den weiteren Städten und Gemeinden, zur Verfügung. Allerdings haben nur 16 Kommunen an der Befragung teilgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass sich der seit 1995 bestehende Trend zur rückläufigen Neuausweisung von Wohnbauland fortsetzt.

Abbildung: Baufertigstellungen in der Region Hannover (Quelle: NLS 2005)

Die Schwerpunkte der Neuausweisungen von Wohnbauland liegen in den Randlagen der Städte und Gemeinden und beim Familienheimbau. Ca. 90 % der neuen Flächen in den Städten und Gemeinden des „Umlands“ sind für Ein- und Zweifamilienhäuser vorgesehen. Dass die Region ein insgesamt ausgeglichenes Verhältnis zwischen Flächen für Familienheime und Geschosswohnungen aufweist, ist auf die Ausweisungspraxis der Landeshauptstadt Hannover zurückzuführen. Die auf den neu ausgewiesenen Flächen vorgesehenen Bebauungsdichten schwanken innerhalb der Region erheblich. Tendenziell nimmt die geplante Bebauungsdichte mit zunehmender Entfernung zur Landeshauptstadt Hannover ab.

Insgesamt wirkt sich die seit einigen Jahren zu beobachtende Entspannung der Wohnungsmärkte auf die Bodenvorratspolitik aus. In den meisten „Umlandkommunen“ scheint dadurch dem Geschosswohnungsbau kaum mehr eine Bedeutung beigemessen zu werden, während gleichzeitig die z. T. großzügigen Neuausweisungen und Reserven für den Bau von Familienheimen auf eine wachsende regionale Konkurrenz bzw. verstärkten Wettbewerb um bauwillige Zuwanderer hindeuten.

Die Wiedernutzung von Industrie-, Gewerbe-, Militär-, Bahn- und Postbrachen kann den Flächenverbrauch an neuem Bauland für Siedlungszwecke im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verringern. Die Wohnbaulandumfrage 2003 ergab in der Landeshauptstadt Hannover ca. 85 ha Brachflächen, die als „für den Wohnungsbau geeignet“ eingeschätzt werden. Aus dem übrigen Regionsgebiet liegen dazu keine konkreten Angaben vor.

In den Jahren 2000 bis 2004 lag die Wohnungsbautätigkeit zwar unter dem Niveau der 90er Jahre, es wurden aber immer noch über 15.000 Wohneinheiten fertiggestellt.

Die in diesem Regionalen Raumordnungsprogramm enthaltenen Aussagen zur Siedlungsentwicklung orientieren sich an regionalen Annahmen zum Wohnungsbedarf. Eine Analyse des IES aus dem Jahr 2001 ergab einen zusätzlichen Wohnungsbedarf in der Region Hannover von ca. 40.000 Wohneinheiten für den Zeitraum von 2000 bis 2015. Davon sind inzwischen ca. 15.000 Wohneinheiten fertiggestellt. In den „Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung“ sind bei einer angenommenen Dichte von mindestens 20 Wohneinheiten/ha Potenziale für die Errichtung von ca. 6.500 Wohneinheiten vorhanden.

Für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Region Hannover wurde seitens des Fachbereichs ÖPNV und integrierte Verkehrsentwicklungsplanung Ende 2004 in den Kommunen der Region nach dem voraussichtlichen Wohnungsbau in den nächsten Jahren gefragt. Für die nächsten

Begründung/Erläuterung

15 Jahre gibt es konkrete Flächenplanungen, die ca. 24.000 Wohneinheiten ermöglichen. Die o. g. Vorrangflächen sind darin überwiegend enthalten. Einschließlich einer den übrigen „Ländlichen Siedlungen“ eingeräumten angemessenen Eigenentwicklung stehen überschlägig Flächen für ca. 30.000 Wohneinheiten zur Verfügung. Insofern besteht für den erwarteten Wohnungsbedarf in der Region durch kommunale wie regionale Planung eine ausreichende Flächenvorsorge.

Bei einer verstärkten Wiedernutzung vorhandener Flächen im Siedlungsbestand, der Nutzung von Baulücken und der höheren Ausschöpfung des Maßes der baulichen Nutzung, können weitere erhebliche Reserven mobilisiert werden. Sofern ein erkennbarer Bedarf zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen abzusehen ist, sind vorrangig weitere Potenziale im Einzugsbereich von Stadtbahn und S-Bahn zu nutzen bzw. zu erschließen. Nach einer Untersuchung ausgewählter S-Bahn-Haltepunkte in der Region Hannover (REGION HANNOVER 2002: Wohnen an der Schiene - Untersuchung der Wohnbaulandentwicklung) bestehen um die Haltepunkte in der Region noch erhebliche Möglichkeiten für die Wohnbauflächenentwicklung.

Der Lebens- und Erlebniswert in den Städten und Gemeinden wird wesentlich durch gute Wohnbedingungen, intaktes Wohnumfeld, Freiraumqualitäten, Kultur- und Freizeitangebote und attraktive Innenstädte geprägt. Neben dem Bau neuer Wohnungen kommt der Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes hohe Priorität zu. In diesem Zusammenhang trägt eine ökologisch orientierte Innenentwicklung dazu bei, den Flächenverbrauch zu minimieren, eine soziale Stabilität zu gewährleisten und Abwanderungen vorzubeugen. Weitere Vorteile der Innenentwicklung sind die Ausnutzung vorhandener Infrastruktur und ein geringerer Verkehrsaufwand, wobei zukünftig die Kostengesichtspunkte an Bedeutung gewinnen werden.

Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ gelten für die vorrangigen Nutzungskategorien Wohnen und Gewerbe. Diese sind i. d. R. gekennzeichnet durch eine überlagernde Darstellung von Schwerpunkten für Wohn- (W) und Arbeitsstätten (A). In der Gebietsabgrenzung sind Flächen der Freiraumgestaltung, Erschließung sowie Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten. Die räumliche Abgrenzung ist nicht parzellenscharf, sondern besitzt rahmensetzenden Charakter.

Vorranggebiet für Freiraumfunktionen

Die erstmalig mit dem RROP 1996 eingeführten Ziele und Festlegungen zum siedlungsbezogenen Freiraumschutz werden auch in diesem Programm aufgegriffen und im Grundsatz beibehalten (siehe Erläuterungskarte 3 „Freiraumsicherung/-entwicklung“). Die regional bedeutsamen Freiräume mit ihren vornehmlich ökologischen, sozialen, in Teilen auch ökonomischen Funktionen umfassen in erster Linie Räume zwischen den Siedlungsachsen „in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten“ der Landeshauptstadt Hannover und der umliegenden Städte und Gemeinden, reichen aber auch als gliedernde Grün- und Freiflächen in diese hinein. Eines der herausragenden Entwicklungsziele ist es, wohnungsnah, landschaftsbezogene und über Fuß- und Radwege zu erreichende Erholungsmöglichkeiten für möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner der Region zu schaffen. Die einzelnen Freiraumfunktionen sind in den Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen, Freiraumkonzepten (Naturbänder/Grüner Ring), Naherholungskonzepten und klimaökologischen Gutachten enthalten und diesen einschließlich vorgesehener Planungen und Maßnahmen für weitere Begründungen und Erläuterungen zu entnehmen.

Durch diese Vorrangfestlegung werden Belange des Naturschutzes, der Erholung sowie – ergänzend – der Raum- und/Stadtgliederung und des Klimas in einer raumordnerischen Kategorie gebündelt. Damit sollen einerseits die multifunktionalen Funktionen der Freiräume geschützt und entwickelt werden und andererseits eine Sicherung gegenüber fortschreitender Besiedelung erfolgen.

Abbildung: Freiraumfunktionen

FREIRAUMFUNKTIONEN			
Freiraum-funktions-bereiche	Ökologische Freiraumfunktion	Ökonomische Freiraumfunktion	Soziale Freiraumfunktion
Natur und Landschaft	<input type="checkbox"/> Arten- u. Biotopschutz <input type="checkbox"/> Biotopvernetzung <input type="checkbox"/> Flächen f. Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen <input type="checkbox"/> Bodenschutz <input type="checkbox"/> Vielfalt, Eigenart, Schönheit	<input type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Nutzungsfähigkeit der Naturgüter	<input type="checkbox"/> Naturerleben <input type="checkbox"/> Lernen und Erfahren <input type="checkbox"/> Erholung
Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> Pflanzen und Tiere <input type="checkbox"/> Bodenschutz <input type="checkbox"/> Klimafunktionen <input type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input type="checkbox"/> Nahrungsmittelproduktion <input type="checkbox"/> Rohstoffproduktion <input type="checkbox"/> Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/> Sicherung des ländlichen Raumes <input type="checkbox"/> Lernen und Erfahren <input type="checkbox"/> Identifikation mit regionalen Traditionen <input type="checkbox"/> Bewahrung regionaler Kulturlandschaft
Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> Bodenschutz <input type="checkbox"/> Biotopschutz <input type="checkbox"/> Biotopvernetzung <input type="checkbox"/> Klima	<input type="checkbox"/> Holzproduktion <input type="checkbox"/> Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/> Erholung <input type="checkbox"/> Lernen und Erfahren <input type="checkbox"/> Bewahrung regionaler Kulturlandschaft
Erholung	<input type="checkbox"/> Verkehrsvermeidung (kurze Wege)	<input type="checkbox"/> Positiver regionaler Standortfaktor <input type="checkbox"/> Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/> Naturerleben <input type="checkbox"/> Interaktion/-Kommunikation
Rohstoffsicherung	<input type="checkbox"/> Potentielle Nachnutzung "Natur und Landschaft"	<input type="checkbox"/> Rohstoffsicherung <input type="checkbox"/> Rohstoffgewinnung <input type="checkbox"/> Potentielle Nachnutzung "Erholung"	<input type="checkbox"/> Daseinsvorsorge
Trinkwassersicherung	<input type="checkbox"/> Wasserfilter <input type="checkbox"/> Grundwasserneubildung	<input type="checkbox"/> Trinkwassergewinnung	<input type="checkbox"/> Daseinsvorsorge
Klima	<input type="checkbox"/> Luftaustausch <input type="checkbox"/> Temperatúrausgleich <input type="checkbox"/> Sauerstoffangebot	<input type="checkbox"/> Positiver Standortfaktor <input type="checkbox"/> Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten im medizinischen Bereich	<input type="checkbox"/> Daseinsvorsorge <input type="checkbox"/> Gesundheit
Siedlungsgliederung	<input type="checkbox"/> Ökologische Vernetzung <input type="checkbox"/> bessere Emissionsbilanz	<input type="checkbox"/> Verkehrsvermeidung <input type="checkbox"/> Optimale Infrastrukturausnutzung	<input type="checkbox"/> Identifikation <input type="checkbox"/> soziale Umwelt

Zu D 1.6 **Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen**

Zu D 1.6.1 **Zentrale Orte und zentralörtliche Funktionen**

Zentrale-Orte-System

Das dreistufige System der Zentralen Orte (Ober-, Mittel- Grundzentrum) stellt weiterhin ein unverzichtbares Ordnungsinstrument zur Steuerung der Raum- und Siedlungsstruktur und zur Sicherung und Steuerung der Versorgungsfunktion (vor allem großflächiger Einzelhandel) in der Region Hannover dar. Durch die räumliche Bündelung von zentralen, sozialen, administrativen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen erfüllen die gewachsenen Zentren als Kristallisationspunkte des öffentlichen Lebens vielfältige Funktionen. Gemäß des Leitbildes der „dezentralen Konzentration“ geht es darum, die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und dort vor allem auf die zentralen Standorte auszurichten und zu konzentrieren. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und Ressourcennutzung soll damit eine dauerhafte, gerechte und umweltschonende „Raum-Ordnung“ gesichert werden. Angesichts stagnierender Bevölkerungsentwicklung in der Region und knapper öffentlicher Mittel ist besonderes Augenmerk auf eine ausreichende Auslastung der vorhandenen öffentlichen wie privaten Infrastruktur, nicht zuletzt unter ökonomischen Gesichtspunkten zu legen.

Die einzelnen Zentralen Orte mit dem zentralen Standort sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich-konkret festgelegt. Weiterhin sind in der beschreibenden Darstellung Stadt- bzw. Ortsteile mit zentralörtlichen Ergänzungsfunktionen festgelegt. Die Abgrenzung der siedlungsstrukturellen Kerne und Bereiche mit standörtlichen Ergänzungsfunktionen ist Aufgabe der Bauleitplanung, wobei anzumerken ist, dass im Oberzentrum Hannover wie in den Mittelzentren zugleich Versorgungsaufgaben nachrangiger Zentraler Orte erfüllt werden.

Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der vorhandenen mehrstufigen zentralörtlichen Versorgungsstruktur ist insbesondere zu sichern und zu verbessern durch:

- den Ausbau der auf die Standorte zentraler Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs- und Siedlungsstruktur,
- den Erhalt bzw. die Schaffung multifunktionaler, bedarfsgerechter und attraktiver Zentrumsbereiche,
- die Schaffung von Wohn- und Arbeitsstätten innerhalb bzw. in räumlicher Nähe der zentralörtlichen Standorte („Prinzip der kurzen Wege“),
- eine entsprechende Bündelung eines möglichst vielfältigen Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Freizeitangebotes für unterschiedliche Bedarfsgruppen,
- die Verbesserung der Erreichbarkeit der Standorte zentraler Einrichtungen durch Zuordnung an den schienengebundenen ÖPNV,
- die Erreichbarkeit der zentralörtlichen Standorte ist durch den Ausbau von Fahrrad- und Fußwegen, weiteren Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie durch Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsverkehrs (z. B. City-Logistik) zu erhöhen.

Oberzentrum

Das Oberzentrum Hannover ist durch das Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt und bildet mit den umgebenden Städten und Gemeinden der Region einen eng verflochtenen Wirtschaftsraum mit ausgeprägter Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration. Die zentralörtliche Entwicklung Hannovers mit seiner Ausstrahlung ist gekennzeichnet von

- grundsätzlich anhaltenden Suburbanisierungsprozessen mit Bevölkerungs- und Arbeitsplatz-

Begründung/Erläuterung

- verlusten,
- zunehmender innerregionaler Ausdifferenzierung der Standortstrukturen mit der Tendenz zu stärkerer Funktionstrennung, zunehmender (Zwangs-)Mobilität und individueller Motorisierung,
- der einerseits herausgehobenen Stellung und Ausstrahlung der hannoverschen City, andererseits aber auch durch ein weiter wachsendes sekundäres Standortnetz des großflächigen Einzelhandels,
- demographischen Veränderungen mit Folgen für die Alters- und Sozialstruktur,
- Problemen bezüglich des Erhalts der Versorgungsinfrastruktur, also von Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Freizeiteinrichtungen.

Diese Entwicklungen erfordern

- daher eine stärkere Orientierung und Bündelung der wirtschaftlichen Ressourcen auf das Oberzentrum Hannover und
- eine stärkere regionale sowie interkommunale Abstimmung bei Ansiedlungsvorhaben und Entwicklungsplanungen.

Mittelzentren

Die Mittelzentren sind durch das Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt. Sie erfüllen im Besonderen Wohn-, Arbeitsmarkt- und Versorgungsfunktionen (u. a. öffentliche Einrichtungen im Bereich Bildung und Kultur, ärztliche Versorgung etc.), die über die Eigenversorgung im Stadtgebiet hinausgehen und zu engen regionalen und teilträumlichen Verflechtungen führen. Diese Funktionen gilt es, insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie den Erhalt von Infrastruktureinrichtungen, zu erhalten.

Die Mittelzentren Garbsen, Langenhagen und Laatzen sind aufgrund ihrer Nachbarschaft zum Oberzentrum Hannover und ihrer Zentralitätsbedeutung und -entwicklung stark durch diese räumliche Nähe geprägt. Daraus entwickeln sich sowohl Konkurrenzen als auch Ergänzungen, die zu Struktur- und Standortveränderungen und -ausprägungen führen, die auch die Entwicklung des Oberzentrums beeinflussen. Ziel der Raumordnung ist, diese besonderen Standortergänzungen zwischen Mittelzentren und Oberzentrum zugunsten einer Stärkung des Gesamttraumes zu nutzen und bestehende Standortkonkurrenzen durch interkommunale Abstimmung im regionalen Gesamtinteresse zum Ausgleich zu bringen.

Oberzentrale Ergänzungsfunktion

Insbesondere das Mittelzentrum Langenhagen erfüllt mit dem leistungsfähigen internationalen Verkehrsflughafen Hannover Airport eine Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum Hannover bzw. eine oberzentrale Teilfunktion für die Gesamtregion Hannover. Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen zählt zu den mittelgroßen internationalen Flughäfen Deutschlands mit einer hohen Leistungsfähigkeit und freien Kapazitäten. Aufgrund der direkten S-Bahn-Anbindung zum Hauptbahnhof Hannover wurde die bestehende enge räumlich-funktionale Verflechtung zwischen dem Oberzentrum und dem Flughafenstandort im Mittelzentrum Langenhagen weiter intensiviert. Der Verkehrsflughafen nimmt sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr Funktionen wahr, durch die das Oberzentrum Hannover als Wirtschafts- und Messestandort gestärkt wird.

Auf eine der beschreibenden Darstellung entsprechenden Zielfestlegung einer Ergänzungsfunktion für das Mittelzentrum Hannover auch in der zeichnerischen Darstellung wird verzichtet, weil es sich ausschließlich um eine flughafenbezogene Ergänzungsfunktion handelt.

Begründung/Erläuterung

Grundzentren

Die mit diesem Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Grundzentren haben einen auf das Gemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag im Bereich der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Sie sollen in erster Linie den Bedarf an öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Geschäften, Betrieben und medizinischer Versorgung für die ortsansässige Bevölkerung bzw. die Beschäftigten sicherstellen.

In den Städten Hemmingen und Ronnenberg und der Gemeinde Wedemark werden aufgrund der Siedlungsstruktur, der vorhandenen Infrastruktur, der vorhandenen bzw. geplanten Schienenanbindung (Stadtbahn/S-Bahn) und der Standort- und Entwicklungspotenziale die Stadtteile Arnum und Empelde und der Ortsteil Bissendorf als weitere Grundzentren ausgewiesen.

Die Grundzentren Seelze, Altwarmbüchen (Gemeinde Isernhagen), Sehnde mit dem Standort Höver, Arnum (Gemeinde Hemmingen) sowie Ronnenberg und Empelde (Stadt Ronnenberg) erhalten in der Nachbarschaft zum Oberzentrum Hannover aufgrund besonderer Standortpotenziale Ergänzungsfunktionen im Bereich Wohnen (W) und Gewerbe (G). Entwicklungen in diesen Bereichen bedürfen der besonderen regionalen und kommunalen Abstimmung.

Regionales Einzelhandelskonzept

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept wird die Grundlage für die gesamträumliche und regional ausgewogene Steuerung des großflächigen Einzelhandels in der Region Hannover geschaffen. Die vor dem Inkrafttreten des Regionalen Einzelhandelskonzeptes im Oktober 2001 immer einzelfallbezogene raumordnerische Beurteilung und städtebauliche Abstimmung auf der Ebene der Bauleitplanung hat vor dem Hintergrund eines verstärkten Ansiedlungs- und Erweiterungsdrucks großflächiger Einzelhandelsbetriebe der letzten Jahre gesamträumlich betrachtet nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Insgesamt wird durch das Einzelhandelskonzept mehr Rechtsklarheit und Verbindlichkeit geschaffen, um somit für Kommunen, Investoren und ansässige Betriebe mehr Planungssicherheit, aber auch für öffentliche Stellen eine Vereinfachung der Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten zu erreichen. Die regionale Einzelhandelskonzeption trägt zur Transparenz und einer verbesserten regionalen Abstimmung durch eine gemeinsame Bewertungsgrundlage für großflächige Einzelhandelsvorhaben bei.

Das Regionale Einzelhandelskonzept bewegt sich an der Nahtstelle zwischen Regionalplanung und kommunaler Entwicklungs- und Bauleitplanung. Daher war es eine Grundvoraussetzung, dass bei der Erarbeitung der Einzelhandelskonzeption in den Jahren 1998 bis 2000 alle relevanten Beteiligten (Regionalplanung, Städte und Gemeinden in der Region Hannover, Industrie- und Handelskammer, Einzelhandelsverband, Bezirksregierung Hannover) in regelmäßig stattgefundenen Arbeitsgruppen und Workshops sowohl in der Vorbereitungs als auch in der Bearbeitungsphase sehr eng zusammenwirkten.

Die Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 sowie in den zwei verbindlichen Beikarten 1a und 1b gelten nur für Einzelhandelsbetriebe oberhalb der Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO. Eine Ausnahme hiervon stellen Agglomerationen von Einzelhandelsgeschäften unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit dar, die in der Gesamtbewertung Auswirkungen wie ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO oder ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO hervorrufen.

Begründung/Erläuterung

Regionaler Handlungsansatz

In der Region Hannover sind derzeit noch weitgehend ausgeglichene Versorgungs- und intakte Zentrenstrukturen vorhanden. Die zentralörtlichen Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Hannover sowie der Mittel- und Grundzentren in der Region binden hohe Anteile der regionalen Kaufkraft. Angesichts des Strukturwandels im Einzelhandel hinsichtlich der Betriebstypen und der Standortpräferenzen und den damit ausgelösten vielfältigen Auswirkungen auf die traditionell gewachsenen Zentren- und Versorgungsstrukturen ist jedoch eine planerische Koordination zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung auf regionaler Ebene zunehmend erforderlich geworden.

Folgende räumliche und städtebauliche Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe stehen im Widerspruch zur raumordnerisch angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur:

- extensive Flächeninanspruchnahme an nicht integrierten, vorrangig auf den Kfz-Verkehr ausgerichteten Standorten,
- Steigerung des Flächenverbrauchs (Nachfrage nach großflächigen Vertriebsformen, geringe Nutzungsdichten, umfangreiches Stellplatzangebot),
- Bildung von zentrengefährdenden Fachmarkttagglomerationen,
- Angebot von innenstadtrelevanten Sortimenten (Textilien, Sportartikel, Elektronik, Spielwaren etc.) außerhalb der gewachsenen Zentrums- und Marktgebiete,
- Schwächung/Verödung der gewachsenen Zentren,
- Schwächung der Nahversorgung in den Stadt- und Ortsteilen,
- Erzeugung zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehrs,
- Verschlechterung der Erreichbarkeit für weniger mobile Bevölkerungsgruppen,
- „Zweckentfremdung“ von Gewerbegebietsflächen, die dadurch für die Ansiedlung gewerblicher und für den Strukturwandel wichtiger Branchen bzw. Betriebe nicht mehr zur Verfügung stehen,
- Beeinträchtigung des Stadt-/Orts- und Landschaftsbildes.

Auch in der Region Hannover ist seit einigen Jahren ein verstärkter Ansiedlungs- und Erweiterungsdruck großflächiger Einzelhandelsbetriebe festzustellen. Neben dem Netz der Zentralen Orte bildet sich mittlerweile ein sekundäres Standortnetz für großflächigen Einzelhandel heraus. Um diese Fehlentwicklungen mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die weitgehend intakten Versorgungsstrukturen in der Region zu verhindern, sind konzeptionelle Ansätze zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Region Hannover notwendig. Eine in die Zukunft gerichtete wirkungsvolle Planungsstrategie muss daher auf regionaler Ebene ansetzen.

Festlegungen

Grundsätzliche Regelungen:

Entsprechend dem Zentrale-Orte-System ist sowohl die Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung als auch die Entwicklung der Versorgungseinrichtungen auf die Zentralen Orte in der Region Hannover (Oberzentrum, Mittelzentren und Grundzentren) zu konzentrieren. Einzelhandelsgroßprojekte müssen hinsichtlich ihrer Verkaufsflächen und ihrer Sortimente der Versorgungsfunktion der Zentralen Orte entsprechen. Sie dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigen. Ziel der Raumordnung ist es, auf die Funktionsfähigkeit der Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren hinzuwirken. Aus raumordnerischer Sicht geht es um die räumliche und funktionale Zuordnung von Einzelhandelsvorhaben zum zentralörtlichen Versorgungsbereich. Die städtebaulich integrierte Versorgungsfunktion der Zentralen Orte mit ihrem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen ist zu sichern. Die Entstehung neuer Fachmärkte und Einkaufszentren mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralörtlichen Versorgungsbereiche ist daher zu verhindern.

Begründung/Erläuterung

Als in der Regel besonders innenstadtrelevante Sortimentsbereiche sind anzusehen:

- Bekleidung/Textil/Wäsche,
- Lederwaren/Schuhe,
- Bücher/Zeitschriften/Schreibwaren,
- Glas/Porzellan/Haushaltswaren,
- Geschenkartikel,
- Unterhaltungselektronik/Ton- und Bildträger/EDV,
- Uhren/Schmuck,
- Optik/Foto/Video,
- Sportartikel/Sportbekleidung,
- Spielwaren,
- Apotheke/Parfümerie,
- Lebensmittel.

Weiterhin ist generell eine Grundversorgung in zumutbarer Entfernung zum Wohnort in allen Teilen der Region zu sichern. Hierbei kommt den Grundzentren und den herausgehobenen Nahversorgungsstandorten besondere Bedeutung bei der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs zu. Vorrangig ist eine optimale Erreichbarkeit durch eine verträgliche Nutzungsmischung und räumliche Nähe von Wohn- und Gewerbegebieten zu den Versorgungsbereichen herzustellen.

Eine Sonderstellung nimmt das Oberzentrum Hannover ein. Die Innenstadt Hannover erfüllt sowohl regionale als auch überregionale Versorgungsfunktion. Der attraktive und funktionsfähige Handelsplatz „City Hannover“ mit vielfältigen Möglichkeiten des Erlebniseinkaufs und einem hochwertigen Angebot an Waren und Dienstleistungen sowie die zentrale Funktion der hannoverschen Innenstadt und des Oberzentrums Hannovers für die Stadt und das Umland ist zu sichern.

Festlegung von Versorgungskernen und Versorgungsbereichen

Die zeichnerische Abgrenzung des Versorgungskerns und des zentralörtlichen Standortbereiches dient der räumlich konkreten Festlegung der Zentralen Orte als Standorte innerhalb der Städte und Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen gemäß LROP und RROP. Die zeichnerische Festsetzung der Versorgungskerne und zentralörtlichen Standortbereiche schafft eine transparente und eindeutige Grundlage, um großflächige Einzelhandelsvorhaben zu bewerten.

Abgrenzungskriterien sind:

- die räumlich funktionale Orientierung auf ein Zentrum (städtebaulich verdichtet und mit einer Konzentration öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen einschließlich Einzelhandel) und
- die Versorgungsbedeutung des Zentrums für die jeweilige Kommune, das aufgrund seiner funktionalen Bedeutung und baulich-räumlichen Struktur sowie der jeweiligen Entwicklungsziele der Kommune eine herausgehobene Position innerhalb der Kommune einnehmen und gestärkt werden soll.

Die zeichnerische Abgrenzung erfolgt in generalisierter Form entsprechend dem tatsächlichen Siedlungsbestand in enger Abstimmung mit den kommunalen Bau- und Planungsämtern. Einbezogen sind geplante und raumordnerisch abgestimmte Siedlungsentwicklungen (wie z. B. Seelze-Süd), die als Planung durch Schraffur gekennzeichnet sind.

In den verbindlichen Beikarten 1a und 1b sind Bereiche festgelegt, innerhalb derer die Ansiedlung neuer sowie die Erweiterung vorhandener großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Sinne des

Begründung/Erläuterung

§ 11 Abs. 3 BauNVO zulässig ist. Mit dieser Regelung soll den negativen Auswirkungen des Strukturwandels im Einzelhandel (Tendenz zu großflächigen Betriebsformen, bevorzugte Lage an nicht integrierten, vorrangig auf den Kfz-Verkehr ausgerichteten Standorten) entgegengewirkt und ein weiterer Funktionsverlust und eine Verödung von Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren verhindert werden.

Innerhalb dieser standörtlichen Festlegungen stehen den Kommunen unter Beachtung der differenzierten Regelungen für Grund- und Mittelzentren und dem Oberzentrum Hannover grundsätzlich Entwicklungsspielräume offen. Für die Flächen außerhalb der abschließend festgelegten zentralörtlichen Standortbereiche, der herausgehobenen Nahversorgungsbereiche, der Standorte von Fach- und Verbrauchermärkten außerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche und der herausgehobenen Fachmarktstandorte wird somit sichergestellt, dass sich dort Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht ansiedeln dürfen. Die innerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche dargestellten Fach- und Verbrauchermärkte unterliegen den textlichen Festlegungen für diese Bereiche. Innerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche wurden nicht alle Fach- und Verbrauchermärkte abschließend dargestellt, sondern in Abstimmung mit den Kommunen nur solche, die regional bedeutsam sind.

Einrichtungen der Nahversorgung unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht Gegenstand der Regelung. Einbezogen werden jedoch Agglomerationen von Einzelhandelsgeschäften unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit, die in der Gesamtbewertung Auswirkungen wie ein Einkaufszentrum oder ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO hervorrufen.

Mit diesen differenzierten Festlegungen wird Rechtsklarheit und Verbindlichkeit geschaffen, die für Kommunen und Investoren zu mehr Planungs- und Investitionssicherheit führt. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Verfahrensvereinfachung bei der Beurteilung dieser Projekte geleistet, da i. d. R. auf Gutachten und umfangreiche Stellungnahmen der Regionalplanung verzichtet werden kann. Das Verfahren und die Beurteilungsgrundlagen sind für alle Beteiligten gleichermaßen nachvollziehbar und transparent.

Regelungen für die Versorgungskerne:

Die Versorgungskerne stellen den engeren Funktionsbereich der Zentralen Orte dar. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung häufig als Kerngebiet ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da die Funktion und relative Bedeutung als Versorgungskern entscheidend ist. Es handelt sich um die Innenstadt, das Stadt-/Ortszentrum oder den Siedlungskern, d. h. in der Regel das Einzelhandelszentrum mit den Hauptgeschäftsstraßen/Fußgängerzonen. Diese Bereiche, in denen sich die öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen räumlich konzentrieren, nehmen eine herausgehobene Position innerhalb der Kommune ein. Zentral gelegene und ÖPNV-erschlossene Standortbereiche in räumlich-funktionaler Zuordnung und räumlicher Nähe zum Stadt-/Ortszentrum sind in den Versorgungskern integriert. Innerhalb der Kommunen wird in der Regel nur ein Versorgungskern dargestellt. Ausnahmen hiervon finden sich in den Städten Garbsen, Ronnenberg, Seelze und Wedemark. Im Versorgungskern ist großflächiger Einzelhandel ohne weitere raumordnerische Prüfung zulässig, sofern er der grund- bzw. mittelzentralen Stufe entspricht. Aufgrund der vom Oberzentrum Hannover wahrzunehmenden regionalen und überregionale Versorgungsfunktion ist großflächiger Einzelhandel im Versorgungskern des oberzentralen Standortbereiches der Landeshauptstadt dagegen uneingeschränkt zulässig. Alle Einzelhandelsstandorte innerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne sind grundsätzlich integriert.

Regelungen für die Versorgungsbereiche:

Die zentralörtlichen Standortbereiche stellen den weiteren Funktionsbereich der Zentralen Orte dar. Je nach zentralörtlicher Bedeutung sind die grundzentralen Standortbereiche gelb, die mittel-

Begründung/Erläuterung

zentralen Standortbereiche und die oberzentralen Ergänzungsbereiche orange und die oberzentralen Standortbereiche rot in der verbindlichen Beikarte 1a dargestellt. Es handelt sich um den zusammenhängenden, städtebaulich gewachsenen oder geschlossen entwickelten Siedlungsbereich außerhalb der Stadt- und Gemeindezentren, in dem neben dem Einzelhandel auch weitere strukturprägende zentralörtliche Funktionen konzentriert sind. Einzelhandelsstandorte innerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche gelten als grundsätzlich integriert. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind Einzelhandelsvorhaben grundsätzlich positiv zu bewerten. Ausgenommen hiervon sind die innerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche gelegenen Gewerbegebiete. Gewerbegebiete sind grundsätzlich keine Einzelhandelsstandorte. In Gewerbegebieten sollten Einzelhandelsnutzungen, insbesondere Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten, aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Zentren und die wohnungsnahе Versorgungsstruktur durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich weitgehend ausgeschlossen werden. In Umstrukturierung befindliche Gewerbegebiete können jedoch unter bestimmten Bedingungen als Einzelhandelsstandorte geeignet sein. Voraussetzung ist eine gute räumliche und funktionale Zuordnung zum Versorgungskern und eine ÖPNV-Anbindung.

Für die mittelzentralen Standortbereiche gelten dieselben Regelungen wie für die oberzentralen Ergänzungsbereiche der Landeshauptstadt Hannover, da deren Versorgungsbedeutung analog zu bewerten ist. Der oberzentrale Standortbereich grenzt sich vom oberzentralen Ergänzungsbereich der Landeshauptstadt Hannover dahingehend ab, dass im oberzentralen Standortbereich großflächiger Einzelhandel des Oberzentrums zulässig sein soll, der im Versorgungskern keinen Platz mehr findet, durch den aber die Funktion benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Hannover werden damit differenzierte standörtliche Festlegungen zur Steuerung einer regional verträglichen Einzelhandelsentwicklung vorgenommen.

In Einzelfällen kann es zu Abgrenzungsproblemen kommen, ob

- ein Vorhaben der grundzentralen bzw. der mittelzentralen Stufe entspricht,
- ein Vorhaben die Versorgungsfunktion benachbarter zentraler Orte bzw. den Versorgungskern gefährdet.

In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde (Region Hannover) erforderlich. Zur Klärung von Zweifelsfällen kann sowohl die Standortgemeinde als auch die von dem Vorhaben möglicherweise betroffene Gemeinde einen entsprechenden formlosen Antrag bei der Region Hannover stellen. Der Entscheidung der unteren Landesplanungsbehörde soll eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammer vorausgehen. Die Beurteilung des Umfangs und der Zweckbestimmung eines Einzelhandelsvorhabens ist abhängig von der Vertriebsform. Die Vertriebsform wiederum hat Einfluss auf die Größe (Verkaufsfläche), die Sortimentsstrukturen und die Standortanforderungen. Weitere wesentliche Kriterien sind der Agglomerationsgrad und der Einzugsbereich des Einzelhandelsvorhabens. Der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte können jeweils bestimmte Vertriebsformen zugeordnet werden. Dabei ist die Größe und Struktur der Standortkommune zu berücksichtigen. Die Grundzentren stellen die Grundversorgung, d. h. die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, sicher. Einem Grundzentrum sind z. B. Supermarkt und Discounter zuzuordnen. Die Mittelzentren verfügen zur Sicherung des gehobenen Bedarfs über vielseitige Einkaufsmöglichkeiten, z. B. Einkaufszentrum, Warenhaus, Fachmärkte. Die Oberzentren stellen zur Deckung des höheren Bedarfs weitere Spezialangebote mit regionalem bis überregionalem Einzugsbereich zur Verfügung.

Begründung/Erläuterung

Die folgende nicht abschließende Übersicht bietet Anhaltspunkte für die Zuordnung eines Einzelhandelsvorhabens zu der jeweiligen zentralen Stufe.

Grundzentraler Standortbereich	Mittelzentraler Standortbereich	Oberzentraler Standortbereich
Supermarkt, Verbrauchermarkt, Discounter, Baumarkt	wie Grundzentrum, zusätzlich Fachmarkt, SB-Warenhaus, Möbelmarkt	wie Mittelzentrum, zusätzlich Fachmarktzentrum
niedriger Agglomerationsgrad	niedriger bis mittlerer Agglomerationsgrad	mittlerer bis hoher Agglomerationsgrad
im wesentlichen gemeindeweiter Einzugsbereich	übergemeindlicher / teilregionaler Einzugsbereich	regionaler bis überregionaler Einzugsbereich

Ein Einzelhandelsvorhaben gefährdet dann die Versorgungsfunktion benachbarter zentraler Orte bzw. den Versorgungskern, wenn es ausgeglichene Versorgungsstrukturen wesentlich beeinträchtigt. Eine ausgeglichene Versorgungsstruktur ist gegeben, wenn einer der zentralörtlichen Stufe entsprechende Vertriebstyp vorhanden oder geplant ist und es nicht zu wesentlichen Kaufkraftabflüssen, einer Schwächung des Zentrums sowie negativer Effekte auf andere Zentren kommt. Zur Beurteilung der strittigen Ansiedlungs-/Erweiterungsprojekte sollen die gutachterlichen Ergebnisse des Regionalen Einzelhandelskonzeptes 2000 und deren regelmäßige Aktualisierungen für die Region Hannover herangezogen werden und können ggf. ergänzende Einzelhandelsgutachten erforderlich sein.

Regelungen für die herausgehobenen Nahversorgungsstandorte:

Die herausgehobenen Nahversorgungsstandorte sind Standorte mit ergänzender Versorgungsfunktion für die Zentralen Orte. Sie liegen außerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche. Es handelt sich um ländlich strukturierte Siedlungen mit Einzelhandelszentren, die aufgrund ihres ergänzenden Versorgungsangebotes die Grundversorgung in günstiger Entfernung zum Wohnort in allen Teilen der Region Hannover sicherstellen. Sie dienen primär der stadtteil- bzw. ortsteilbezogenen Nahversorgung. Herausgehobene Nahversorgungsstandorte umfassen jeweils die geschlossenen Siedlungsbereiche der abschließend festgelegten Stadt- und Ortsteile. Die geschlossenen Siedlungsbereiche umfassen auch die Ortsränder. Großflächiger Einzelhandel soll hier möglich sein, sofern die Funktion der Zentralen Orte nicht beeinträchtigt wird.

Der festgelegte Schwellenwert, ab wann i. d. R. eine Gefährdung der Zentralen Orte gegeben ist, sowie die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für neue Einkaufszentren sind das Ergebnis des Abstimmungsprozesses während der Konzepterarbeitung mit den Kommunen in der Region Hannover. Dabei handelt es sich um Erfahrungswerte, die die besonderen Strukturen im Planungsraum berücksichtigen. Es handelt sich somit nicht um allgemeingültige Werte, die auf andere Planungsräume unmittelbar übertragbar sind. Die herausgehobenen Nahversorgungsstandorte sind abschließend in der verbindlichen Beikarte 1a festgelegt.

Darüber hinaus können weitere ländlich strukturierte Siedlungen, die aufgrund besonderer Ausstattungsmerkmale (z. B. Grundschulstandort, Schienenanschluss) für eine ergänzende Siedlungsentwicklung geeignet sind, wie herausgehobene Nahversorgungsstandorte behandelt werden. Diese Bereiche sind nicht abschließend geregelt, um damit Spielräume für weitere Entwicklungen in nicht festgelegten, aber entwicklungsfähigen Orten zuzulassen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Trägers der Regionalplanung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Der festgelegte Schwellenwert für ein ausreichendes Kaufkraftpotenzial ist unter Berücksichtigung der besonderen Strukturen im Planungsraum hergeleitet worden.

Regelungen für die Standorte von Fach- und Verbrauchermärkten:

Die in Beikarte 1a dargestellten Fachmarktstandorte sind in Bezug auf den Standort raumordnerisch positiv beurteilt und bedürfen i. d. R. keiner weiteren raumordnerischen Abstimmung. Eine ergänzende raumordnerische Beurteilung kann in Bezug auf die Größenordnung bei Vorlage der konkreten Projektdaten erforderlich werden.

Regelungen für die herausgehobenen Fachmarktstandorte:

Für die herausgehobenen Fachmarktstandorte Lahe-Altwarmbüchen, Garbsen/B6, Laatzen-Rethen, Langenhagen-Westfalenstraße sowie die Standortbereiche nördliche Vahrenwalder Straße und südliche Hildesheimer Straße im oberzentralen Standortbereich der Landeshauptstadt Hannover sind konkrete Regelungen festgelegt, um eine unkontrollierte Entwicklung und Ausweitung dieser Standorte zu verhindern. Es handelt sich um regional bedeutsame Fachmarktstandorte, die aufgrund ihrer übergemeindlichen Ausstrahlung, der Standortgröße und des Branchenangebotes einer Einzelfallregelung bedürfen. Eine ungeordnete Entwicklung dieser Standorte würde die Entwicklung der zentralen Standortbereiche und insbesondere der Versorgungskerne gefährden. Aus diesem Grund sind räumlich konkrete Festlegungen erforderlich. Die flächenscharfe Abgrenzung der herausgehobenen Fachmarktstandorte, die in enger Abstimmung mit den betroffenen Bau- und Planungsämtern erfolgte, ist in der verbindlichen Beikarte 1b im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die räumliche Erweiterung über die in der verbindlichen Beikarte 1b festgelegten Bereiche ist unzulässig. Die für die jeweiligen Fachmarktstandorte differenzierten Regelungen dienen dem Schutz der Innenstädte und der benachbarten Zentralen Orte.

Daher ist auch eine Ausweitung des Verkaufsflächenanteils innenstadtrelevanter Sortimentsbereiche zu verhindern. Zu den besonders innenstadtrelevanten Sortimenten zählen die in den Erläuterungen zu den grundsätzlichen Regelungen aufgezählten Sortimente. Weiterhin soll damit die Umnutzung von angrenzenden Gewerbegebietsflächen für großflächigen Einzelhandel verhindert werden, da durch eine solche „Zweckentfremdung“ wichtige Flächen für die Ansiedlung gewerblicher Betriebe nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Entwicklung der Bereiche Garbsen/B6 und Laatzen-Rethen, die sich zu herausgehobenen Fachmarktstandorten in den Branchen Bauen und Wohnen entwickelt haben, ist auf diese Branchen beschränkt. Dies gilt auch für den geplanten herausgehobenen Fachmarktstandort Langenhagen-Westfalenstraße. Diese Festlegung ist regionalplanerisch erforderlich, da anderenfalls eine unkontrollierte, die integrierten Standorte gefährdende Entwicklung einsetzen könnte. Bei diesen Branchen handelt es sich um zentren- und regionalverträgliche Sortimentsbereiche für diese beiden Standorte. Im Bereich Garbsen/B6 wird darüber hinaus eine Ausweitung auf die Branche Kraftfahrzeughandel als zentren- und regionalverträglich eingestuft. Im Bereich Langenhagen-Westfalenstraße ist grundsätzlich ein weiterer sonstiger Fachmarkt zulässig, dessen raumordnerische Verträglichkeit bezogen auf das konkrete Ansiedlungsvorhaben nachzuweisen ist.

Sonderfall Flughafen Hannover-Langenhagen:

Der Flughafen Hannover-Langenhagen wird als Einzelhandelsstandort in der Beikarte 1a nicht dargestellt. Gleichwohl wird das Entwicklungsziel der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hinsichtlich eines zusätzlichen Angebotes an Flächen für Einzelhandel und Gastronomie berücksichtigt. In Anbetracht der sich verschärfenden Wettbewerbsbedingungen wird es aus Sicht des Flughafenbetreibers als erforderlich angesehen, die Aufenthaltsqualität sowie touristische Attraktivität des Flughafens durch entsprechende Serviceangebote zu verbessern. Da sowohl die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH als auch die Region Hannover davon ausgehen, dass im Flughafen kein Einkaufszentrum entstehen soll, das die Funktion der benachbarten Zentralen Orte wesentlich beeinträchtigt, erfolgt keine gesonderte Darstellung des Flughafens als Einzelhandelsstandort im Zielteil. Die einzelnen Ladeneinheiten sollen eine Verkaufsfläche von 400 qm nicht überschreiten. Erweiterungen in der Größenordnung bis zu 3.000 qm Verkaufsfläche wären mit

Begründung/Erläuterung

den Zielen der Raumordnung vereinbar. Planungen zu einer darüber hinaus gehenden Verkaufsflächenerweiterung wären jedoch raumordnerisch nicht unproblematisch und müssten auf der Grundlage von Gutachten im Einzelfall gesondert beurteilt werden.

Moderationsverfahren in Konfliktfällen:

In Konfliktfällen, d. h. bei strittigen großflächigen Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekten, soll zur Abstimmung einer verträglichen Einzelhandelsentwicklung in der Region Hannover ein Moderationsprozess durchgeführt werden. Als Orientierungswerte für die Erforderlichkeit eines moderierten Abstimmungsverfahrens können folgende – im konkreten Einzelfall auf ihre Plausibilität zu prüfende - Schwellenwerte angenommen werden:

- Verbrauchermärkte/SB-Warenhäuser	2.000 qm VKF
- Bau- und Möbelmärkte	5.000 qm VKF
- sonstige Fachmärkte	1.200 qm VKF
- Agglomerationen von Einzelhandelbetrieben ab	3.000 qm VKF

Diese Schwellenwerten sind im Rahmen des „Konsensprojektes großflächiger Einzelhandel“ verwaltungsseitig vereinbart worden und können unter veränderten Rahmenbedingungen auch höher oder niedriger angesetzt werden.

Im Vordergrund steht eine Beurteilung der Auswirkungen und eine Konsensfindung im konkreten Einzelfall zwischen der Standortgemeinde, den betroffenen angrenzenden Gemeinden und der Region Hannover. Im Moderationsverfahren sollen die gutachterlichen Ergebnisse des Regionalen Einzelhandelskonzeptes 2000 für die Region Hannover sowie die regelmäßigen Fortschreibungen des Einzelhandelskonzeptes herangezogen werden. Im Oktober 2005 wurde die CIMA GmbH, Lübeck mit der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes für die Region Hannover beauftragt. Erstmals erfolgt eine Vollerhebung des Einzelhandelsbestandes für die gesamte Region Hannover. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Analyse sowie gutachterlichen Empfehlungen werden Mitte 2006 vorliegen. Es ist beabsichtigt auf dieser Basis ein GIS-gestütztes Einzelhandelskataster aufzubauen.

Kann im Moderationsprozess keine Einigung erzielt werden, wird die raumordnerische Verträglichkeit des Einzelhandelsprojektes im Rahmen einer sogenannten „raumordnerischen Beurteilung“ bzw. eines Raumordnungsverfahrens gem. §§ 12 ff NROG geprüft. Sofern erforderlich, sind hierzu unterstützende Gutachten sowie bestehende kommunale Einzelhandelskonzepte heranzuziehen.

Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten:

Besondere Probleme können sich durch das Vordringen großflächiger Einzelhandelsbetriebe in Gewerbe- und Industriegebiete alten Planungsrechts (Inkrafttreten vor der Baunutzungsverordnung 1977 - BauNVO 1977) ergeben. Für diese alten Bebauungspläne gelten die mit der BauNVO 1977 eingeführten Restriktionen für großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht. Die Kommunen können den großflächigen Einzelhandel hier nur schwer steuern oder verhindern. Daher sollen diese Bebauungspläne an die Fassung des § 11 Abs. 3 der BauNVO 1990 angepasst werden. Weiterhin soll auch der Einzelhandel unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit in Gewerbe- und Industriegebieten möglichst ausgeschlossen werden, um funktionsfähige und für die gewerbliche Nutzungen attraktive Gewerbe- und Industriegebiet zu erhalten. Ausnahmen können zugelassen werden für z.B. produktionsorientierte Handwerksbetriebe mit Einzelhandel (z.B. Kfz-Werkstätten). Ebenso sollen Baurechte für Einzelhandel in sonstigen Bauflächen und Baugebieten ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielaussagen des Zieles D 1.6.1-04 bis 07 widersprechen. Dieser Grundsatz gilt für solche Branchen des Einzelhandels, die zentrengefährdend sind.

Zu D 1.6.2 Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten; Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten

Das Oberzentrum Hannover und die Mittelzentren in der Region Hannover übernehmen nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Entsprechend dem Leitbild der Dezentralen Konzentration und dem Ziel der schwerpunktmäßigen Siedlungsentwicklung in Ausrichtung auf die zentralörtlichen Standorte wird eine standörtlich konkrete Festlegung vorgenommen.

So erfolgt eine Funktionszuweisung als Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten für verschiedene Stadt- bzw. Ortsteile, die eine besondere Eignung und entsprechende Lagevorteile besitzen. Ergänzend zu den Vorgaben des LROP erfolgt eine weitere Funktionsbestimmung ausgewählter Grundzentren, die aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. einer regionalen Sondersituation (Lage, Standortvorteile, günstige verkehrliche Erschließung) Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen gegenüber dem Oberzentrum Hannover und den Mittelzentren übernehmen sollen.

Für das Mittelzentrum Springe, dessen wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit von massiven Arbeitsplatzverlusten in der holzverarbeitenden Industrie gekennzeichnet war, bestehen neben der Sicherung und Weiterentwicklung gewerblicher Arbeitsstätten auch Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Aus- und Weiterbildung.

Im Grundzentrum Sehnde ist der Standort Höver aufgrund der besonders günstigen verkehrlichen Erschließung als Arbeitsstättenschwerpunkt für den Bereich Gewerbe/Distribution/Logistik ausgewiesen.

Bei der schwerpunktmäßigen Entwicklung von Arbeitsstätten sollten z. B. hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Ausstattung die grundsätzlichen geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Anforderungen bzw. Auswirkungen berücksichtigt werden.

Eine herausgehobene Funktion für die Wohnsiedlungsentwicklung erfüllt der ab Mitte 2006 an die Stadtbahn angeschlossene Standort Altwarmbüchen in der Gemeinde Isernhagen. Ein weiterer regionaler Siedlungsschwerpunkt, der ebenfalls an die Stadtbahn angebunden werden soll, ist der Standort Hemmingen-Arnum in der Stadt Hemmingen.

Herausgehobene Bedeutung für die Wohnsiedlungsentwicklung in der Region Hannover haben außerdem die an das S-Bahn-System angebotenen Standorte „Seelze-Süd“ (Stadt Seelze), „Weiherfeld“ (Stadt Langenhagen) sowie längerfristig Mellendorf (Gemeinde Wedemark).

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass an den festgelegten Standorten mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ nicht nur in quantitativer Hinsicht ausreichende Siedlungsflächen geschaffen werden, sondern auch die besonderen Anforderungen des soziodemographischen Wandels berücksichtigt werden. Zukünftig sollten nicht nur die Belange des familiengerechten Wohnens, sondern verstärkt auch die besonderen Bedarfe des altengerechten Wohnens und die damit im Zusammenhang stehenden Pflege- und Betreuungsangebote Berücksichtigung finden.

Zu D 1.6.3 Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen

Die Raum- und Siedlungsstruktur in der Region Hannover ist vor allem im äußeren Regionsbereich durch ein enges Netz ländlich strukturierter Siedlungen mit teilweise noch deutlich agrarischer Prägung gekennzeichnet. Diese ländlich strukturierten Siedlungen sind einem seit Jahrzehnten stattfindenden und immer noch anhaltenden Veränderungsdruck vom Dorf zum ländlichen Wohn-

Begründung/Erläuterung

standort aufgrund der weiterhin zu verzeichnenden Suburbanisierungstendenzen unterworfen. Ein nicht unwesentlicher Teil der Siedlungstätigkeit in der Region Hannover findet in diesen Ortsteilen statt. In der Kategorie „ländlich strukturierte Siedlung“ werden Stadt- und Ortslagen unterhalb des zentralörtlichen Systems zusammengefasst. Zur Sicherung der vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichteten Siedlungsentwicklung in der Region Hannover ist es erforderlich, auch regionalplanerische Zielaussagen zur Entwicklung der ländlich strukturierten Siedlungen zu treffen, um weiteren Zersiedlungstendenzen und den dazugehörigen negativen Umweltauswirkungen und der Entstehung einer dispersen Siedlungsstruktur vorzubeugen.

Mit dem Veränderungsdruck vom agrarisch geprägten Dorf zum ländlichen Wohnstandort geht auch ein Strukturwandel in der Landwirtschaft einher. Im Sinne des Erhalts der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft muss durch die Planung ein Miteinander von Wohnen und Landwirtschaft angestrebt werden, um die noch bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht aus betriebstechnischen Gründen in die Außenbereiche zu drängen. Weiterhin muss der Sicherung der hofnahen Flächen und dem Immissionsschutz Rechnung getragen werden.

Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung werden Funktionszuweisungen für ländlich strukturierte Siedlungen vorgenommen. In der beschreibenden Darstellung findet sich eine nach räumlich-funktionalen Entwicklungsvoraussetzungen und gemeindlichen Ausgangssituationen differenzierte Funktionsbestimmung der ländlich strukturierten Siedlungen in zwei Typen:

- ländlich strukturierte Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung, denen ein Anspruch auf eine angemessene Entwicklung zur Deckung des örtlichen Grundbedarfs zusteht,
- ländlich strukturierte Siedlungen mit der Ergänzungsfunktion Wohnen, die die Aufgabe einer ergänzenden Siedlungsentwicklung übernehmen können.

Ländlich strukturierte Siedlungen mit der Ergänzungsfunktion Wohnen:

Als über die Stufe der Eigenentwicklung hinaus entwicklungsfähig werden nur solche Stadt- und Ortsteile eingestuft, die festgelegte Mindestkriterien erfüllen. Aufgrund von besonderen Gegebenheiten vor Ort, die nach den in der beschreibenden Darstellung festgelegten Kriterien überprüft werden können, haben einige der Siedlungen das Potenzial, eine Ergänzungsfunktion im Bereich Wohnen zu übernehmen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass bei der Bauleitplanung die Verhältnismäßigkeit zwischen vorrangig zentralörtlicher und ergänzender Siedlungstätigkeit innerhalb der Gemeinde eingehalten wird.

Herausgehobene Bedeutung kommt einer günstigen ÖPNV-Bedienung und der Infrastrukturausstattung zu. In den schienenerschlossenen Städten und Gemeinden sind daher im Grundsatz die an der Schiene gelegenen Ortsteile als entwicklungsfähig eingestuft. Damit wird dem Ziel einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Rechnung getragen. Hier steht das Leitbild der Einheit von Siedlung und Verkehr im Vordergrund und rechtfertigt den Zuwachs an Wohnbauflächen auch in Ortsteilen unterhalb des zentralörtlichen Systems. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich um keine starre Regelung handelt, sondern darüber hinaus weitere Belange zu berücksichtigen sind. Vor allem im Bereich der Kernrandzone können Belange des Freiraumschutzes einer weiteren Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Eine weitere Grundvoraussetzung ist, dass diese Wohnstandorte über mindestens eine örtliche Grundschule verfügen. Die Ausstattung mit weiteren Infrastruktureinrichtungen, wie Kindertagesstätten, in entwicklungsfähigen ländlichen Siedlungen sollte gewährleistet sein. Der Bündelung und Auslastung von Infrastruktur kommt vor dem Hintergrund einer künftig schrumpfenden Bevölkerung eine zunehmend größere Bedeutung zu. Die in der Vergangenheit getätigten kommunalen Investitionen können nur gesichert werden, wenn die vorhandene Infrastruktur auch künftig von tragfähigen Siedlungseinheiten genutzt wird. Eine ungesteuerte Siedlungsflächeninanspruch-

Begründung/Erläuterung

nahme an neuen, nicht oder nur unzulänglich städtebaulich integrierten Standorten können dagegen öffentliche Fehlinvestitionen darstellen, die nur schwierig rückgängig gemacht werden können. Die Weichenstellungen dafür werden bereits heute im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gestellt. Die Kommunen stehen hier vor der Herausforderung eines für viele Jahre vorausschauenden, verantwortungsvollen Handelns im Sinne eines sparsamen und nachhaltigen Umganges mit öffentlichen Haushaltsmitteln.

Als weitere Entwicklungskriterien sind eine Grundversorgung im Einzelhandel und ein angemessenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Da neue Arbeitsplätze in der Region Hannover grundsätzlich erwünscht sind, sollen in Siedlungen mit der Ergänzungsfunktion Wohnen im Sinne einer Nutzungsmischung auch Möglichkeiten zur Ansiedlung von neuen Betrieben und Einrichtungen gegeben sein, die für den Ort von speziellem Nutzen sind. Dies zielt auf die Sicherung und Verbesserung der örtlichen Grundversorgung oder die regionale Strukturverbesserung ab. Weiterhin kann die Ausweisung von Bauland für Betriebe oder Einrichtungen gewährt werden, die auf bestimmte, speziell an diesem Ort vorhandene Voraussetzungen angewiesen sind oder welche die raumordnerisch erwünschte Freizeit- und Erholungsfunktion einer Siedlungseinheit unterstützen. In Abhängigkeit von der Entwicklung von Arbeitsstätten kann somit auch eine ergänzende Wohnflächenentwicklung gerechtfertigt sein.

Ländlich strukturierte Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung:

Allen anderen ländlich strukturierten Siedlungen, die keine Ergänzungsfunktion Wohnen wahrnehmen, wird die Funktion Eigenentwicklung zugewiesen und damit eine regionalplanerische Zielaussage zur zukünftigen Entwicklung dieser Ortsteile getroffen. In den ländlich strukturierten Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung muss im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine angemessene Entwicklung zur Deckung des Grundbedarfs gewährleistet sein, darüber hinaus soll jedoch keine Entwicklung stattfinden. Dieser Eigenbedarf einer ländlich strukturierten Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung ergibt sich aus dem Bedarf nach Wohnbaufläche, gemischten und gewerblichen Bauflächen.

Um die angemessene Entwicklung besser steuern und sichern zu können, wird in diesem RROP ein neuer Ansatz zur Siedlungsentwicklung der ländlich strukturierten Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung eingeführt. Die Eigenentwicklung setzt an der Siedlungsfläche und damit am Flächen- statt am Bevölkerungswachstum an. Damit wird die Siedlungsfläche als objektive Bezugsgröße in den Vordergrund gestellt.

Durch die neue Definition der Eigenentwicklung und den neuen Ansatz zur Berechnung einer angemessenen Eigenentwicklung, zukünftig zu definieren als örtlicher Grundbedarf der jedem Ortsteil zugestanden wird, können die bisherigen Unsicherheiten einer auf Bevölkerungswachstum und -prognosen basierenden Praxis umgangen werden. In der Zukunft ist vor dem Hintergrund einer Stagnation oder einem Rückgang der Bevölkerung immer weniger von Eigenentwicklung, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt, auszugehen. Künftig dient die vorhandene Siedlungsfläche einer ländlich strukturierten Siedlung als Orientierungsrahmen. Die erlaubte Siedlungsentwicklung wird in Prozent zur Ausgangsfläche, also als Basiswert, angegeben.

Begründung/Erläuterung

Tabelle: Eigenentwicklung – Ausgangsbasis, Basis- und Ermessenszuschlag

Barsinghausen			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Barrigsen	105.498	5.275	7.385
Eckerde	169.889	8.494	11.892
Göxe	166.671	8.334	11.667
Goltern	567.937	28.397	39.756
Holtensen	117.617	5.881	8.233
Landringhausen	299.985	14.999	20.999
Langreder	350.021	17.501	24.501
Ostermunzel	188.926	9.446	13.225
Stemmen	269.770	13.489	18.884
Wichtringhausen	159.039	7.952	11.133
Barsinghausen	2.395.353	119.768	167.675

Burgdorf			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Beinhorn	59.718	2.986	4.180
Dachmissen	154.647	7.732	10.825
Ramlingen	296.220	14.811	20.735
Schillerslage	363.386	18.169	25.437
Sorgensen	237.186	11.859	16.603
Weferlingsen	147.145	7.357	10.300
Burgdorf	1.258.302	62.915	88.081

Burgwedel			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Engensen, Lahberg	674.820	33.741	47.237
Fuhrberg	1.055.388	52.769	73.877
Oldhorst	75.469	3.773	5.283
Thönse	646.348	32.317	45.244
Burgwedel	2.452.025	122.601	171.642

Garbsen			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Frielingen	833.569	41.678	58.350
Schloß Ricklingen	779.972	38.999	54.598
Garbsen	1.613.541	80.677	112.948
Gehrden			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Ditterke	132.573	6.629	9.280
Everloh	165.165	8.258	11.562
Lenthe	220.561	11.028	15.439
Northen	250.217	12.511	17.515
Redderse	202.793	10.140	14.196
Gehrden	971.309	48.565	67.992
Hannover			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Hannover Wülferode	300.641	15.032	21.045
Hemmingen			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Devese	199.470	9.974	13.963
Harkenbleck	305.942	15.297	21.416
Hiddestorf	456.371	22.819	31.946
Ohlendorf	112.526	5.626	7.877
Wilkenburg	293.501	14.675	20.545
Hemmingen	1.367.810	68.391	95.747

Begründung/Erläuterung

Isernhagen			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Isernhagen FB	436.481	21.824	30.554
Isernhagen HB	1.279.300	63.965	89.551
Isernhagen KB	509.169	25.458	35.642
Isernhagen NB	700.867	35.043	49.061
Neuwarmbüchen	482.772	24.139	33.794
Isernhagen	3.408.589	170.429	238.601
Laatzen			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Ingeln	312.846	15.642	21.899
Oesselse	746.121	37.306	52.228
Laatzen	1.058.967	52.948	74.128
Langenhagen			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Engelbostel	855.509	42.775	59.886
Altenhorst (Kaltenweide)	58.108	2.905	4.068
Hainhaus (Kaltenweide)	117.177	5.859	8.202
Siedlung Twenge (K.)	104.601	5.230	7.322
Krähenwinkel	657.744	32.887	46.042
Schulenburg	341.599	17.080	23.912
Langenhagen	2.134.738	106.737	149.432

Begründung/Erläuterung

Lehrte			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Kolshorn Gesamt	233.620	11.681	16.353
Röddensen	113.779	5.689	7.965
Steinwedel	658.615	32.931	46.103
Lehrte	1.006.014	50.301	70.421
Neustadt			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Amedorf	136.529	6.826	9.557
Averhoy	56.484	2.824	3.954
Basse, Scharnhorst	300.860	15.043	21.060
Bevensen	98.751	4.938	6.913
Borstel	430.508	21.525	30.136
Brase, Dinsdorf	112.895	5.645	7.903
Büren	121.904	6.095	8.533
Dudensen	283.142	14.157	19.820
Empede, Himmelreich	216.419	10.821	15.149
Esperke, Warmeloh	460.991	23.050	32.269
Evensen	100.613	5.031	7.043
Laderholz	185.878	9.294	13.011
Lutter	130.272	6.514	9.119
Luttmersen	58.700	2.935	4.109
Metel	206.175	10.309	14.432
Niedernstöcken	306.057	15.303	21.424
Nöpke, Bad, Spitzburg	379.216	18.961	26.545
Scharrel	286.147	14.307	20.030
Schneeren, Mühlenfeld	724.024	36.201	50.682
Stöckendrebber	241.759	12.088	16.923
Suttorf	359.127	17.956	25.139
Vesbeck	273.487	13.674	19.144
Welze	182.771	9.139	12.794
Wulfelade	225.823	11.291	15.808
Neustadt	5.878.532	293.927	411.497

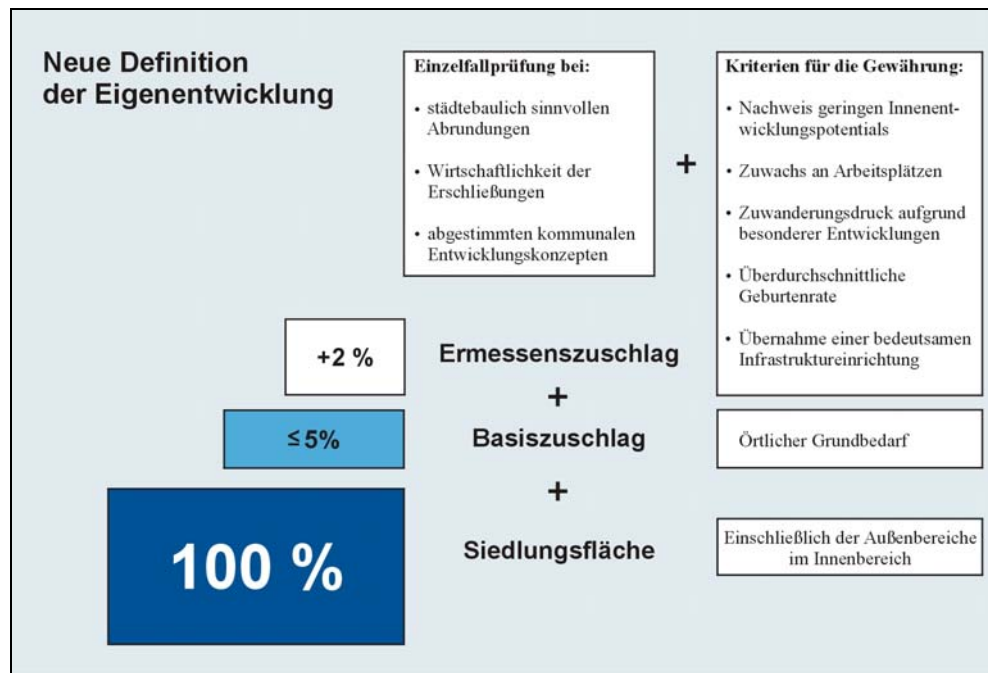
Pattensen			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Hüpede	407.881	20.394	28.552
Jeinsen	517.959	25.898	36.257
Koldingen	314.526	15.726	22.017
Oerie	124.787	6.239	8.735
Reden	129.540	6.477	9.068
Vardegötzen, Tiedenwiese	184.946	9.247	12.946
Pattensen	1.679.639	83.982	117.575
Ronnenberg			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Benthe, Siebentrappen	476.200	23.810	33.334
Ihme-Roloven	322.572	16.129	22.580
Linderte	193.648	9.682	13.555
Vörie	111.521	5.576	7.806
Ronnenberg	1.103.941	55.197	77.276
Seelze			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Almhorst	225.041	11.252	15.753
Döteberg	115.215	5.761	8.065
Harenberg	421.776	21.089	29.524
Kirchwehren	188.117	9.406	13.168
Lathwehren	138.442	6.922	9.691
Lohnde	599.659	29.983	41.976
Velber	432.456	21.623	30.272
Seelze	1.521.047	76.052	106.473

Begründung/Erläuterung

Sehnde			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Bilm	303.627	15.181	21.254
Bolzum	377.289	18.864	26.410
Dolgen	203.971	10.199	14.278
Evern	271.474	13.574	19.003
Gretenberg	54.576	2.729	3.820
Haimar	318.348	15.917	22.284
Klein-Lopke	128.337	6.417	8.984
Müllingen	159.128	7.956	11.139
Rethmar	575.705	28.785	40.299
Wassel	292.656	14.633	20.486
Wehmingen	245.489	12.274	17.184
Wirringen	125.943	6.297	8.816
Sehnde	3.056.543	152.827	213.958
Springe			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Alferde	246.662	12.333	17.266
Altenhagen I	496.731	24.837	34.771
Alvesrode	264.059	13.203	18.484
Boitzum	99.020	4.951	6.931
Gestorf	787.290	39.365	55.110
Holtensen	203.615	10.181	14.253
Lüdersen	421.691	21.085	29.518
Mittelrode	118.575	5.929	8.300
Springe	2.637.643	131.882	184.635
Uetze			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Altmerdingsen, Krausenburg, Kreuzweg, Krätze	286.654	14.333	20.066
Dedenhausen	364.144	18.207	25.490
Eltze	711.346	35.567	49.794
Katensen, Immenberg	387.386	19.369	27.117
Obershagen	411.854	20.593	28.830
Schwüblingsen	323.644	16.182	22.655
Uetze	2.485.028	124.251	173.952

Wedemark			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Abbensen, Abbensen Ost	443.808	22.190	31.067
Berkhof, Plumhof	394.047	19.702	27.583
Brelingen	848.153	42.408	59.371
Duden-Rodenbostel	92.147	4.607	6.450
Gailhof, Gailhof Ost	278.769	13.938	19.514
Hellendorf	610.245	30.512	42.717
Meitze	301.068	15.053	21.075
Negenborn	354.116	17.706	24.788
Oegenbostel	197.625	9.881	13.834
Resse	874.378	43.719	61.206
Scherenbostel, Wiechendorf	408.497	20.425	28.595
Wennebostel	316.611	15.831	22.163
Wedemark	5.119.464	255.973	358.362
Wennigsen			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Argestorf	154.550	7.728	10.819
Evestorf	121.212	6.061	8.485
Holtensen	416.225	20.811	29.136
Wennigser Mark	528.066	26.403	36.965
Wennigsen	1.220.053	61.003	85.404
Wunstorf			
Ortsteil	Ausgangsbasis Siedlungsfläche 100 % (m²) Stand: 31. 12. 2005	Basiszuschlag 5% (m²)	Ermessenszuschlag +2 % (m²)
Bokeloh	726.178	36.309	50.832
Idensen, Niengraben	381.605	19.080	26.712
Klein Heidorn	387.594	19.380	27.132
Kolenfeld	960.324	48.016	67.223
Mesmerode, Mesmerode Ost	280.392	14.020	19.627
Wunstorf	2.736.093	136.805	191.527

Abbildung: Modell der Eigenentwicklung



Der Basiswert, den jede ländlich strukturierte Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung ohne jeden weiteren Nachweis für sich beanspruchen kann, beträgt i. d. R. 5 % für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen. Er bildet die Grenze der zulässigen Entwicklung im zehnjährigen Geltungszeitraum des RROP. Der Basiswert berechnet sich auf der Grundlage der an einem Stichtag vorhandenen Siedlungsfläche der jeweiligen Siedlungseinheit. Die Ausgangsfläche zur Berechnung des absoluten Wertes ist die Siedlungsfläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, der zugleich als selbständige Siedlungseinheit angesehen werden kann. Zur Abgrenzung der bestehenden Siedlungsfläche wurden die Kriterien der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB sinngemäß auf die Ebene und Maßstäblichkeit der Regionalplanung übertragen, um anhand nachvollziehbarer und erprobter Kriterien den Basiswert für die ländlich strukturierten Siedlungen festlegen zu können. Die Kriterien und angewandte Methodik zur Abgrenzung der Siedlungsflächen sind in der Kurzdokumentation (STADTLANDSCHAFT 2005) erläutert. Die im Rahmen dieser Untersuchung festgelegten Siedlungsflächen (als Ausgangsbasis für die Berechnung des Basiswertes) wurden mit allen 21 Städten und Gemeinden abgestimmt und in ein seitens der Region Hannover geführtes Kataster aufgenommen. Die Region Hannover führt ab dem Inkrafttreten des RROP 2005 ein Kataster über die Siedlungsflächenentwicklung in den ländlich strukturierten Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung. Die Siedlungszuwächse werden hier erfasst und auf den fünfprozentigen Basiszuschlag angerechnet. Nach zehn Jahren (dem Geltungszeitraum des RROP 2005) wird der Basiswert dann aufgrund der Siedlungsflächenentwicklung neu bestimmt.

Im Einzelfall kann der Basiswert bis auf 7 % angehoben werden. Bei sinnvollen städtebaulichen Abrundungen infolge besonderer örtlicher Gegebenheiten oder auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Erschließungen kann eine Erhöhung des Basiswertes gerechtfertigt sein. Gleiches gilt bei der Vorlage eines kommunalen Entwicklungskonzeptes, das mit dem Träger der Regionalplanung abgestimmt ist. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich.

Die Erhöhung des Basiswertes kann auch gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- durch ein Baulandkataster nachgewiesenes geringes Innenentwicklungspotenzial,
- nachweislicher Zuwachs an Arbeitsplätzen,

Begründung/Erläuterung

- nachweislicher Zuwanderungsdruck aufgrund besonderer Entwicklungen,
- nachweislich überdurchschnittliche Geburtenrate,
- Übernahme bedeutsamer öffentlicher oder privater Infrastruktur.

Wenn beispielsweise das Innenentwicklungspotenzial einer Siedlungseinheit nahezu ausgeschöpft ist, darf der Ort dadurch nicht in seiner Entwicklung gegenüber anderen Siedlungseinheiten mit der Funktion Eigenentwicklung mit hohem Innenentwicklungspotenzial benachteiligt werden. Vor allem die Kommunen, die in der Vergangenheit den Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gelegt haben, sollen nicht benachteiligt werden. Aber auch um die Nähe von Wohnen und Arbeiten als angestrebtes Ziel der Raumordnung gewährleisten zu können, kann den Gemeinden mit einem nachweislichen Zuwachs an Arbeitsplätzen ein größerer Entwicklungsspielraum gewährt werden, um die Wohnraumversorgung der hinzukommenden Arbeitskräfte zu sichern. Dies gilt insbesondere für Erweiterungen von vorhandenen Betrieben aufgrund betriebswirtschaftlicher Erfordernisse oder für die Wiedernutzung/Umnutzung von Gewerbebrachen. Soweit die Übernahme einer bedeutsamen Infrastruktureinrichtung nicht ohnehin vorgeplant und damit bei der Einstufung des Ortes berücksichtigt ist, kann auch dies eine Erhöhung des Basiswertes begründen. Denkbar sind besondere Schulen oder soziale Einrichtungen.

Grundsätzlich ist es möglich, einen Zuschlag für gewerbliche Bauflächen in begründeten Ausnahmefällen auf Anforderung der jeweiligen Kommune zu gewähren. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein erwünschter Zuwachs an Arbeitsplätzen im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses von Wohnen und Arbeiten nicht bereits in den gemischten Bauflächen realisiert werden kann. Allen vorhandenen Betrieben soll im Sinne des Bestandsschutzes eine angemessene Entwicklung innerhalb der Siedlungseinheit ermöglicht werden. Aufgrund von Gemengelagen und beengten Grundstücksverhältnissen kann es daher erforderlich sein, neue Betriebsflächen am Ortsrand auszuweisen. Aber auch neue Betriebe, die sich hinsichtlich ihrer Größe und Funktion in eine ländlich strukturierte Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung einfügen, sollen angesiedelt werden können.

Gründe für die Gewährung können sein:

- regionale Strukturverbesserung,
- Bindung an besondere Standortvoraussetzungen,
- Unterstützung einer erwünschten Freizeit- und Erholungsfunktion.

Die siedlungsstrukturellen Besonderheiten der Stadt Neustadt a. Rbge., die sich aufgrund der großen Flächenausdehnung des Stadtgebietes und der Vielzahl historisch gewachsener Dörfer maßgeblich von anderen Gemeinden in der Region Hannover unterscheidet, werden in diesem RROP besonders berücksichtigt. Die insgesamt zehn Grundschulstandorte der Stadt Neustadt a. Rbge. werden entsprechend der weiteren regionalplanerischen Kriterien differenziert behandelt und sollen im Rahmen einer behutsamen Dorfentwicklung gesichert werden.

Der im RROP verwendete Begriff „ländlich strukturierte Siedlung“ unterscheidet sich in der Zweckbestimmung und der regionalplanerischen Zielsetzung deutlich von der im LROP 1994 definierten Kategorie „ländliche Siedlung“. Die Zielsetzung zur Entwicklung der „ländlich strukturierten Siedlungen“ im RROP bezieht sich auf alle tendenziell ländlich geprägten Ortschaften und Dörfer in der Region Hannover. Demgegenüber wird der Begriff „ländliche Siedlung“ im LROP (LROP C 1.5.07) nur für überwiegend landwirtschaftlich geprägte Dörfer verwendet, die vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen. Von dieser speziellen Festlegungsmöglichkeit wird im RROP kein Gebrauch gemacht. Aufgrund des weiter voranschreitenden Struktur- und Funktionswandels, dem die Dörfer insbesondere in einem Verdichtungsraum unterliegen, wird eine solche Typisierung bzw. Zweckbestimmung als „Agrardorf“ auf der Ebene dieses RROP für nicht sinnvoll erachtet.

Begründung/Erläuterung

Insbesondere bei den eher agrarisch geprägten Dörfern ist auf den Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung der dörflichen Struktur zu achten. Soweit vorhanden, sind die Empfehlungen der Dorfentwicklungsplanung bei Siedlungserweiterungen zu berücksichtigen.

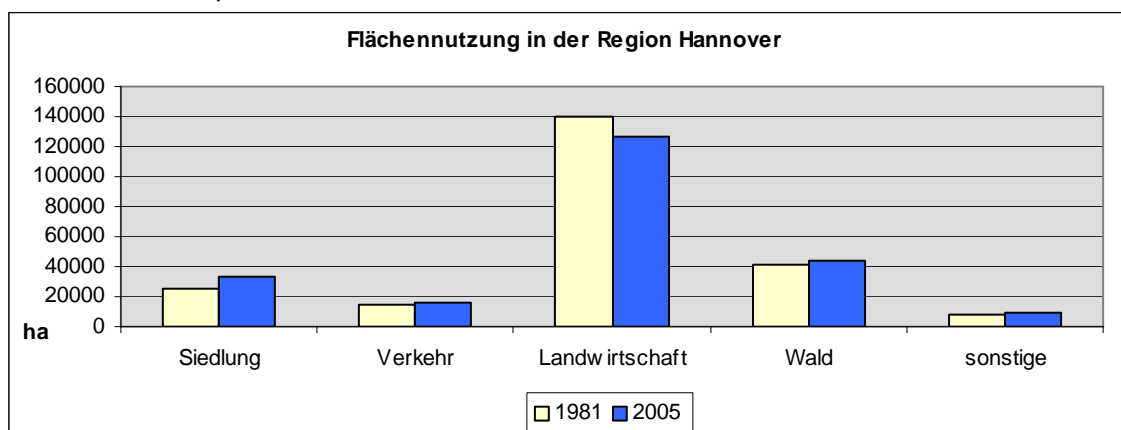
Betrachtet man den vielfältigen Veränderungsdruck, dem die Dörfer in der Region Hannover ausgesetzt sind (Strukturwandel der Landwirtschaft, Verschlechterung der Versorgungssituation, demographischer Wandel etc.), so wird deutlich, dass sich die Frage einer nachhaltigen und damit zukunftsfähigen Dorfentwicklung nicht allein auf quantitative Aspekte der Siedlungsentwicklung beschränken kann. Ein verstärkter Einwohnerzuzug kann und wird langfristig nicht in jedem Fall ein Erfolgsrezept für den Erhalt vorhandener Infrastruktur und eines lebendigen Dorflebens sein, sondern könnte im Gegenteil das Problem einer ausreichenden Nahversorgung im Einzelhandel sowie bei den Bildungs- und Sozialeinrichtungen vor Ort eher noch verschärfen. Diese Problematik wurde bereits Ende der 90er Jahre seitens der Regionalplanung im Großraum Hannover erkannt und war Anlass für die Durchführung eines Projektes zur „Nachhaltigen Dorfentwicklung“, das sich schwerpunktmäßig mit „Wirtschaften und Arbeiten“, „Versorgung“, „Dorfgemeinschaft, Kultur und soziale Initiativen“ sowie „Bauen, Wohnen und Natur“ beschäftigte. Als Ergebnis wurden eine Vielzahl von beispielhaften Einzelprojekten bzw. Initiativen zur Dorfentwicklung „von unten“ in einer Informationsbroschüre dokumentiert (KOMMUNAL-VERBAND GROSSRAUM HANNOVER 1998: Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft Nr. 64). Außerdem wurden Empfehlungen für den Prozess einer nachhaltigen Dorfentwicklung formuliert und der besondere Stellenwert sowie die Ansatzpunkte einer aktivierenden Bürgerbeteiligung herausgestellt. Es ist seitens der Region Hannover beabsichtigt, anknüpfend an diesen Ansatz gemeinsam mit den Kommunen, Ideen und Konzeptionen zur Zukunft der Dörfer in der Region Hannover zu entwickeln.

Zu D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

Zu D 2.0 Umweltschutz allgemein

Aufgabe der Raumordnung und ihrer planerischen Umsetzung in der Landes- und Regionalplanung ist es, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Das ist auch die Leitvorstellung für den Umweltschutz in der Region Hannover. Es gilt dabei, die relativ gute Umweltqualität, die die Region Hannover gegenüber anderen Verdichtungsräumen auszeichnet, zu bewahren und systematisch weiterzuentwickeln.

Abbildung: Flächennutzung in der Region Hannover (Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik 2001)



Begründung/Erläuterung

Insbesondere in den Bereichen Klima, Luft, Grundwasser, Boden, Gewässer, Abfall (Recycling), Naturschutz und Erholung hat die Region einen hohen Umweltstandard erreicht. Allgemein vorhandene Belastungsfaktoren wie Verkehr und Flächeninanspruchnahme/Versiegelung ergeben nach wie vor zwar negative Befunde und Tendenzen, doch ist auch hier der Belastungsgrad (Pkw-Besatz, Pendlerzahl, unterdurchschnittlicher Flächenverbrauch) bei weitem nicht so hoch wie im bundesdeutschen Vergleich.

Die Sicherung der Umweltqualität wird seitens der Region auf der Grundlage der regionalplanerischen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm mit einem differenzierten Vorsorge- und Maßnahmenprogramm verfolgt.

Die Umweltplanung liefert – unter dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der AGENDA 21 – Beiträge mit dem Ziel, dass die Umwelt in der Region Hannover bewahrt wird, die Lebensgrundlagen erhalten bleiben und die Ansprüche der Natur berücksichtigt werden. Dabei werden einerseits integrierte Fachplanungen im Zusammenhang mit konkreten gesetzlichen Aufträgen, aber auch konzeptionelle Arbeiten im Vorfeld gesetzgeberischer Maßnahmen durchgeführt. Zur Unterstützung dieser Arbeiten dient das Umweltinformationssystem der Region.

Der Schutz von Natur und Landschaft vor Eingriffen, welche die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zerstören, ist unverzichtbar. Ausreichende Freiflächen mit intakten Biotopen sowie Bäume und Sträucher sind wichtig für das Klima, die Neubildung von sauberem Grundwasser und für das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger. Mit der Naturschutzaufgabe trägt die Region für Erhalt, Pflege und Entwicklung der schützenswerten Biotope bei und stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Arten- und Biotopschutz sicher.

Als Wasser- und Bodenschutzbehörde sorgt die Region mit Hilfe einer flächenbezogenen Umweltüberwachung nach Maßgabe des Wasser- und Bodenschutzrechts für eine Vermeidung schädlicher Verunreinigungen von Wasser und Boden. In diesem Zusammenhang nimmt die Region auch Aufgaben als untere Abfallbehörde wahr.

Mit der anlagenbezogenen Umweltüberwachung wird eine Vermeidung bzw. Minimierung von Schadstoffeinträgen in die Luft, das Wasser oder den Boden und die Ausbreitung störenden Lärms durch technische Anlagen verfolgt.

Um eine verlässliche Abschätzung der Umweltfolgen von räumlicher Entwicklung zu ermöglichen, soll eine kontinuierliche Umweltberichterstattung erfolgen. In dieser werden relative Bezugsgrößen zu Umweltparametern betrachtet, die im zeitlichen Verlauf positive oder negative Veränderungen aufzeigen. Auf der Grundlage eines Aktionsplanes soll mit konkreten Maßnahmen darauf reagiert werden. Ein direkter Bezug zum Regionalen Raumordnungsprogramm ist beispielsweise bei den folgenden Werten gegeben:

Boden:

- Siedlungs- und Verkehrsfläche gemessen als Anteil in Prozent der Gesamtfläche

Erneuerbare Energien:

- installierte Leistung an erneuerbarer Energie in kW je Einwohner/-in sowie
- installierte Fläche solarthermischer Anlagen in m²/Einwohner/-in

Ökosysteme und Artenvielfalt:

- Anteil der unter Naturschutz stehenden Flächen an der Gesamtfläche
- Anzahl der Naturdenkmale
- institutioneller Schutz des Freiraumsystems

Begründung/Erläuterung

Ökologische /umweltschonende Landwirtschaft:

- Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Gemarkung
- Vertragsnaturschutzflächen
- wasserschonende Landnutzung

Zu D 2.1 **Naturschutz und Landschaftspflege**

Allgemeine Erläuterungen

Nach fachlichen Einschätzungen erreicht die Umweltqualität in der Region Hannover im Vergleich zu anderen Verdichtungsräumen regelmäßig eine Spitzenposition bezüglich des Zustandes der Umwelt allgemein und von Natur und Landschaft im Besonderen. So stehen durch ein über die Jahre entwickeltes Schutzsystem 3,3 % der Regionsfläche unter Naturschutz und 44 % unter Landschaftsschutz. Durch weitere Unterschutzstellungen der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ bzw. der „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ als Festlegungen des RROP 2005 werden sich diese Anteile weiter erhöhen.

Die Region Hannover nimmt seit dem 01.11.2001 die Funktion der unteren Naturschutzbehörde für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Hannover und für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wahr. In dieser Funktion ist sie u. a. zuständig für die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes.

Der Landschaftsrahmenplan ist die fachliche Grundlage des Naturschutzes in der Region Hannover und für die zukünftige nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Er stellt die Ziele des Naturschutzes für die Region Hannover flächenhaft und transparent dar. Die vorliegenden Landschaftsrahmenpläne der Landeshauptstadt Hannover und des ehemaligen Landkreises Hannover werden durch einen neuen Landschaftsrahmenplan für die Region der z. Z. durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe erstellt wird, fortgeschrieben. Im Sinne eines vorbeugenden und nachhaltigen Flächenschutzes stellt das RROP 2005 wie die bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramme schutzwürdige Bereiche als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ und „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ dar. Durch die Integration dieser naturschutzfachlichen Ziele in die Regionalplanung wird diesen Bereichen ein vorbeugender Schutz verliehen.

Zu den weiteren Aufgaben zählt der gesetzliche Artenschutz. Die untere Naturschutzbehörde führt Maßnahmen durch, die zum Schutz und zur Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind. Sie ist zuständig für die Genehmigung von Tiergehegen einschließlich des Zoos Hannover und des Wisentgeheges Springe. Weiterhin wird die Einhaltung der Vorschriften über den Besitz, Verkehr und die Vermarktung gesetzlich geschützter Tiere und Pflanzen überwacht.

Als untere Naturschutzbehörde weist die Region Hannover Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus. Für einen Teilbereich der Region werden ebenfalls Naturdenkmale ausgewiesen und die besonders geschützten Biotop festgestellt. Die Städte Garbsen, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen, Seelze, Springe und Wunstorf nehmen diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahr. Diese Schutzgebiete und -objekte werden gepflegt und entwickelt. Vorhaben in diesen Gebieten unterliegen allgemein der Mitwirkungspflicht der unteren Naturschutzbehörde.

Die untere Naturschutzbehörde arbeitet bei der Betreuung der „Natura 2000“ Gebiete mit. Damit soll ein europaweites Netz von Lebensräumen zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. In die weitere Zuständigkeit fällt auch die Aufgabe als untere Waldbehörde, die Fragen zur Erstaufforstung oder Waldumwandlung klärt.

Begründung/Erläuterung

Die untere Naturschutzbehörde bestellt darüber hinaus die Naturschutzbeauftragten der Region Hannover, die den Kontakt zwischen dem Bürger und der Behörde sicherstellen und erleichtern sollen.

Fachplanungen des Naturschutzes

Grundlage der Entwicklung von Zielen des Naturschutzes sind die entsprechenden Fachplanungen/-programme der internationalen, europäischen, der nationalen und der Landes-Ebene. Dazu gehören:

- Washingtoner-Artenschutz-Abkommen,
- Ramsar-Abkommen zum „Schutz von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung“,
- Europäisches Schutzgebietssystem „Natura 2000“gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und EU-Vogelschutz-Richtlinie,
- Landschaftsprogramm Niedersachsen,
- Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen (Landesweite Biotopkartierung),
- Niedersächsisches Moorschutzprogramm,
- Niedersächsisches Fließgewässerschutzprogramm,
- Niedersächsisches Ackerrandstreifenprogramm,
- Weißstorchprogramm des Landes Niedersachsen,
- Niedersächsisches Artenerfassungsprogramm.

Nachfolgend werden die wichtigsten fachplanerischen Vorgaben erläutert, die im Wesentlichen das System der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ und „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ im RROP bilden.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Herausragende Bedeutung im System der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ haben die 27 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) in der Region Hannover, die das Land Niedersachsen in den Jahren 1997 und 1999 sowie 2004 an die Bundesregierung zur Weiterleitung an die zuständige EU-Kommission gemeldet hat (s. Erläuterungskarte 4 „Natur und Landschaft“). Es sind dies im Einzelnen:

<u>Gebiet Nr.</u>		<u>Größe in ha</u>	
90	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	2.730	Region Hannover (Anteil)
93	Rehburger Moor	1.188	LK Nienburg, Region Hannover
94	Steinhuder Meer	5.281	Region Hannover LK Nienburg LK Schaumburg
95	Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor	1.663	Region Hannover
96	Bissendorfer Moor	583	Region Hannover
97	Trunnenmoor	170	Region Hannover
98	Brand	464	LK Celle Region Hannover
108	Bockmerholz, Gaim	1.091	Region Hannover
109	Hahnenkamp	44	Region Hannover
112	Süntel, Wesergebirge, Deister	2.497	LK Hameln-Pyrmont

Begründung/Erläuterung

			Region Hannover, LK Schaumburg
303	Fuhse-Auwald bei Uetze	150	Region Hannover
312	Häfern	50	Region Hannover
314	Quellwald bei Bennemühlen	16	Region Hannover
326	Feuchtgebiet „Am Weißen Damm“	20	Region Hannover
328	Altwarmbüchener Moor	1.222	Region Hannover
341	Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland	0,3	LK Hameln-Pyrmont LK Hannover LK Hildesheim
342	Binnensalzstelle am Kaliwerk Ronnenberg	1,7	Region Hannover
343	Laubwälder südl. Seelze	474	Region Hannover
344	Leineaue zwischen Hannover und Ruthe	968	Region Hannover LK Hildesheim
345	Mergelgrube bei Hannover	18	Region Hannover
346	Hämeler Wald	1.020	Region Hannover LK Peine
360	Oberer Feldbergstollen i. Deister	0,1	Region Hannover
361	Hallerburger Holz	171	Region Hannover LK Hildesheim
362	Linderter und Stamstorfer Holz	105	Region Hannover
363	Wiesenknopfsäume bei Oesselse	4	Region Hannover
377	Hallerbruch	212	Region Hannover
379	Limberg bei Elze	170	LK Hildesheim
414	Kammolch-Biotop Plockhorst	131,25 qm (gesamt: 38 ha)	Region Hannover LK Peine

Einen zusätzlichen Schutzstatus hat dabei das Steinhuder Meer. Es ist sowohl „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ nach dem Ramsar-Abkommen als auch „Europäisches Vogelschutzgebiet – Steinhuder Meer“ (V 42), als Teil des NATURA 2000 – Schutzgebietssystems. Während der überwiegende Teil der bisher genannten Gebiete bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen ist, sind die in der Nachmeldung 2004 enthaltenden Bereiche fast ausschließlich Landschaftsschutzgebiete oder sogar noch ohne Schutzstatus (so z. B. die Mergelgrube bei Hannover-Misburg (Kennziffer 343), der Quellwald bei Bennemühlen-Wedemark (Kennziffer 314)). Mit diesem Beitrag trägt die Region Hannover auch eine große Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung dieser Gebiete.

Im Rahmen der Aufstellung des RROP ist die Region durch Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 04.12.2002 verpflichtet, eine Prüfung möglicher Konfliktfälle von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen mit den FFH-Gebieten vorzunehmen. Eine Klärung hat ergeben, dass die in der Region Hannover gemeldeten FFH-Gebiete durch raumordnerische Festlegungen nicht beeinträchtigt werden.

Moorschutzprogramm

Für das Gebiet der Hochmoore mit FFH-Status Bissendorfer, Otternhagener, Helstorfer und Schwarzes Moor, ist ein Antrag als „Projekt von gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung“ beim Bundesamt für Naturschutz auf Förderung gestellt worden. Mit diesem Projekt soll einer der Schwerpunkte der künftigen Naturschutzentwicklung in der Region gesetzt werden. Es liegt ca. 15 km nordwestlich der Landeshauptstadt Hannover und berührt die Städte Langenhagen, Garbsen, Neustadt a. Rbge. und die Gemeinde Wedemark. Es hat eine Größe von 5.505 ha und unterteilt

Begründung/Erläuterung

sich in eine Kernzone und eine Randzone. Zum Kerngebiet wurden alle Flächen hinzugezogen, die für die Entwicklung einer typischen Abfolge von Hochmoorlebensräumen vorrangig benötigt werden und/oder Schwerpunktbereiche für die Wiederherstellung optimaler hydrologischer Verhältnisse für das Hochmoorwachstum darstellen. Der übrige Bereich besteht aus wichtigen Puffer- und Vernetzungsflächen, die in eine entsprechende extensive Grünland bzw. Ackernutzung überführt werden sollen.

Niedersächsisches Fließgewässerschutzprogramm

Die Umsetzung der schützenswerten Fließgewässer der Haupt- und Verbindungsgewässer einschließlich ihrer Auen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft war bereits Bestandteil des RROP 1996 und wird – um einige Gewässerabschnitte ergänzt – neben den flächigen Bestandteilen das filigrane Adernetz des Schutzgebietssystems der Region bilden.

Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft

Neben dem für den Naturschutz hochrangigen Netz von „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“, das in letzter Zeit durch die Meldung des Bundes von zusätzlichen 17 FFH-Gebieten an die Europäische Union und die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete noch enger geknüpft wurde, ist die Region Hannover von einem großflächigen Schutzgebietssystem geprägt, das ca. 45 % der gesamten Regionsfläche erreicht. Dieser Wert ist für einen Verdichtungsraum beispielhaft. Als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“, so die raumordnerische Bezeichnung für ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Bereiche, welche die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung der genannten Art erfüllen, gehören sie zu den Grundsätzen der Raumordnung, die der Abwägung unterliegen (siehe Erläuterungskarte 4 „Natur und Landschaft“).

Die Grundlage für die Darstellung als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ im RROP 2005 liefert die Beikarte 1 des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen 1994 „Naturschutz und Landschaftspflege“. Hier sind die aus Landessicht wertvollen Landschaftsbestandteile enthalten, die im RROP durch regionale Ergänzungen und sinnvolle Verbindungen auf der Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte und Programme verdichtet werden. Am Beispiel der Schutzprogramme für Fließgewässer oder Weißstorch und Fischotter wird bei der Abwägung und Festlegung der Vorsorgegebiete ersichtlich, dass die fachlichen Ziele des Artenschutzes entscheidender sind, als die Flächendarstellung. In diesen Fällen ist es sinnvoll, dies durch verbale Begründungen zu erhärten.

Da der größte Teil der Verordnungen für die Landschaftsschutzgebiete der Region Hannover vor ca. 30 Jahren erlassen wurde, wird der Schwerpunkt der Naturschutzarbeit in den nächsten Jahren in einer zeitgemäßen Überarbeitung der Abgrenzung und inhaltlichen Bestimmungen bestehen.

Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung:

Von der Fachbehörde für Naturschutz (vormals NLÖ – jetzt Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim) sind umfangreiche Gebiete für den Schutz von Rastvögeln (z. B. Kiebitze und Goldregenpfeifer) gemeldet worden. Soweit diese als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ festgelegten Gebiete ausschließlich den Vogelschutz betreffen, sind diese zwecks Berücksichtigung der Vogelschutzbelange in der Erläuterungskarte 4 „Natur und Landschaft“ mit einer ergänzenden Kennzeichnung „V – Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ versehen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt hiervon i. d. R. unberührt. Der räumliche Schwerpunkt dieser Gebiete liegt in der Calenberger Börde (Pattensen, Seelze).

Begründung/Erläuterung

Schutzgebietsplanungen

Die Schutzgebiete befinden sich z. T. in der inhaltlichen und räumlichen Überarbeitung. Als Neuausweisungen von Naturschutzgebieten sind Waldbereiche bei Almhorst (Stadt Seelze) und Mariensee (Stadt Neustadt a. Rbge.) vorgesehen. Das Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete wird um das LSG-H 71 (Langreder Mark/Stadt Barsinghausen) ergänzt.

Für wichtige Landschaftsschutzgebiete wie z. B. Schilfbruch, Brelinger Berge, Obere Wietze, Wietzeau, Gaim, Bockmer Holz, Mittlere Leine, Hallerburger und Jeinser Holz ist z. Z. eine Überarbeitung der Schutzgebietsbestimmungen und eine eventuelle Neuabgrenzung im Verfahren bzw. in Vorbereitung.

Die Zuständigkeit für die Naturdenkmale, ebenso wie für die besonders geschützten Biotope gem. §§ 28 a und b NNatSchG, ist auf die Städte und Gemeinden übergegangen, die eigene Naturschutzbehörden im Zuge der Regionsbildung eingerichtet haben.

Regionales Kompensationsflächenkataster

Ein Kompensationskataster als Ergebnis der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht befindet sich im Aufbau. Für potentielle Kompensationsmaßnahmen sollten raumordnerisch gesicherte Bereiche (Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur) und Gebiete mit grundbuchlicher Sicherung oder Öko-Kontoflächen, z. B. des Forums Deistervorland, herangezogen werden. Neben der Region Hannover, die dafür einen eigenen Kompensationsflächenpool bildet, sollten auch die Kommunen entsprechende Konzentrationsflächen als Beitrag für den Biotop- und Artenschutz ausweisen.

Zu D 2.2 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes wurden durch die Einführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerkes grundlegend neu geordnet. Zweck dieses Gesetzes ist es, „nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen“. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden“ (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Der Boden ist als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere der Wasser- und Nährstoffkreisläufe,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Begründung/Erläuterung

Zu unterscheiden ist beim Bodenschutz zwischen dem vorsorgenden Bodenschutz und der Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen (Altlastensanierung).

Vorsorgender Bodenschutz

Die Versiegelung der Böden stellt einen massiven Eingriff mit z. T. gravierenden Folgen für die Bodenfunktionen dar. Hinzu kommt die Beanspruchung durch den Bodenabbau. Mit Hilfe der Raumordnung und der Fachplanungen, im Besonderen der Landschaftsplanung ist der zunehmenden Flächeninanspruchnahme und Versiegelung entgegen zu steuern, was in der Region bezüglich der Siedlungssteuerung, der Verkehrsplanung, der Sicherung der Freiräume und der Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt. Im Besonderen bedürfen Böden mit hoher Grundwasserneubildung und geringen Deckschichten, Böden mit besonderen Standorteigenschaften und Potenzialen für die Biotopentwicklung und Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit des Schutzes vor Überbauung und Stoffeinträgen. Landschaftsplanerische Maßnahmen wie Renaturierungen und Anpflanzungen können hier unterstützend wirken. Als weiteres Instrument zur Steuerung des Umgangs mit Böden und zum Schutz der Bevölkerung vor möglicherweise mit Schadstoff belasteten Böden sind Untersuchungen im Überschwemmungsgebiet der Leine geplant. Das Ziel dieser Untersuchungen ist die Ausweisung schwermetallbelasteter Bereiche als Bodenplanungsgebiet.

Altlasten (Sanierung)

In der Region gibt es 800 Altablagerungen (alte Deponien und Verfüllungen) und über 22.000 Grundstücke, auf denen in der Vergangenheit möglicherweise mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder heute noch umgegangen wird (ca. 50 % der Standorte). Nicht jede dieser Flächen ist eine Altlast. Vielmehr dient dieses Merkmal dazu, zunächst weitere Informationen zu sammeln und in Abhängigkeit davon erforderlichenfalls weitere Untersuchungen vorzunehmen. Die Daten wurden in den letzten Jahren systematisch im Kataster der Altablagerungen und Altstandorte erfasst.

Das vorhandene Kataster bildet die Grundlage für:

- vorsorgende Maßnahmen bei Änderungen der Flächennutzung,
- Ermittlung von Prioritäten für die Untersuchung von Altstandorten und Altablagerungen,
- Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz und
- vermehrte Steuerung des Brachflächenrecyclings.

Zu D 2.3 Gewässerschutz

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 Gewässerzustände zu erreichen, die von der Qualität und Quantität dem Zustand weitgehend vom Menschen unbeeinflusster Gewässer entsprechen. Für die einzelnen Gewässer sollen im Rahmen von Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zur Erreichung dieser Ziele erarbeitet werden. Die Vorgaben der WRRL müssen noch in Form von Landesverordnungen in deutsches Recht umgesetzt werden; der Entwurf einer Musterverordnung liegt bereits vor.

Die Region Hannover führt seit längerem ökologische Fließgewässeruntersuchungen durch, hauptsächlich über die Bodenfauna. Zusätzlich werden z. T. chemische, morphologische und floristische Daten aufgenommen und Abflussmessungen durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte bisher in Form von Gewässergüteberichten (1992 und 2000), Berichten zur Wasserbeschaffenheit (1995) und als Renaturierungskonzept (1996). Von der damaligen Bezirksregierung Hannover wurde auf der Basis von Erhebungen der Unterhaltungsverbände eine Querbaudatenbank erstellt (1999). Anhand dieser, als Hilfskriterien zur Beurteilung des ökologischen Zustands dienenden Daten, ist abzusehen, dass nur sehr wenige Gewässer der Region die geforderten Ziele der WRRL er-

Begründung/Erläuterung

füllen. In den nächsten Jahren werden daher erhebliche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation der Gewässer erforderlich sein. Zu nennen sind hier in erster Linie die Reduzierung der Gewässerunterhaltung in Verbindung mit Änderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung, Maßnahmen zur hydraulischen Entlastung der Gewässer durch Regenwassereinleitungen und die Beseitigung von Aufstiegsverwehrungen.

Zu D 2.4 **Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz**

Luftreinhaltung

Die industrielle und gewerbliche Produktion, der Energieverbrauch sowie die fortschreitende Motorisierung sind die wesentlichen Ursachen für die Anreicherung der Atmosphäre mit luftverunreinigenden Stoffen. Luftschadstoffe können die Gesundheit beeinträchtigen oder gefährden, z. B. über die Atemluft oder durch Einträge in Boden und Wasser, die über die Nahrungskette den Menschen erreichen. Schadstoffe, die über die Luft oder den Niederschlag transportiert werden, tragen auch wesentlich zu Schäden an der Vegetation sowie an Sach- und Kulturgütern bei. Ein Beitrag zur Luftreinhaltung ist in erster Linie durch entsprechende anlagentechnische Umstellungen mit dem Ziel der Reduzierung von Emissionen zu bewirken. Luftverunreinigungen durch Straßen- und Flugverkehr sind – über technische Maßnahmen am Fahrzeug bzw. Fluggerät hinaus – durch den Ausbau des ÖPNV, durch Verkehrsvermeidung und durch Verlagerung des Verkehrs- und Fluggastaufkommens (im Kurzstreckenverkehr) auf die Schiene abzubauen. Durch den verstärkten Einsatz von schadstofffreien bzw. schadstoffarmen Energieträgern kann ein weiterer, wesentlicher Beitrag zur Minderung der Luftbelastung erreicht werden.

Voraussetzung für Strategien zur Luftreinhaltung sind Kenntnisse über die Herkunft, den Grad und die Art der Luftverunreinigungen. Für den Aufbau eines regionalen Luftschadstoffkatasters ist bisher schwerpunktmäßig eine Erfassung im Nord-Ost-Bereich der Region vorgesehen. Hier befinden sich mit der thermischen Restabfallbehandlungsanlage, dem Abfallbehandlungszentrum, sowie mehreren Zementfabriken eine Reihe von Emissionsquellen. Die gewonnenen Emissionsdaten lassen durch eine modellhafte Simulationsberechnung eine wahrscheinliche Ausbreitung erkennen, so dass der Maßstab und die Intensität der Gegenmaßnahmen darauf abgestimmt werden kann. Neben diesen anlagenbedingten Emissionen sind es v. a. D. die Verkehrsbelastungen in den Schnittpunkten der hochfrequentierten Autobahnen A 2, A 7 und A 37, die für diesen Raum die Schadstoffreduzierung zu einer besonderen Aufgabe macht.

Dabei ist auch das Land Niedersachsen gefordert, das vor der aktuellen Diskussion um die Feinstaub-Richtlinie der EU gehalten ist, Luftreinhaltepläne zu erstellen. Auf der Ebene der Region Hannover könnten aber auch die Fachbereiche Umwelt und Teams Regionalplanung sowie Regionsstraßen durch entsprechende fachliche Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass das Umweltmedium Luft auch in der Zukunft den hier lebenden Menschen eine gesunde Lebensgrundlage bietet. Kontinuierliche Daten der Luftschadstoffbelastung liegen durch Messungen des Landesamtes für Ökologie für die Landeshauptstadt Hannover seit 1978 vor, allerdings auf der Basis von zuletzt nur noch zwei Mess-Stellen an der Göttinger Straße. Während sich die allgemeine Luftschadstoffbelastung deutlich verbessert hat, ist die Erfassung der kraftfahrzeugspezifischen Immissionsbelastungen an hochbelasteten Straßen von immer größer werdender Bedeutung.

Insbesondere in der Landeshauptstadt Hannover und den angrenzenden durch Straßenverkehr belasteten Städten und Gemeinden und hier besonders in den Straßenschluchten sind hohe Stickstoffdioxid-Belastungen und Rußbelastungen durch den LKW-Verkehr vorhanden. Hierzu kommen an Sommertagen deutlich erhöhte Ozonbelastungen. Im Rahmen einer „CO₂ Minderungsstudie Verkehr für die Großraum Hannover“ (KOMMUNALVERBAND GROSSRAUM HANNOVER 1997) wurde ermittelt, dass unter Zugrundelegung der absehbaren technischen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Entwicklung die CO₂-Emissionen des Verkehrs im Jahr 2010 ca. 25 % der Emissionen

Begründung/Erläuterung

ausmachen, in erster Linie bedingt durch den Anstieg des Güterverkehrs aber auch des Personenverkehrs. Durch eine Reduzierung des PKW-Verkehrs ließe sich dieser Anstieg eindämmen, der allerdings durch den steigenden Lkw-Verkehr zunichte gemacht wird. Eine gegenüber heute tatsächliche Minderung der gesamten verkehrsbedingten CO₂-Emissionen wird erst durch flankierende Maßnahmen im fiskalischen und ordnungsrechtlichen Bereich erreicht.

Lärmschutz

Unter den Umweltbelastungsfaktoren wird der Lärm als besonders störend empfunden. Er kann bei Langzeitwirkungen nach Intensität und Dauer seiner Einwirkung besonders gesundheitsschädigend sein. Insbesondere Wohn- und Erholungsgebiete benötigen einen ausreichenden Schutz vor Lärm. Durch verschiedene Maßnahmen und deren Kombination untereinander lässt sich ein weitreichender Schutz der Bevölkerung vor Lärm erreichen. Für den Schutz vor Lärm gelten folgende Prioritäten:

- Vermeidung lärm erzeugender Aktivitäten,
- Lärminderung durch Maßnahmen der Verursacher an der Lärmquelle,
- ausreichende Abstände zwischen lärm erzeugenden und lärmempfindlichen Nutzungen durch räumliche Planung,
- Maßnahmen des passiven Lärmschutzes an Gebäuden.

Die bedeutendste Lärmquelle stellt der Verkehr dar. Zur Lärminderung sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Lärminderungsmaßnahmen am Fahrzeug,
- stärkere Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und den Fahrradverkehr bzw. im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene oder die Wasserstraße,
- verkehrslenkende und -regelnde Maßnahmen.

Mitte des Jahres 2005 ist das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Deutschland in Kraft getreten. Es regelt mit den neuen Begrifflichkeiten der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne die Erfassung und die entsprechenden Maßnahmen zur Lärminderung in festgesetzten Zeiträumen. Danach sind es hauptsächlich die Baulastträger der Infrastruktureinrichtungen der Straße, der Schiene und des Luftverkehrs neben den Kommunen, die aufgefordert sind, ihren Beitrag zur Reduzierung des Umweltproblems Lärm zu leisten. Das dabei eine besondere Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit besteht, kann als positives Zeichen gewertet werden, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger selbst aktiv an der Bekämpfung des Lärms teilnehmen.

Eine wichtige Voraussetzung für Konzepte zur Lärmschutzvorsorge- und Lärminderungsplanung, zu der die Städte und Gemeinden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. §§ 47a-f verpflichtet sind, stellen sogenannte Schallimmissionspläne dar, die die Lärmsituation durch die unterschiedlichen Lärmquellen flächendeckend darstellen.

Solche Pläne liegen für das Stadtgebiet von Hannover, Garbsen, Langenhagen, Seelze, Isernhagen, Laatzen, Hemmingen, Ronnenberg und Wedemark, z. T. in Entwürfen bzw. in der Überarbeitung vor. Diese Pläne zeigen, dass die Schallquellen „Industrie/Gewerbe“ und „Sport/ Freizeit“ eine eher untergeordnete Rolle bei der Lärmbelastung spielen. Hauptanteil am Lärm hat der Straßenverkehr, in Teilen auch der Schienenverkehr - hier vor allem Güterverkehr - und in den Städten Garbsen, Langenhagen und der Gemeinde Isernhagen der Flugverkehr. Lärminderungsplanung ist ein Bestandteil räumlicher Planung durch Abstandswahrung von Siedlungs- und Erholungsgebieten zu Lärmquellen (aktiver Lärmschutz) bzw. deren Schutz durch Abschirmung (passiver Lärmschutz). Deutliche Erfolge einer Lärminderungsplanung sind durch Förderung des Ver-

Begründung/Erläuterung

kehrts im Umweltverbund, umweltgerechte Straßennetzplanung, verkehrslenkende Maßnahmen, Verkehrsbeschränkungen und Maßnahmen im Bereich der Bauleitplanung zu erreichen.

In der Umgebung des Flughafens Hannover-Langenhagen und – in geringerem Maße – im Bereich des Militärflugplatzes Wunstorf entsteht durch an- und abfliegende Luftfahrzeuge Fluglärm. Zur vorsorgenden Vermeidung zusätzlicher Lärmbelastungen für das im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen ist im Landes-Raumordnungsprogramm ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. Die Festlegung bezieht sich räumlich auf Gebiete mit einer ermittelten Lärmbelastung von 62 dB(A) und größer und auf die Verhinderung weiterer Wohnsiedlungsentwicklung in diesem Bereich. Dies gilt für Darstellung neuer Flächen für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen.

Die Grenzen dieses Siedlungsbeschränkungsbereiches wurden auf der Grundlage von Lärmrechnungen unter Verwendung der Berechnungsmethode nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm unter Ansatz des Halbierungsparameters $Q=3$ bestimmt. Dieser Parameter bildet die tatsächlichen Wirkungen des Lärms auf die Betroffenen am besten ab. Die Maßstäblichkeit der Darstellung (1:50.000) erfordert eine Einzelfallprüfung bei der Anwendung gegenüber der Bauleitplanung.

Im Bereich des Militärflugplatzes Wunstorf sollte unter Gesichtspunkten des vorbeugenden Lärmschutzes ein Heranwachsen von Wohnsiedlungsbereichen und sonstigen lärmempfindlichen Nutzungen nach Möglichkeit verhindert werden.

Den für den Flughafen Hannover-Langenhagen festgelegten Lärmschutzzonen und dem Siedlungsbeschränkungsbereich liegen die Flugverkehrsmengen bzw. -bewegungen und daraus abgeleiteten Berechnungen von Anfang der 90er Jahre zugrunde. Inzwischen sind hier Veränderungen eingetreten, die das Land Niedersachsen im Zuge der Allgemeinen Planungsabsichten zur Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms veranlasst hat, die Festlegungen zum Lärmschutz zu überarbeiten.

Zu D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

Die Veränderungen der Erdatmosphäre, der zusätzliche Treibhauseffekt und die daraus resultierenden Klimaveränderungen und Folgewirkungen sowie damit zusammenhängend die Rolle der klimarelevanten Emissionen aus dem Energiebereich, der Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre sowie die Vernichtung der tropischen Wälder stellen weltweit eine Gefährdung für die Menschheit und die Biosphäre der Erde dar. Wirksame Gegenmaßnahmen erfordern ein internationales Vorgehen.

Mit dem am 16.02.2005 in Kraft getretenen „Kyoto Protokoll“ hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Treibhausgase zwischen 2008 und 2012 auf 21 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Verschiedene Klimaschutzszenarien gehen davon aus, dass bis Mitte dieses Jahrhunderts der Ausschuss der Treibhausgase gegenüber 1990 zu halbieren ist, wenn die Folgen der Erderwärmung in „toleranten Grenzen“ gehalten werden sollen. Eine derartige Zielsetzung beinhaltet auch den Bericht der Enquete Kommission des Deutschen Bundestages zur „Nachhaltigen Energieversorgung“. Seitens des Umweltbundesamtes werden Szenarien einer 80%-igen Minderung des CO₂-Ausstoßes genannt.

In einer seitens „ProKlima“ (enercity Fonds) unter Mitwirkung der Klimaschutzagentur Region Hannover beim „Wuppertal-Institut“ in Auftrag gegebene Studie „Robuste Pfade und Handlungsvorschläge für ein zukunftsfähiges Energiesystem in der Region Hannover“ (WUPPERTAL INSTITUT 2004) werden aufbauend auf nationalen Vorgaben und Studien zum Klimaschutz regionale Szenarien und Handlungsempfehlungen zu einer nachhaltigen Energieversorgung entwickelt bzw. auf-

Begründung/Erläuterung

gezeigt. Danach ist es bei einer Effizienzsteigerung bei der Strom- und Wärmenachfrage (Energieeinsparung), beim konventionellen Energieangebot (insbesondere Kraft-Wärme-Kopplung), beim Ausbau erneuerbarer Energien für die Strom- und Wärmeerzeugung und des Einsatzes neuer Kraftstoffe im Verkehrsbereich möglich, den CO₂-Ausstoß in der Region Hannover bis 2050 um mehr als 60 % gegenüber 1997 zu verringern, wobei mehr als die Hälfte durch die Erschließung von Effizienzpotentialen bei der Raumwärme erbracht wird.

Zur Förderung des regionalen Klimaschutzes in der Region Hannover wurde 2001 die „Klimaschutzagentur Region Hannover“ mit den Partnern Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadtwerke Hannover und ProKlima (Stadtwerke Hannover, Städte Hannover, Laatzen, Langenhagen, Seelze, Hemmingen, Ronnenberg) gegründet. Bei der Umsetzung von Projekten, Maßnahmen und Kampagnen zum Klimaschutz wird sie von Unternehmen, Verbänden und Institutionen unterstützt. 2003 ging die „Klimaschutz Region Hannover“ mit den o. g. Partnern an den Start, um Klimaschutz und Wirtschaft in der Region zu verbinden und gemeinsam voranzubringen.

Zu D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

Die Definition von Kulturlandschaft ist sehr verschiedenartig. Je nach Sichtweise kann der Grad der menschlichen Beeinflussung von Natur und Landschaft zeitweilig nicht hoch genug sein, um in einer anderen Phase wiederum in der unbeeinflussten Art idealisiert zu werden. Die Rationalität der Gegenwart verlangt, dass die ökonomischen, die ökologischen, die ästhetischen und die kulturellen Leistungen unserer Zeit in einem ausgewogenen Verhältnis und in kontinuierlicher Tradition stehen müssen, um den Menschen in dem Raum, in dem sie leben, über den Begriff der Kulturlandschaft auch so etwas wie Heimatgefühl vermitteln zu können.

Auf der europäischen Ebene hat der Europa-Rat in seiner Landschaftskonvention von 2000 der Erhaltung der Kulturlandschaft ein neues Leitbild gegeben. Der Gedanke der Demokratisierung der Landschaft soll allen Menschen ein aktives Erleben von Landschaft ermöglichen und damit zum sozialen Ausgleich der Gesellschaft beitragen. Aus dieser sicher noch zu abstrakten Vorstellung leiten sich auf der regionalen Ebene ein paar Leitlinien für die Kulturlandschaft der Region ab:

- So muss das Augenmerk der Erhaltung von Kulturlandschaft den besiedelten und noch zu besiedelnden Raum einbeziehen. Sonst besteht die Gefahr, dass Siedlungs- und Ortsbilder vereinheitlicht werden und ihr standorttypisches und unverwechselbares Profil verlieren.
- Seitens der zuständigen Institutionen ist deshalb durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuwirken, das Bewusstsein der Bewohner/innen der Region Hannover für diese kulturelle Aufgabe zu schärfen und diesbezüglich tätigen Vereine, Verbände und Bürger zu unterstützen.
- Zum Schutz bestimmter Kulturlandschaftsräume trifft das Regionale Raumordnungsprogramm Festlegungen als „Vorrang-/Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“.
- Auch als untere Naturschutzbehörde ist die Region Hannover nach § 2 Nr. 3 NNatSchG gehalten, für den Schutz historischer Kulturlandschaften einzutreten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale.
- Zur Erfassung der historischen Kulturlandschaftsteile und -elemente sollte ein Kataster erstellt werden, das von der Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde der Region geführt wird.

Zu D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

Zu D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der regionalökonomischen Entwicklung in der Region Hannover sind ebenso wie die gesamtdeutsche Wirtschaft seit mehr als 20 Jahren in einem Strukturwandel begriffen. Kennzeichen sind eine relativ schwache Wachstumsdynamik und eine zunehmende Sockelarbeitslosigkeit. In der Region Hannover wird in den nächsten Jahren im industriellen Sektor weiterhin mit Arbeitsplatzverlusten gerechnet werden müssen. Von der EU-Osterweiterung wird der Standort Region Hannover jedoch mittel- bis langfristig absolut und relativ profitieren können.

Innerhalb Deutschlands und Europas unterliegt die Region Hannover einer erheblichen Standortkonkurrenz zu anderen Verdichtungsräumen. Neben den traditionellen „harten“ Standortfaktoren, wie Verkehrsinfrastruktur, Flächenverfügbarkeit, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, spielen die „weichen“ Standortfaktoren wie Umwelt- und Freizeitqualität, kulturelles Angebot, Nähe zu Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, sowie die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine zunehmend wichtigere Rolle.

Unter den 21 größten deutschen Verdichtungsräumen (wobei der in der Klassifizierung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung aufgeführte Verdichtungsraum Rhein-Ruhr in dieser Betrachtung unterteilt ist in die einzelnen Räume Ruhrgebiet, Köln-Bonn, Düsseldorf und Wuppertal) zählt die Region Hannover bezüglich der Einwohnerzahl zu den kleineren Räumen. Für einen Vergleich der Wirtschaftskraft der Region Hannover mit den Verdichtungsräumen werden die Kernindikatoren Bruttowertschöpfung und Wertschöpfung in Relation zur Einwohnerzahl betrachtet. Mit einer Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen von 29,2 Mio. € im Jahr 2002 belegt die Region Hannover die 13. Stelle, weit hinter dem auf Rang 1 positionierten Verdichtungsraum Rhein-Main mit 123,5 Mio. € (REGION HANNOVER 2005: Regionaler Entwicklungsbericht). In Bezug auf die Wirtschaftskraft in Form der Bruttowertschöpfung in Relation zur Zahl der Einwohner ist die Region deutlich hinter den drei wirtschaftlich sehr starken Verdichtungsräumen München, Rhein-Main und Stuttgart positioniert (REGION HANNOVER 2005). Sie nimmt hier lediglich den Rang 10 unter den 21 Verdichtungsräumen ein.

Der bereits seit den 80er Jahren bundesweit anhaltende sektorale Strukturwandel mit einem Bedeutungsverlust des Produzierenden Gewerbes und einem Bedeutungsgewinn des Dienstleistungssektors ist in der Region Hannover relativ stark ausgeprägt und hat sich im Zeitraum von 1996 bis 2002 weiter verfestigt. Im Vergleich zu den anderen deutschen Verdichtungsräumen ist der Dienstleistungsbereich nur in Berlin, München, Hamburg und dem Rhein-Main-Gebiet stärker ausgeprägt als in Hannover (REGION HANNOVER 2005). Dieser Wert sagt jedoch nichts über die Struktur bzw. die Qualität der Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftsbereich aus.

Abbildung: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Region Hannover (Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik)

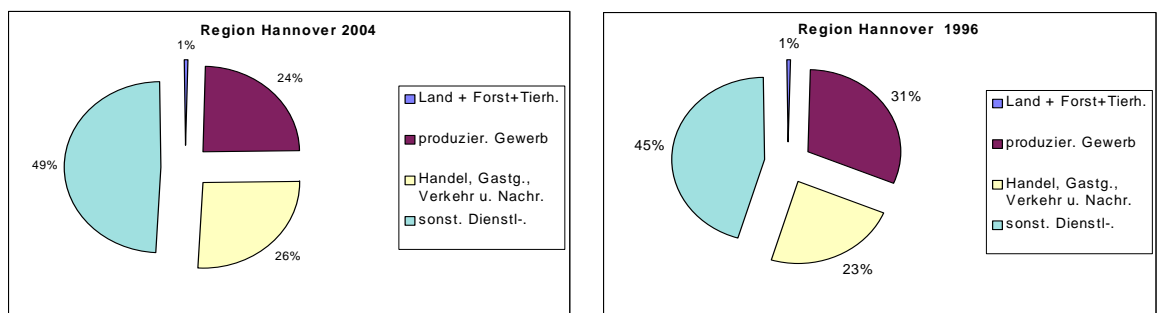


Abbildung: Erwerbstätige am Arbeitsort in der Region Hannover

Erwerbstätige am Arbeitsort (in Tausend) Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik				
	Insgesamt	Land- u. Forst- wirtschaft	Produzierendes Gewerbe	Dienstleistungen
Region Hannover 1996	578,8	6,2	132,7	439,9
Region Hannover 2004	592,8	5,7	112,7	474,5

Die Bedeutung Hannovers als international bedeutsamer Messestandort wurde durch die Investitionen auf dem Messegelände der Deutschen Messe AG in die EXPO 2000 gesichert und gestärkt. Mit dieser Verbesserung des Qualitätsstandards sind Vorteile im nationalen und internationalen Messewettbewerb verbunden, die vor dem Hintergrund der derzeit schwierigen Rahmenbedingungen für große Messen um so wichtiger sind. Der unternehmerische Vorteil der Deutschen Messe AG ist ein regionalwirtschaftlich nicht zu unterschätzender Faktor zur Sicherung und Profilierung des gesamten Standorts Hannover. Die Landeshauptstadt Hannover besitzt insgesamt günstige Standortvoraussetzungen als Kongress- und Veranstaltungsort. Dabei sind neben den direkten vor allem auch die indirekten Einkommenseffekte von Relevanz für die gesamte Region. Erforderlich ist allerdings, dass das Image Hannovers als Tourismusziel nachhaltig erhöht werden muss.

Für wissenschaftliche Einrichtungen ist die Region Hannover ein wichtiger Standort. Von den insgesamt 27 Hochschulen in Niedersachsen befinden sich allein sieben in Hannover. Hinzu kommt die private Hochschule German International Graduate School of Management and Administration (GISMA). Für Institutionen der außeruniversitären Forschung ist die Region Hannover ebenfalls ein Standortschwerpunkt. Verglichen mit dem gesamten Bundesland Niedersachsen (ca. 6 %) und den westlichen Bundesländern (ca. 8 %) ist der Anteil Beschäftigter mit Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung in der Region Hannover (ca. 9 %) überdurchschnittlich hoch.

Die besonderen Stärken der Region Hannover sind in den Wirtschaftsbranchen Automobil, Logistik, Laser, Produktionstechnik, Bio- und Medizintechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnik vorhanden und wurden 2002 von der Unternehmensberatung McKinsey identifiziert. Diese hochattraktiven Wachstumsbranchen und -technologien, die wachstumsstark und innovativ sind, sind bereits so gut positioniert, dass die Region Hannover mit gezielter Förderung dieser Wirtschaftsbereiche zu einem international führenden Standort entwickelt werden kann. Für diese Aufgabe wurde die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hannoverimpuls GmbH gegründet.

Die Region ist aufgrund ihrer geographischen Lage und Anbindung an überregionale Verkehrssysteme (Autobahn, Schienennetz, Mittellandkanal) ein sehr guter Standort für Distributions- und Logistikfunktionen in zentraler europäischer Lage. Leistungsfähige logistische Knoten aller Verkehrsträger mit intermodalen und multifunktionalen Verknüpfungsmöglichkeiten sind ebenso vorhanden, wie ein breites Angebot geeigneter Flächen für die unterschiedlichen logistischen Aktivitäten.

Die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Region Hannover sind durch eine vorausschauende und regional abgestimmte Gewerbeflächenpolitik zu gewährleisten. Geplante Neuausweisungen sollten jedoch möglichst dem regionalplanerischen Primat einer flächensparenden Siedlungsentwicklung folgen. Im Jahr 2002 lag der Gewerbeflächenverbrauch in der Region bei ca. 66 ha. Damit kann ein leichter Anstieg gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren verzeichnet werden, aber im Vergleich zum Anfang der 90er Jahre (1992: ca. 100 ha) liegt dieser Wert noch auf relativ niedrigem Niveau

Begründung/Erläuterung

Die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Region Hannover sind durch eine vorausschauende und regional abgestimmte Gewerbeflächenpolitik zu gewährleisten. Geplante Neuausweisungen sollten jedoch möglichst dem regionalplanerischen Primat einer flächensparenden Siedlungsentwicklung folgen. Im Jahr 2002 lag der Gewerbeflächenverbrauch in der Region bei ca. 66 ha. Damit kann ein leichter Anstieg gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren verzeichnet werden, aber im Vergleich zum Anfang der 90er Jahre (1992: ca. 100 ha) liegt dieser Wert noch auf relativ niedrigem Niveau (REGION HANNOVER: Regionales Gewerbeflächenkonzept 2004).

Die größte Flächennachfrage erfolgte aus den Wirtschaftsbereichen Dienstleistung, Logistik und Großhandel und produzierendes bzw. verarbeitendes Gewerbe. Allerdings sind lediglich 10 % der erfolgten Ansiedlungen überregional induziert. Für die kommenden Jahre ist kein Flächenengpass absehbar. Bei einer zu Grunde gelegten Flächennachfrage von derzeit 65 ha pro Jahr stehen sofort vermarktungsreife Flächen für einen Zeitraum von 6 - 7 Jahren zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgt von der Regionalplanung in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung eine entsprechende regionalplanerische Flächenvorsorge im Rahmen der Darstellung als „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ (sogenannte Vorschauflächen).

Ein sparsamer Umgang mit knappen und nicht vermehrbaren Ressourcen ist ein Grundgebot nachhaltiger Entwicklung und hat für die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung besonderes Gewicht. Um dem voranschreitenden Suburbanisierungsprozess und der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, ist vor der Erschließung und Ausweisung neuer Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zu überprüfen, ob nicht in den bereits vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Bereichen Flächen zur Verfügung bzw. zur Wiederverwertung stehen (z. B. Mobilisierung vorhandenen Baulands, Wiedernutzung von Baulandbrachen und wiederverwertbarer Konversionsflächen).

Potenzielle Flächen hierfür sind auch in der Region vorhanden. So sind in der Wohnbauland-Umfrage des Landes Niedersachsen, in der im Jahr 2002 erstmalig nach dem Brachflächenpotenzial in den Kommunen gefragt wurde, insgesamt 3.300 ha angegeben worden. Von diesem Wert entfielen 58 % auf Militärbrachen, 31 % auf Industrie- und Gewerbebrachen und 10 % auf Bahnflächen. Für 42 % dieser 3.300 ha wurde von den Gemeinden eine mögliche Nachnutzung als Gewerbefläche angegeben (NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM 2002). Für eine langfristige Bodenbevorratungspolitik sollten auch die Möglichkeiten der Wiederverwertung von Brachflächen und Realisierung interkommunaler Gewerbegebiete genutzt werden.

Zur weiteren Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region Hannover sollten die durch die EXPO 2000 geschaffenen Standortvorteile aktiv genutzt werden. Dies gilt im Besonderen für die Fläche EXPO-Ost. Angesichts der im Zuge der EXPO investierten Finanzmittel, der sehr guten Anbindung des Geländes an das Stadtbahn- und Straßennetz, der Nähe zum Messegelände, der hervorragenden technischen Infrastruktur und der vorliegenden Nachnutzungskonzepte bildet die Fläche EXPO-Ost ein wichtiges zukunftsicherndes Kapital für die wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtstandortes. Die bislang erfolgten Ansiedlungen der Multimedia BBS, der Hochschule für Musik und Theater sowie der Fachhochschule Hannover (Fachbereich Bildende Kunst, Design und Medien) bilden einen ersten Ansatz für die Entwicklung der südlich angrenzenden Fläche EXPO-Ost. Die Ausschöpfung des vorhandenen Nachnutzungspotenzials hat hohe regionalwirtschaftliche Bedeutung und muss eine Aufgabe von oberster Priorität sein.

Trotz sinkender Beschäftigtenzahlen im produzierenden Gewerbe ist zukünftig nicht mit einem rückläufigen Bedarf an Gewerbeflächen zu rechnen, da die Nachfrage nach Büro- und Lagerflächen weiter zunehmen wird. Um den unterschiedlichen Ansprüchen und Bedarfslagen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche gerecht zu werden, sollte ein differenziertes Angebot an Gewerbeflächen in der Region vorgehalten werden. Dies sollte von Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI), die quantitativ in Zukunft wahrscheinlich rückläufig nachgefragt werden, bis zu

Begründung/Erläuterung

einer speziell auf Büroflächen zugeschnittenen Ausweisungspolitik reichen. Ebenfalls sollte die Etablierung von Gewerbeparks mit unterschiedlichem Profil und Gestaltungsniveau in Betracht gezogen werden, die den differenzierten qualitativen Anforderungen der Unternehmen entsprechen. Geeignete Areale sind vornehmlich an den Standorten mit Schwerpunktaufgaben für Arbeitsstätten zu entwickeln.

Die im Text dargestellte und sich in den kommenden Jahren noch verstärkende Entwicklung des Dienstleistungssektors soll regionalverträglich gesteuert werden. Besonders geeignete Standorte für die Ansiedlung von Büro- und Verwaltungsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Die Entwicklung der Landeshauptstadt Hannover als Dienstleistungszentrum der Region und des Landes Niedersachsen verläuft weiterhin sehr dynamisch. Schwerpunkte für die Entwicklung von Dienstleistungsstandorten sind der Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Hannover sowie weitere Standorte in der Landeshauptstadt, die über eine gute Anbindung an das Stadtbahn- bzw. S-Bahn und Straßenverkehrsnetz verfügen. Diese Standorte sind infrastrukturell sehr gut erschlossen und städtebaulich integriert, so dass eine zusätzliche Verkehrserzeugung durch neu auszuweisende Standorte vermieden wird. Gleichzeitig kann die bereits vorhandene öffentliche Infrastruktur ausgelastet und die zentrale innerstädtische Funktion als Dienstleistungsstandort gestärkt werden. Dies hat ebenso Bedeutung für die zentral gelegenen und über S-Bahn erschlossenen Standorte in den Mittelzentren.

Zu D 3.2 Landwirtschaft

Strukturdaten der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft stellt mit ca. 125.000 ha (ca. 55 % der Regionsfläche) die größte Nutzungsart in der Region dar. Im Laufe der letzten 20 Jahre ist dabei eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um ca. 8 % zu verzeichnen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region ist überproportional stark zurückgegangen und betrug im Jahr 2000 ca. 2.340. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Landwirtschaft liegt bei 0,5 %. Die Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe - z. Z. 36 Höfe - und ihrer Fläche erhöhte sich in den letzten Jahren auf fast 2.000 ha (1,6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche) und ist damit doppelt so hoch wie der niedersächsische Durchschnitt.

Perspektiven der Landwirtschaft

Bezüglich der Entwicklungstendenzen und -potenziale der Landwirtschaft in der Region Hannover sowie ihrer vor- und nachgelagerten Bereiche lässt sich folgendes feststellen:

- Die Tendenz zur Spezialisierung der Betriebe hält an. Entsprechend wird der Anteil an Gemischtbetrieben zurückgehen.
- Die Zuckerproduktion ist derzeit wegen anstehender Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation (WTO) als unsicher anzusehen.
- Der Obst- und Gemüsebau bleiben stabil.
- Die Zahl viehhaltender Betriebe wird abnehmen; die Bestandsgrößen je Betrieb zunehmen.
- Die regionale Vermarktung von Agrarprodukten ist ausweitungsfähig.
- In der Pferdehaltung ist von einer Sättigung der Nachfrage, insbesondere bei der Pensionspferdehaltung, auszugehen, so dass nur noch in geringem Umfang Wachstum zu verzeichnen ist. Bei Landhandel und Genossenschaften besteht die Tendenz zu Fusionen. Zudem wird im Angebot die Palette der „nichtlandwirtschaftlichen Produkte“ breiter.
- Die regionale Fleischproduktion und regionale Vermarktung sind ausbaufähig. Entsprechende Marktkonzepte werden entwickelt.

Begründung/Erläuterung

- Das Anbaupotenzial für nachwachsende Rohstoffe ist ausreichend vorhanden. Die spezielle Förderung zum Aufbau eines Marktpotenzials ist durch die Novellierung des erneuerbaren Energie-Gesetzes (EEG) gegeben.
- Kapazitäten für Landespflegearbeiten durch Landwirte sind vorhanden.

Die generelle Entwicklung der Landwirtschaft wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Planungs- und Entscheidungsprozesse sowohl der unmittelbar in der Landwirtschaft Tätigen als auch der rahmensetzenden Institutionen bestimmt. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen werden insbesondere auf der Ebene der Europäischen Union, aber auch auf der nationalen Ebene bestimmt.

Zu den wesentlichen Eckpunkten der Regelung im Agrarbereich gehören der weitere Abbau der Preisstützung bei wichtigen Produkten und ein teilweiser Ausgleich der damit verbundenen Einkommensverluste durch direkte Prämienzahlungen. Eine Neuordnung der europäischen Strukturpolitik mit der Zielsetzung einer integrierten Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes soll eine größere Kohärenz zwischen der Markt- und Preispolitik und der Struktur-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik in der Europäischen Union schaffen. Dabei sollen Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte stärker in den Vordergrund gestellt werden.

Der Strukturwandel wird durch die Agenda 2000 sowie den weiteren im Rahmen der WTO-Verhandlungen absehbaren Veränderungen der agrarpolitischen Bedingungen hin zu einer an Weltmarktpreisen orientierten Produktion eher beschleunigt als verlangsamt. Es ist davon auszugehen, dass die Landwirtschaft in der Region Hannover mit den landeskulturellen und wirtschaftlichen Standortfaktoren sowie der technischen und personellen Ausstattung über ein Potenzial verfügt, sich dem weiteren Wettbewerb erfolgreich stellen zu können. Als Strategien zur Kostenminimierung bietet sich zum einen eine weitere Aufstockung der Flächen- und Viehausstattung im Einzelbetrieb an, zum anderen kann über die Zusammenarbeit der Betriebe bis hin zur Gründung von Gesellschaften eine rentablere Nutzung von Maschinen und Geräten sowie eine Optimierung des Betriebsmanagements erreicht werden.

Für Milchviehbetriebe wird zukünftig eine Mindestbestandsgröße von 60 – 80 Kühen erforderlich sein. Es ist zu erwarten, dass die größeren Milchviehbetriebe ihre Produktion weiter spezialisieren werden.

Für durchschnittliche Marktfruchtbetriebe dürfte zukünftig eine Mindestfaktorausstattung von 150 – 200 ha bei hohem Ertragsniveau gegeben sein. Marktfruchtbetriebe mit geringerer Flächenausstattung können dann ökonomisch rentabel wirtschaften, wenn sie über ein hohes Zuckerrübenkontingent verfügen, günstige Anbau- und Absatzbedingungen für Speisekartoffeln haben oder besondere Marktnischen bedienen (Stichwort: Gemüse, Erdbeeren, Heidelbeeren, Weihnachtsbäume, Erwerbskombinationen).

Landwirtschaft als regionalplanerischer Belang

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft“ basieren auf der durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung unter Mithilfe der Landwirtschaftskammer erarbeiteten bodenkundlichen Standortkarte des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) und berücksichtigen das standortgebundene Ertragspotenzial mit der Stufung „hoch“, „mittel“ und „in Teilen gering“. Bei der Bewertung und kartographischen Darstellung des standortgebundenen Ertragspotenzials sind zusätzlich neben standortkundlichen Daten (Boden, Klima, Relief) Gebiete mit mittlerem Ertragspotenzial aufgrund regionaler und teilräumlicher Betrachtung der Landwirtschaft berücksichtigt worden. Ergänzend dazu sind Gebiete mit geringem Ertragspotenzial vornehmlich im Norden der Region Hannover aufgenommen worden. Als Reaktion auf die natürliche Ertragsschwäche findet teilweise eine Feldberegnung statt. Gleichzeitig stellt die Landwirtschaft in diesem Teilraum aus wirtschaftlicher und soziökonomischer Sicht einen wichtigen raumbedeutsamen Faktor dar und ist daher aus Sicht der Regionalplanung zu un-

Begründung/Erläuterung

terstützen. Hierbei hat die Landwirtschaft allerdings auf konkurrierende Nutzungen und Ansprüche des Fließgewässer- und Biotopschutzes (Grundwasserabsenkung) sowie des Bodenschutzes vermehrt Rücksicht zu nehmen (siehe Erläuterungskarte 5 „Landwirtschaft/Bodenschutz“).

Die Flurneuordnung wird auch in Zukunft eine Aufgabe zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sein. Dabei geht es um die Auflösung von Landnutzungskonflikten durch neue agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen, um die Mitwirkung bei Planungen von Infrastruktur- und Verkehrsanlagen und um Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Boden- und Gewässerschutzes. Während in früheren Jahren die Flurbereinigung überwiegend zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft diente, hat sich dieses Instrument heute allgemein als unverzichtbar bei der Durchführung flächenbeanspruchender Planungen Dritter (z. B. Straßenbau) entwickelt. Die einzelnen Vorhaben und verfolgten Ziele der Flurbereinigungsverfahren in der Region Hannover sind im Flurbereinigungsprogramm 2004 – 2008 festgelegt.

Neu eingeleitete Verfahren sind:

- Burgdorf-Nord,
- Dolgen,
- Sehnde-Nord,
- Berenbostel,
- Hagen,
- Ostermunzel,
- Großmunzel,
- Eilvese und
- Kirchdorf.

Landwirtschaft als regionalwirtschaftlicher Belang

Nur ein sehr kleiner Teil der Bruttowertschöpfung in der Region wird von der Landwirtschaft erbracht. Dennoch ist die Nahrungsmittelproduktion ein hochsensibles Thema – nicht zuletzt durch immer neue Lebensmittelskandale. Die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte im regionalen Maßstab kann jedoch einen Beitrag zu mehr Verbraucherschutz leisten.

Entsprechende Initiativen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Region mit der Landeshauptstadt Hannover aufgegriffen und die Entstehung des Partnerschaftsnetzwerkes Region Hannover e. V. unterstützt. Dieser Verein versteht sich als Kooperationspartner für Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel und Verbraucher zur Förderung und Vermarktung regional erzeugter Produkte. Im Sinne einer regionalen Kreislaufwirtschaft soll mit einzelnen Produkten für den verstärkten Absatz umweltfreundlich erzeugter pflanzlicher und tierischer Produkte geworben werden und langfristig Nahrungsmittel unter dem Label „Natürlich Region Hannover“ sichere Absatzchancen gewinnen. Ein erster Schritt in die Umsetzung dieses Projektes ist die Eröffnung eines Geschäftes im Stadtgebiet Hannover, das gemeinsam von Erzeugern und Verarbeitern getragen wird und mit dem die Nahversorgung mit regionalen Erzeugnissen verbessert werden soll.

Zu D 3.3 Forstwirtschaft

Der Wald in der Region Hannover umfasst eine Fläche von rd. 47.000 ha, damit sind rd. 20 % der Region bewaldet (siehe Erläuterungskarte 6 „Forstwirtschaft“). Bezogen auf die Bewaldung des Landes Niedersachsen mit rd. 22 % und des Bundesgebietes mit 30 % gilt die Region Hannover als unterdurchschnittlich bewaldet. Als besonders waldarm zählen Laatzen 2,3 %, Pattensen 4,2 %, Hemmingen 6,5 %, Ronnenberg 6,5 %, Gehrden 8,6 %, Wunstorf 8,8 %, Sehnde 10,3 % und

Begründung/Erläuterung

Garbsen 10,7 %. In diesen Kommunen sollte die Erhaltung und die Vergrößerung des Waldanteils vorrangig angestrebt werden. Mit über 30 % Waldanteil sind die Wedemark (30,6 %), Springe (31,4 %), Burgwedel (41 %) und Wennigsen (44,6 %) gut bewaldet.

Die Waldflächenentwicklung in der Region Großraum ist trotz geleisteter Erstaufforstungen von ca. 440 ha rückläufig. Im Zeitraum der letzten 10 bis 20 Jahre wurden rd. 600 ha Wald für Straßen- und Städtebau, Bodenabbau sowie für landwirtschaftliche Nutzungen u. a. umgewandelt. Besonders auffällig ist dabei die Abnahme der Waldfläche in den walddreicheren Gebieten, wie z. B. Burgdorf und Wedemark. Ebenso ist anzumerken, dass häufig strukturvernetzende kleinere Gehölze und Wald in der Umgebung von Siedlungsbereichen von Waldumwandlungen betroffen sind, die zu einer zunehmenden Ausräumung der Landschaft beitragen.

Der Wald stellt als eines der naturnächsten Ökosysteme eine vielfältige Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren dar. Er trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und Klima zu sichern und ist als Arbeitsplatz für die Gewinnung des ressourcenschonenden Rohstoffes Holz sowie für die ruhige Erholung von besonderer Bedeutung. Aufgrund der Eigenschaften und der Verwendungsmöglichkeiten ist das umweltfreundlich produzierte Holz ein vielseitig begehrter Rohstoff. Wald bindet das zum Treibhauseffekt beitragende Gas CO₂ und trägt somit zur Klimastabilisierung bei.

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche in der Regel erfüllt werden. Die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen werden durch die Pflicht zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gesichert. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft beinhaltet die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion unter Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder. Im Forstlichen Rahmenplan für die Region Hannover werden die o. g. Waldfunktionen dargelegt und konkrete Ziele und Maßnahmen für den Wald und die Forstwirtschaft aufgeführt.

Bezüglich der langfristigen ökologischen Waldentwicklung ist auf das für die Landesforsten verbindliche Programm „LÖWE“ zu verweisen.

In unmittelbarer Nähe zur städtebaulichen Verdichtung erfüllt der Wald in besonderem Maße soziale und ökologische Funktionen. Von hervorgehobener Bedeutung ist er dort, wo der Wald Naherholungsraum ist, das Stadtklima stabilisiert, durch seine Filterwirkung und Speicherkapazität dem Grundwasserschutz und als landschaftsökologisches Element der Freiraumsicherung dient sowie entlang von Verkehrswegen und Industrieanlagen Schutz vor Lärm- und Luftemissionen gibt. Für die Wochenenderholung und den Tourismus sind in der Region vor allem die größeren, zusammenhängenden Waldgebiete wie der Deister, die Fuhrberger Wälder, das Burgdorfer Holz und die Wälder in der Umgebung des Steinhuder Meeres hervorzuheben.

Zur Vermehrung und Vernetzung des Waldes und Stabilisierung bzw. Verbesserung der Waldfunktionen sind auf der Grundlage des Forstlichen Rahmenplans für die Region Hannover „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ als bevorzugte Räume zur Waldflächenvermehrung dargestellt, in denen die Voraussetzungen für die Realisierung von Aufforstungsvorhaben aus fachlicher Sicht wünschenswert sind. Diese Festlegungen sind von öffentlichen und privaten Planungsträgern zu beachten (siehe Erläuterungskarte 6 „Forstwirtschaft“).

Die Vergrößerung des Waldes sollte insbesondere in den unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten der Region, in Wassergewinnungsgebieten und entlang von Straßen erfolgen.

Waldränder schützen als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft das Waldinnere und angrenzende Teilflächen sowie viele aus der Feldflur verdrängte Tiere und Pflanzen. Über dies

Begründung/Erläuterung

sind sie für den Erholungswert der Landschaft bedeutungsvoll. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Richtwert zur Wahrung dieser Funktionen gilt ein Abstand von 100 Metern für Bebauung und sonstige störende Nutzungen. Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich) bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen dieser Abstand nicht gewahrt werden kann bzw. unterschritten wird, ist ein Mindestabstand in Abstimmung mit der Wald-/Forstbehörde (Gefahrenabwehr) einzuhalten.

Zur Sicherung des Waldes und seiner Funktionen, sind Eingriffe in den Wald bzw. Waldumwandlungen grundsätzlich zu vermeiden. Für eine geplante Umwandlung müssen neben der Erfassung der ökologischen Belange ebenfalls nach § 8 NWaldG und § 9 BWaldG alle den Wald betreffenden Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) erfasst, bilanziert und gemäß § 1 NWaldG ausgeglichen werden. Unvermeidbare Eingriffe sind durch Ersatzaufforstungen entsprechend der funktionalen und ökologischen Wertigkeit des umzuwandelnden Bestandes in räumlicher und zeitlicher Nähe auszugleichen. Ist ein Ausgleich in räumlicher Nähe nicht möglich, so wird durch die Festlegung von „Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils“ eine Empfehlungen gegeben, wo Aufforstungen möglich und angebracht sind.

Zu D 3.4 Rohstoffgewinnung

Die Wirtschaft in der Region Hannover ist auf die Bereitstellung von Rohstoffen angewiesen (siehe Erläuterungskarte 7 „Rohstoffe“). Dies gilt für sämtliche Bereiche der rohstoffverarbeitenden Industrie, vor allem für die Bauwirtschaft. Mit einem Anteil von knapp 15 % an der Wohnbevölkerung sowie gut 12 % am Bauvolumen von Niedersachsen stellt die Region Hannover den größten Nachfrageschwerpunkt für Baukiese und -sande in Niedersachsen dar. Die Kalkmergelvorkommen im Bereich Misburg/Anderten/Höver und südöstlich von Wunstorf werden von der ansässigen Zementindustrie abgebaut und verarbeitet.

Die Torfindustrie ist mit einem Betrieb im Toten Moor vertreten und greift auf genehmigte Abbaurechte zurück, die bis über das Jahr 2010 reichen. Die Tonindustrie nutzt Vorkommen nördlich von Engelbostel. Bei den tiefliegenden Rohstoffen sind für die Salzgewinnung noch bedeutsam der Salzstock der Steinhuder-Meer-Linie mit dem Schacht Wunstorf-Bokeloh und der Salzstock Hope. Folgende Erdöl- und Erdgasvorkommen sind aufgeschlossen: Erdölfelder Lehrte-Pattensen, Hänigsen, Steimbke, Eltze-Hardesse und Erdgasfeld Thönse.

Aufgrund der Knappheit und Endlichkeit dieser Ressourcen kommt dem schonenden Umgang eine besondere Bedeutung zu, indem der Bedarf an Primär-Rohstoffen durch Substitution, Recycling und Spartechnologien - soweit möglich - verringert wird, wenngleich die damit verbundenen bzw. z. Z. möglichen Einsparungen durch Rückgriff auf Sekundär-Rohstoffe, wie z. B. beim Bauschutt aufgrund von Qualitätsanforderungen und eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten begrenzt sind.

Obwohl die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nur eine vorübergehende Oberflächennutzung darstellt, verursacht dies Probleme gegenüber konkurrierenden Belangen und Planungen, vor allem des Naturschutzes, in Teilen auch der Siedlungsentwicklung. Da zudem die Lagerstätten mineralischer Rohstoffe ungleichmäßig verteilt sind, konzentrieren sich Abbauflächen (und Abbaubedarfe) auf wenige Räume in der Region mit entsprechenden Nutzungskonflikten. Dies gilt insbesondere für die bedeutenden Kiessandlagerstätten im Südlichen Leinetal, übergreifend in den Landkreis Hildesheim, die Kiessande im Bereich des Brelinger Berges, in Teilen für die zahlreichen Kiessandvorkommen in der nördlichen und östlichen Region und für den Torfabbau im Toten Moor mit den Belangen des Moorschutzes. Um insgesamt ausgewogene Lösungen zu gewährleisten, sind übergeordnete Versorgungsaspekte mit anderen Nutzungsansprüchen, Anforderungen des Umweltschutzes und lokalen Belangen abzustimmen.

Begründung/Erläuterung

Nach Unterlagen und Einschätzungen des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung sind in absehbarer Zeit Engpässe bei den Betonkiesen zu erwarten, so dass vor allem in diesem Bereich Neuausweisungen bzw. Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Abbauten erforderlich sind. Da im Südlichen Leinetal auf dem Gebiet der Region Hannover die vorhandenen Lagerstätten weitgehend ausgeschöpft sind (Koldingen/Pattensen) und neue Abbauten aufgrund von Umweltschutzbelangen kaum zur Verfügung stehen, wird der Abbau zunehmend im Landkreis Hildesheim erfolgen, was im Grundsatz im Zuge gebietsübergreifender Ausweisungen auf der Grundlage des Bodenabbaukonzepts Südliches Leinetal miteinander abgestimmt ist.

Kiese und hochwertige Kiessande stehen auch in der nördlichen Region (Wietzetal, Wedemark, Brelinger Berge) aufgrund entgegenstehender Belange eines Vogelschlagrisikos (Wietzetal, Flughafennähe) und unter Umweltschutzgesichtspunkten nur noch bedingt zur Verfügung. Hier sind nur noch geringfügige Flächenerweiterungen bzw. ein Abbau in die Tiefe (Brelinger Berge) möglich.

Die Ausweisung der „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ basiert auf den Vorgaben der Änderung und Ergänzung 2002 des Landes-Raumordnungsprogramms und deren Konkretisierung und näheren Festlegung. Zudem sind auf der Basis aktueller Rohstoffsicherungskarten und unter Einbeziehung des Landesamtes für Bodenforschung weitere, aus regionaler Sicht bedeutsame Rohstoffvorkommen als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ bzw. „Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung“ festgelegt worden. Hierbei wurden rohstoffwirtschaftliche Erfordernisse mit entgegenstehenden, im Besonderen mit Vorrangfestlegungen versehenen Siedlungs- und Umweltbelangen abgeglichen und einer Abwägung unterzogen.

In den mit wertvollen Rohstoffen (Kiese, Kiessande) ausgestatteten Bereichen des Südlichen Leinetals, des Wietzetal und der Brelinger Berge, in denen bereits eine erhebliche Belastung durch die Rohstoffgewinnung vorliegt, wird durch Festlegung bzw. durch Umgrenzung „eines Gebietes mit Ausschlusswirkung“ im Interesse der Raum- und Siedlungsentwicklung und im Besonderen des Erhalts der Umweltqualität der Ausschluss der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ für raumbedeutsame Bodenabbauten im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch verbunden. Die Festlegung der „Gebiete mit Ausschlusswirkung“ basieren für das Südliche Leinetal und das Nordhannoversche Wietzetal auf einem Bodenabbauleitplan. Für den Bereich der Brelinger Berge wurde ein mit der Raumordnung abgestimmtes örtliches Bodenabbaukonzept herangezogen.

Für die Bereiche „Lehrte-Steinwedel“ und „Uetze-Südwest“ sind aufgrund der Größe der Abbaugelände und zur Steuerung des Abbaus in zeitlicher Abfolge einschließlich der Rekultivierung Zeitstufen auf der Grundlage örtlicher Abbaukonzepte festgelegt worden.

Im Bereich der Kalkmergellagerstätte Wunstorf, Mittellandkanal, BAB 2 ist eine Festlegung eines „Vorranggebietes“ für den genehmigten Abbau erfolgt. Unter Hinweis auf eine Abstimmung im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms ist hierzu anzumerken, dass diese bedeutsame Lagerstätte über den festgelegten Bereich weiter vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert wird. Sollte sich der weitere Abbau der Kalkmergelstätte Höver im ausgewiesenen Vorranggebiet nicht wirtschaftlich durchführen lassen, ist ggf. im Rahmen eines RROP-Änderungsverfahrens unter Berücksichtigung und Wahrung von Umweltschutzbelangen eine Abbauerweiterung im Bereich Wunstorf zu prüfen und ggf. festzulegen.

Die Festlegung eines „Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung“ (Torf) im Bereich des Toten Moores beschränkt sich auf die genehmigten Bereiche, für die längerfristige Abbaurechte bestehen und sichert diese. Die Vorgaben des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sind insoweit berücksichtigt worden, als dass die wertvollen Moorrandbereiche, z. T. auch aus dem Abbau herausgelöste Kerngebiete, von einem Abbau ausgenommen sind. Unter Ausnutzung rechtlicher wie finanzieller Mittel sowie über Vereinbarungen mit der Torfindustrie sind soweit möglich weitere

Begründung/Erläuterung

Abbaubereiche aus dem Abbau herauszunehmen. In besonderem Maße ist beim weiteren Abbau darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Moorschutzprogramms zur Hochmoorregeneration langfristig gewahrt bleiben und eingelöst werden.

Soweit möglich, werden auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (Landschaftsrahmenpläne, Naherholungsplanungen, Abbaukonzepte/-genehmigungen) durch überlagernde Darstellungen Anhalts- und Ansatzpunkte für eine Folgenutzung festgelegt bzw. empfohlen. Seitens der Naturschutzbehörden und unter Einbeziehungen örtlicher Planungen und Entwicklungsvorstellungen sind hier weiterführende und ergänzende, ggf. auch abweichende Vorstellungen einzubringen und seitens der Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen.

Zu D 3.5 Energie

Die Energieversorgung ist mit den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes in Einklang zu bringen. Dazu ist ein umwelt- und sozialverträglicher Konsens zu finden zwischen der Verpflichtung zu einer sicheren und preiswürdigen Energieversorgung und dem weltweiten Erfordernis, die umweltschädlichen Emissionen und gesellschaftlichen Risiken der Energieumwandlung und -anwendung möglichst schnell und wirksam abzubauen. Hinzu kommt der ökonomische Zwang zur Ressourceneinsparung und Substitution von Energieträgern angesichts des weltweit steigenden Energiebedarfs bei gleichzeitiger Abnahme der Vorräte an kostengünstigen Energieträgern.

Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Optimierung der Energieversorgungsstruktur ist deren Einbeziehung in die regionale Siedlungsstruktur- und kommunale Siedlungsentwicklungsplanung. Bei baulichen Maßnahmen im Siedlungsbestand und bei Siedlungserweiterungen ist daher darauf hinzuwirken, dass regionale Energiepotenziale ausgenutzt, die Umstellungspotenziale von fossile auf umweltverträgliche leitungsgebundene (Fernwärme und Erdgas) und regenerative Energieträger ausgeschöpft werden. Insgesamt sind die Möglichkeiten bei der Energiegewinnung und -verwertung zu verbessern. So ist die Verbundwärme der Region mit ca. 60 % des Stromverbrauchs mit lediglich der Hälfte genutzt bzw. erschlossen.

Das raumordnerische Engagement für eine umweltverträgliche Energieversorgung in der Region Hannover geht bis in die 80er Jahre zurück. Mit den CO₂-Minderungsstudien Energie (1992) und Verkehr (1994) wurde untersucht und dargestellt, wie das CO₂-Minderungsziel der Bundesregierung in der Region Hannover umgesetzt werden kann. Dabei zeigt sich, dass diese anspruchsvolle Zielsetzung durch Energieeinsparung, höhere Energieeffizienz bei der Umwandlung und den Einsatz regenerativer Energieträger zu erreichen wäre.

Im Zuge des Projektes „Klimaschutzregion Hannover“ wurden diese Untersuchungen aufgegriffen und in Anlehnung an die „Langfristszenarien für eine nachhaltige Energienutzung in Deutschland“ (UBA 2002) weiterentwickelt.

Die in diesem Zusammenhang erstellte „Wuppertal-Studie“ (siehe D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima) konkretisiert die bundesweiten Vorstellungen zur Senkung des Primärenergieeinsatzes um 15 % bis 2010 und 30 % bis 2020 für die Region, um langfristig bis zum Jahr 2050 die gewünschte Reduzierung der CO₂ - Emissionen um 80 % zu erreichen. Neben der Energieeinsparung, im Besonderen im Gebäudebereich und der Verbesserung der Energieeffizienz in allen Wirtschaftsbereichen wird hier vor allem auf die Kraft-Wärme-Kopplung und die Windenergienutzung aufgrund der raumstrukturellen Gegebenheiten abgestellt. Da die Wasserkraftnutzung, die Photovoltaik, die Geothermienutzung und Biomassenutzung aufgrund der räumlichen Verhältnisse und ihres wirtschaftlichen Einsatzes nur einen begrenzten Beitrag leisten (können), empfiehlt das „Wuppertal-Institut“ bezüglich des Einsatzes regenerativer Energieträger u. a. aufgrund der unmittelbaren Wirkung den verstärkten Ausbau der Windenergienutzung mit einem Beitrag zur Stromversorgung in Höhe von 400 MW bis zum Jahr 2015/2020.

Ausgangs- und rechtliche Rahmenbedingungen der Windenergienutzung

Mit der 2. Änderung des RROP 1996 im Jahr 1999 wurde sowohl das landespolitische (LROP 1994) als auch das regionalpolitische Ziel (RROP 1996) zur Ausschöpfung der Windenergienutzung bzw. deren planerische Absicherung aufgegriffen. Insbesondere wurde damit dem novellierten § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bezüglich der Privilegierung der Windenergieanlagenerrichtung Rechnung getragen. Windenergieanlagen sind demnach im Außenbereich nur dann unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen bzw. eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, zu denen der § 35 Abs. 3 BauGB nähere Hinweise gibt. Von Bedeutung für die räumliche Planung ist in diesem Zusammenhang der letzte Satz des § 35 Abs. 3 wonach öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 i. d. R. auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dieser Planvorbehalt ermöglicht für die im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen eine raumordnerische Koordinierung und Steuerung der Standorte und zugleich einen Ausschluss an anderer Stelle im Plangebiet. Hiervon wurde in der 2. Änderung des RROP 1996 Gebrauch gemacht; dieses Programm knüpft daran an.

Von den vorgenannten raumordnerischen Festlegungen werden nur raumbedeutsame Vorhaben erfasst. Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit handelt es sich um eine im konkreten Einzelfall zu treffende Entscheidung. Bei der hier getroffenen Beurteilung und Festlegung raumbedeutsamer Windenergieanlagen wurden folgende Kriterien herangezogen: Höhe und Anzahl der Windenergieanlagen, Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund seiner Schutzwürdigkeit. Eine so definierte „Raumbedeutsamkeit“ liegt i. d. R. bei mehreren Anlagen vor; im Einzelfall ist jedoch auch eine Einzelanlage mit mehr als 100 m Gesamthöhe an einem exponierten Standort raumbedeutsam.

Gesamträumliches Planungskonzept

Damit raumordnerischen Festlegungen eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 entfalten können, ist ein schlüssiges Konzept auf der Grundlage von Eignungs- und Ausschlusskriterien in Abhängigkeit von räumlichen Gegebenheiten und regionalen Entwicklungszielen erforderlich. Die hier vorgenommenen Festlegungen von Windenergiestandorten basieren auf den Grundlagen der 2. Änderung des RROP 1996. Dieses methodisch schlüssige und weitgehend aktuelle Planungskonzept wurde im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens zum RROP 2005 einer gründlichen Überprüfung und Neubewertung unterzogen (siehe Erläuterungskarte 8 „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“). Das Standortkonzept wurde folgendermaßen entwickelt:

- durch Bestimmung von Ausschlussflächen,
- durch Ermittlung der Standorteignung und
- durch Berücksichtigung von Umweltbelangen.

Bei der Bestimmung der Ausschlussflächen wird auf die Bewertung im Rahmen der 2. Änderung des RROP 1996 gem. Erlass des Innenministeriums vom 11.07.1996 zur „Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung“ und den hier enthaltenen Empfehlungen zu Ausschlussgebieten, besonderen Abwägungserfordernissen, Abständen zur Wohnbebauung, Schutzgebieten und sonstigen Einrichtungen zurückgegriffen. Unter Berücksichtigung der neueren Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur „Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ vom 26.01.2004 wurden Standortneuausweisungen bzw. -erweiterungen in süd- und/bis westorientierter Lage zu Siedlungsbereichen mit einem Abstand von 1000 m versehen, um Beeinträchtigungen aus vorherrschender Windrichtung (Südwest bis Nordwest, sog. Mitwindeffekt) durch Schall bzw. bei tiefstehender Sonne durch Schattenwurf vorzubeugen und weitgehend auszuschließen. Diese gegenüber den Wohnbereichen vorgesehenen Abstände ge-

Begründung/Erläuterung

währleisten i. d. R., dass von den in den Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen keine im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes unzumutbaren Belastungen oder Gefährdungen ausgehen. Weitergehende Anforderungen bzw. Regelungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu treffen. Eine abschließende Prüfung mit entsprechenden Regelungen und Auflagen erfolgt im Genehmigungsverfahren, die künftig überwiegend auf der Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfolgt.

Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlungen zur Festlegung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ in Anlehnung an die Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde

<u>Ausschlussgebiete</u>	<u>Puffer/Abstände</u>
• Siedlungsbereiche	
- Reine Wohngebiete	750 m
- Allgemeine Wohngebiete	500 m
- Einzelhäuser	300 m

Bei Neuausweisung / Erweiterung werden 1000 m Abstand zu Windenergiestandorten in süd- bis westgelegener Lage eingehalten.

• Vorranggebiete für Freiraumfunktionen	
• Vorranggebiete für Natur und Landschaft (FFH, Natura 2000, NSG, gepl. NSG)	200 – 500 m
• Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (LSG, gepl. LSG, avifaunistisch wertvoller Bereich gem. NLÖ)	Einzelprüfung
• Vorrang-/Vorsorgegebiet für Erholung	
• Vorrang-/Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung	
• Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft (Waldgebiete)	200 m
• Gewässer	100 m
• Straßen/schiffbare Kanäle	Kipphöhe mindestens 50 m
• Hochspannungsfreileitung	Kipphöhe mindestens 50 m
• Richtfunkanlage/-trasse	100 m
• Flugplätze	Bauschutzzone

Bei der Ermittlung der Standorteignung wurde auf die im Rahmen der 2. Änderung des RROP 1996 erstellten Untersuchungen zur Windhöflichkeit, zum Netzanschluss und zur Erschließung zurückgegriffen. Dabei wurden die für mittlere Anlagengrößen bzw. -höhen ermittelten Potenziale zur Beurteilung neuerer und höherer Anlagen herangezogen, da davon auszugehen ist, dass auf diesen Standorten eine zukünftig verbesserte Wirtschaftlichkeit zu erzielen ist.

Weiterhin sind Vorschläge des Bundesverbandes Windenergie e.V. Regionalverband Süd- und Ostniedersachsen (BWE) zur Neuausweisung bzw. Erweiterung von Standorten bei der Entwurfsbearbeitung aufgegriffen worden. Soweit hier eine raumordnerische Vereinbarkeit gemäß oben genannter Ausschluss- bzw. Abstandskriterien gegeben ist, wurden einige Vorschläge berücksichtigt (siehe Erläuterungskarte 8 „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“). Mit der Installation von ca. 300 MW Leistung und einem Erweiterungspotenzial von ca. 30 MW wird einerseits der Verpflichtung gem. § 35 BauGB und andererseits einem Urteil des BVerwG vom 13. März 2004 entsprochen, wonach im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes der Windenergie in substantieller Hinsicht Rechnung zu tragen ist. In dieses Konzept sind zugleich Belange des Um-

Begründung/Erläuterung

weltschutzes, wie die besonderen Belastungsgrenzen des Verdichtungsraumes mit seinen vielfältigen Nutzungsansprüchen aufgenommen worden. Unter diesen Rahmenbedingungen nimmt die Region Hannover in Niedersachsen im Vergleich zu den benachbarten Landkreisen eine Spitzenstellung bei der Windenergiegewinnung ein.

Bei der Neuausweisung bzw. Erweiterung von Standorten und Ermittlung des Repoweringpotenzials wurden auch regionalisierte Klimaschutzziele in die Abwägung einbezogen. So geht das o. g. Gutachten des Wuppertal-Institutes von einem Beitrag der Windenergienutzung in Höhe von 400 MW aus.

Die angestrebte Leistung von 400 MW wird künftig jedoch nicht nur durch neue Standorte, sondern im wesentlichen über ein sog. „Repowering“ an den vorhandenen Standorten zu erreichen sein. Der damit verbundene Ersatz von leistungsschwachen Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen wird nach heutigen Rahmenbedingungen und Kenntnissen verstärkt ab 2015 einsetzen. Nach überschlägigen Ermittlungen sind auf den ausgewiesenen Standorten bis zum Jahr 2030 die anzustrebenden 400 MW zu erreichen, soweit der optimalen Ausnutzung der Standorte mit einer angemessenen Anlagenzahl und Anlagenhöhe Rechnung getragen wird.

Mit der Ausfüllung des raumordnerischen Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Rahmen des o. g. gesamträumlichen Planungskonzepts wird mit dem RROP 2005 weiterhin eine Bündelung der raumbedeutsamen Anlagen auf die festgelegten und zum Teil erweiterten Standorte mit dem Ziel vorgenommen, eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern. Durch diese beabsichtigte räumliche Konzentration kommt es im Einzelfall zu einer besonderen lokalen Belastung innerhalb einzelner Städte und Gemeinden. Soweit möglich, sind jedoch entgegenstehende Belange gemeindlicher Entwicklung – sofern planungsrechtlich begründet – berücksichtigt worden.

Weitergehende Präzisierung der raumordnerischen Standortfestlegungen im nachfolgenden Verfahren

In den festgelegten „Vorranggebieten für Windenergiegewinnung“ ist eine Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht zulässig. Zugleich ist damit eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung verbunden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Über die endgültige Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist allerdings im bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungs-/Bebauungsplan) können über die Regelungsmöglichkeit im RROP hinaus wesentlich konkretere Festsetzungen zur Standortabgrenzung, zur Anlagenzahl, zur Anlagenhöhe, zum Immissionsschutz und zu Umweltauflagen bzw. zur Kompensation getroffen und im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden. Da gegenüber der bisherigen raumordnerischen Vorgabe einer raumordnerischen Höhenbegrenzung von 100 m zu Gunsten einer Einzelfallprüfung Abstand genommen wurde, können die Kommunen prüfen, inwieweit sie aufgrund der jeweiligen Standortgegebenheiten von den bauleitplanerischen Möglichkeiten einer Höhenfestsetzung Gebrauch machen.

Aufgabe des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigung ist u. a. die Berücksichtigung und Prüfung folgender Belange: Lärmschutz, Schattenwurf, optische Beeinträchtigung (Befeuern) und ggf. die Durchführung einer begleitenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Zu D 3.6 Verkehr und Kommunikation

Zu D 3.6.0 Verkehr allgemein

Die fortschreitende Arbeitsteilung und die Intensivierung des Warenaustausches haben in den letzten Jahren zu einer starken Zunahme, insbesondere des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft fortsetzen, da mit weiterem Wirtschaftswachstum, einer weiteren Ausweitung des Europäischen Marktes und einer fortschreitenden politischen Öffnung nach Osten zu rechnen ist. Dem stehen rückläufige Bevölkerungszahlen und eine Sättigung im Mobilitätsverhalten der Bevölkerung gegenüber, so dass sich im Personenverkehr langfristig vermutlich eher eine stagnierende oder leicht rückläufige Verkehrsnachfrage einstellen wird.

Die Sicherstellung einer an den Maßstäben der Nachhaltigkeit orientierten Mobilität ist eine der wichtigsten gegenwärtigen und zukünftigen verkehrspolitischen und verkehrsplanerischen Aufgaben. Probleme, die durch den Verkehr verursacht werden, wie Schadstoffbelastungen, Lärm, Flächenverbrauch einerseits, Verkehrsstaus, Zeitverluste und steigende Kosten für Nutzer andererseits, lassen sich nicht durch (lokale) Einzelmaßnahmen lösen. Vielmehr ist ein kooperatives Handeln aller für das Verkehrsgeschehen Verantwortlichen erforderlich, um die Mobilität in einer umweltverträglichen Weise zu gewährleisten und die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Lebensraum und Wirtschaftsstandort zu erhalten. Die Beeinflussung und Steuerung des Verkehrsgeschehens im Sinne der raumordnerischen Zielsetzungen erfordert in der Region den umfassenden Ansatz einer integrierten Verkehrsentwicklungsplanung.

Die wichtigsten Ziele der integrierten Verkehrsentwicklungsplanung in der Region Hannover sind:

- Verkehrsvermeidung mit einer umweltorientierten und zugleich marktkonformen Verkehrsplanung, die darauf ausgerichtet ist, die Verkehrsnachfrage im Gesamtsystem so rationell wie möglich zu bedienen,
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf eine Verkehrsvermeidung bzw. -minimierung durch kleinräumige Organisation der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen,
- Verlagerung der Verkehrsleistungen auf den sogenannten Umweltverbund (Fußgänger-, Fahrradverkehr, öffentlicher Personennahverkehr) und den Schienenverkehr, insbesondere für den Güterverkehr,
- Gewährung der Mobilität und Erhalt der Wirtschaftskraft,
- Zusammenwirken der Verkehrsträger im Rahmen eines kooperativen Verkehrsmanagements.

Zur Ergänzung der Angebote im ÖPNV sind attraktive Alternativen erforderlich. Deshalb ist die sogenannte „kombinierte Mobilität“ durch neue Mobilitätsangebote, wie z. B. Car Sharing weiter auszuweiten und in die Angebotspalette öffentlicher Verkehrsmittel zu integrieren.

Zu D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Konzept für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region Hannover basiert auf einem differenzierten Verkehrssystem mit :

- angebotsorientierten Direktverbindungen in das Oberzentrum Hannover (Bedienungsebene 1). Zu dieser Ebene zählen in erster Linie die Schienensysteme (Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und Stadtbahn) sowie einzelne, in das Zentrum Hannovers führende Direktbuslinien.
- angebotsorientierten regionalen und lokalen Hauptlinien (Bedienungsebene 2). Zu dieser Ebene zählen durchgehend vertaktete Regionalbuslinien und angebotsorientierte lokale

Begründung/Erläuterung

Hauptlinien. Sowohl die regionalen als auch die lokalen Linien erfüllen primär Verbindungs- und Zubringerfunktionen zur Bedienungsebene 1.

- nachfrageorientierten ergänzenden Linien, nicht durchgehend vertaktete Linien und Spezialverkehre (Bedienungsebene 3). Linien dieser Bedienungsebene weisen i. d. R. kein durchgehend vertaktetes Angebot, bzw. nur eingeschränkte Betriebszeiten auf, da sie auf einzelne Fahrtzwecke (vor allem Schülerverkehre oder Bedienung von Gewerbegebieten) ausgerichtet sind. Ziel sollte es jedoch auch in der Ebene 3 sein, das Angebot so weit wie möglich und sinnvoll zu vertakten.

Das Grundgerüst des ÖPNV wird in erster Linie durch die Schiene – Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und Stadtbahn - gebildet und durch Buslinien zu einem flächendeckenden ÖPNV-Netz ergänzt. Für die Region Hannover wird angesichts hoher Attraktivität und deutlicher Systemvorteile der Schiene auch weiterhin von einer grundsätzlichen Priorität für Schienenverkehrsmittel ausgegangen. Die Möglichkeiten des Busverkehrs sind ebenfalls konsequent zu nutzen. Die Entscheidung über die Wahl des geeigneten Verkehrsmittels erfolgt im Einzelfall auf Grundlage einer kundenorientierten und sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftlichen Betrachtung. Falls ein wirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen werden kann, soll die Einführung neuer Systeme, z. B. der Regionalstadtbahn, diskutiert werden.

Durch die geplanten ÖPNV-Ausbaumaßnahmen und Angebotsausweitungen wird

- die Attraktivität des ÖPNV weiter verbessert,
- eine weitere schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung an Schienenstrecken ermöglicht und
- der ÖPNV in die Lage versetzt, einen höheren Anteil am Gesamtverkehr zu übernehmen.

Alle Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich eine spürbare Reduzierung des PKW-Verkehrs allein durch ÖPNV-Ausbau nicht erreichen lässt. Im Rahmen der integrierten Verkehrsentwicklungsplanung ist eine stärkere Abstimmung verkehrlicher Ziele und Maßnahmen herbeizuführen, um eine optimale Gesamtwirkung zu erreichen. Eine Parallelführung von ÖPNV und MIV ist vor diesem Hintergrund möglichst zu vermeiden.

Eine spürbare Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr (MIV) auf den ÖPNV ist nur durch eine Kombination von „push-“ und „pull-Maßnahmen“ erreichbar. Dieses Oberziel lässt sich demnach nicht allein durch eine Verbesserung des ÖPNV, sondern nur durch eine Einbettung des ÖPNV in eine zielgerichtete Gesamtverkehrspolitik erreichen.

Der Nahverkehrsplan 2003 (NVP) bildet auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Fachplan den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV und des SPNV. Hier wird im Einzelnen dargestellt:

- Welches Bedienungsangebot im Planungsgebiet besteht und welche dafür wesentlichen Verkehrsanlagen existieren.
- Welche Zielvorstellungen bei der weiteren Gestaltung des ÖPNV verfolgt werden.
- Welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers zur Verwirklichung dieser Zielvorstellungen ergriffen werden sollen.
- Welche Anteile der geplanten Investitionen auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und auf den sonstigen Personennahverkehr entfallen.
- Welcher Finanzbedarf für Betriebskostendefizite sich aus dem vorhandenen Bedienungsangebot und den weiteren ÖPNV/SPNV-Maßnahmen ergibt.
- Wie der Gesamtfinanzbedarf gedeckt werden soll.

Im Sinne des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) ist seit dem 01.01.1996 der KGH und seit dem 01.11.2001 die Region Hannover Aufgabenträger für den gesamten ÖPNV (d. h. in-

Begründung/Erläuterung

klusive SPNV) und damit zuständig für die Aufstellung des NVP.

Der derzeit gültige NVP 2003 für die Region Hannover ist 2003 in Kraft getreten. Seine Laufzeit bis zu einer weiteren Fortschreibung beträgt maximal 5 Jahre. Im NVP 2003 sind die Maßnahmen aufgeführt, die zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung des ÖPNV beitragen werden.

Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Die Bedienung der SPNV-Strecken in der Region Hannover erfolgt durch Regional Express-Züge (RE), durch Regionalbahnen (RB) sowie durch S-Bahnen (siehe Erläuterungskarte 9 „Schienennetz“). Mit diesen Zügen/Bahnen ist der Hauptbahnhof Hannover von fast allen Stationen in der Region innerhalb von 30 Minuten erreichbar. Der Ausbau der Streckeninfrastruktur in den vergangenen Jahren hat die Voraussetzungen geschaffen, das Angebot im SPNV weiter zu verbessern. Der Anteil von Mischverkehren (SPNV, Fern- und Güterverkehr) sollte allerdings weiter reduziert werden. Im Nahverkehrsplan 2003 ist das Zielkonzept bis 2008 und später dargestellt.

Verknüpfungspunkte der S-Bahn mit Stadtbahn und Bus

Mit der Verbesserung des SPNV sollen auch die Verknüpfungen mit den Verkehrssystemen Stadtbahn und Bus verbessert werden. Durch Schaffung neuer Verknüpfungspunkte zwischen S-Bahn und Stadtbahn ist es möglich, die Reisezeiten auf einigen Relationen stark zu verkürzen, indem nicht mehr über Hannover Hauptbahnhof gefahren werden muss, sondern schon frühzeitig auf die Stadtbahn umgestiegen werden kann.

Stationenentwicklung, zusätzliche Stationen

Im Zuge des S-Bahn-Ausbaus sind bereits zahlreiche Stationen modernisiert und fahrgastfreundlicher gestaltet worden. Sie haben ein einheitliches Design erhalten und sind stufenweise mit modernen Fahrgastinformationssystemen ausgerüstet worden. Zusammen mit dem teilweise deutlich verbesserten Zugangebot stiegen Bedeutung und Attraktivität dieser Bahnhöfe erheblich. Es ist auch weiterhin darauf zu achten, neue Stationen städtebaulich und funktional viel stärker als bisher in das Ortsgefüge zu integrieren. In diesem Zusammenhang fördert die Region Hannover zusammen mit einigen Städten und Gemeinden im Rahmen des gemeinsamen Projektes „Bahnhofsumfeldentwicklung“ die Aufwertung der örtlichen Situationen. Hierbei werden für ausgewählte Standorte Handlungsstrategien entwickelt, die übertragbare und umsetzbare Lösungen beinhalten. Dabei sollen folgende Möglichkeiten:

- der Neunutzung von Immobilien oder Restflächen der Bahn,
- der Ausschöpfung von Siedlungspotenzialen im Umfeld der Stationen sowie
- der städtebaulichen Umfeldentwicklung im Bestand

berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den genannten neuen Verknüpfungspunkten ist langfristig die Einrichtung weiterer Haltepunkte zu prüfen. Dies sind in erster Linie die Standorte Seelze-Lohnde, Wunstorf-Barnestraße und Springe-Deisterpforte.

Stadtbahn

Zusammen mit dem regionalen Eisenbahnverkehr und einigen Direktbuslinien gehört die Stadtbahn zur obersten Bedienungsebene im ÖPNV-System (siehe Erläuterungskarte 10 „SPNV“). Sie stellt das Hauptsystem im Bereich der Landeshauptstadt dar und bindet alle drei angrenzenden Mittelzentren (Langenhagen, Laatzen, Garbsen) an Hannover an. Das Stadtbahnsystem ist weiter auszubauen und zu verbessern. Aufgrund der guten Qualität des Stadtbahnverkehrs und des ho-

Begründung/Erläuterung

den Ausbauzustands muss allerdings klar festgestellt werden, dass innerhalb des heutigen Netzes hinsichtlich der Angebotsqualität i. d. R. nur noch graduelle Verbesserungen möglich sind. Mit dem weiteren Ausbau des Stadtbahnsystems werden folgende Ziele verfolgt:

- Siedlungsgebiete in der Kernstadt und in der Kernrandzone durch Erweiterung des Netzes anzubinden,
- weitere Verbesserung der Betriebsqualität (Erhöhung von Reisegeschwindigkeit und Pünktlichkeit) im bestehenden Netz,
- Erhöhung der Beförderungskapazitäten (Möglichkeit zum Einsatz längerer Züge)
- Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und des Beförderungskomforts.

in diesem Zusammenhang sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verlängerung vorhandener Strecken zur direkten Erschließung größerer Siedlungsgebiete in den Bereichen Misburg/Meyers Garten (Landeshauptstadt Hannover), Altwarmbüchen (Gemeinde Isernhagen), Hemmingen/Arnum (Stadt Hemmingen),
- Ausbau des vorhandenen Streckennetzes für den Einsatz der breiteren Fahrzeuge, die Länge der Haltestellen werden in der Regel für den Einsatz eines Drei-Wagen-Zuges ausgerichtet,
- Ausrüstung vorhandener Stadtbahnhaltestellen mit Hochbahnsteigen mit dem Ziel, langfristig möglichst alle Haltestellen und deren Zugänge barrierefrei zu gestalten. Vorhandene Tunnelstationen werden mit Aufzügen nachgerüstet.

Weiterer Ausbau des Stadtbahnnetzes

Neben den konkret projektierten und beschlossenen Neubaustrecken befinden sich weitere Ausbauten in Planung bzw. in Voruntersuchungen (siehe Erläuterungskarte 10 „SPNV“). Für die im Folgenden beschriebenen Vorhaben liegen bereits Machbarkeitsstudien vor. Voraussetzung für die Fortsetzung der Planungen ist ein positives Bewertungsergebnis im Rahmen der Prioritätenuntersuchung.

Stadtbahnstrecke C-West: Verlängerung nach Garbsen-Mitte

Mit der Verlängerung der Stadtbahn bis Garbsen-Mitte ist vorgesehen, das neue Zentrum der Stadt Garbsen zu erschließen. Momentan wird der Nutzen dieser Maßnahme berechnet, um die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Mit einer Realisierung ist voraussichtlich nicht vor 2010 zu rechnen.

Stadtbahnstrecke D: Ausbaustrecke in der Innenstadt und Verlängerung in die Südstadt

Mit der D-Strecke wird das Ziel verbunden, eine direkte Verknüpfung der Stadtbahnlinien im Bereich Steintor und Hauptbahnhof zu erreichen, eine Stadtbahnerschließung der Südstadt im Bereich Sallstraße zu realisieren und die D-Strecke behindertengerecht auszubauen. Zunächst soll die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Machbarkeit untersucht und ggf. eine favorisierte Ausbauarvariante festgestellt werden.

Stadtbahnstrecke A-West: stadtbahngerechter Ausbau der Strecke Waterloo bis Badenstedter Straße

Diese Strecke ist noch nicht für den Einsatz des neuen Stadtbahnfahrzeugs ausgebaut. Zudem ist sie eine der langsamsten Strecken im Stadtbahnnetz. Mit einzelnen Teilmaßnahmen, die noch hinsichtlich ihrer Effektivität geprüft werden müssen, kann diese Stadtbahnstrecke optimiert werden. Damit ist dann eine noch stärkere Fahrgastnachfrage zu erzielen.

Begründung/Erläuterung

Weitere Verlängerungsstrecken

Über die im Nahverkehrsplan 2003 enthaltenen Maßnahmen hinaus sind weitere Streckenverlängerungen denkbar (siehe Erläuterungskarte 10 „SPNV“). Dabei ist allerdings zu beachten, dass mit zunehmender Entfernung von der Innenstadt die Attraktivität der Stadtbahn infolge der vielen Halte sinkt. Weitere Verlängerungs- bzw. Neubaustrecken sind in erster Linie von der zukünftigen Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung sowie von der Wirtschaftlichkeit gegenüber anderen Bedienungsformen abhängig. Zu prüfen ist eine weitergehende Verlängerung der Stadtbahnstrecke A-Nord über Misburg hinaus bis zum geplanten IGA-Gelände. Denkbar sind u. a. weitere Verlängerungen zur Pferderennbahn Langenhagen, über Fasanenkrug hinaus nach Isernhagen-Süd, über Arnum hinaus nach Pattensen, zum Conti-Gelände in Limmer und in die Stadtteile Badenstedt und Davenstedt. Angesichts der fehlenden öffentlichen Mittel sind die Projekte in absehbarer Zeit nicht zu realisieren.

Busverkehr

Die ÖPNV-Erschließung der Fläche erfolgt durch Buslinien. Der Busverkehr erfüllt Zubringer- und Ergänzungsfunktionen zu den übergeordneten Schienensystemen Eisenbahn und Stadtbahn, d. h. er übernimmt die Bedienung der nicht oder nur unzureichend von der Schiene bedienten Gebiete und Verbindungen.

Das Verkehrssystem Bus weist in der Region Hannover eine funktionale Differenzierung in unterschiedliche Teilsysteme auf:

- Direktbus,
- Stadtbus im Kernraum Hannover,
- Regionalbus,
- Stadtverkehr in den Mittelzentren (Neustadt a. Rbge., Wunstorf, Barsinghausen, Springe, Lehrte, Burgdorf) und
- Bedarfsverkehr.

Durch die Optimierung der einzelnen Komponenten der Busverkehrssysteme (z. B. Verkehrsangebot, Haltestelle, Fahrweg, Kommunikation und Service) soll den Kundenanforderungen in Bezug auf verkehrliche und qualitative Erfordernisse nachgekommen werden.

Zur Beschleunigung des ÖPNV ist neben baulichen und ordnungspolitischen Maßnahmen, wie z. B. dem Bau von Busspuren, Buskaps und Randhaltestellen sowie der Einrichtung von Halteverböten, vor allem die Möglichkeit zur Beeinflussung der Lichtsignalanlagen durch Busse weiter auszubauen.

Haltestellen, ZOB, Umsteigehaltestellen

Auf der Grundlage eines einheitlichen Bewertungssystems für alle Haltestellen in der Region Hannover wird in Zukunft angestrebt, Haltestellen entsprechend ihres tatsächlichen Bedarfes auszugestalten.

Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB) sind besonders große Einsteige- bzw. Umsteigebahnhöfe, an denen mehrere Buslinien enden. Häufig sind sie auch Verknüpfungstationen zu einem Schienenverkehrssystem. Die ZOB sollten so gestaltet sein, dass ein Umsteigen und Warten für die Fahrgäste möglichst attraktiv ist. Eine Verbesserung des heutigen Zustandes hinsichtlich des Fahrgastkomforts, der Sicherheit und der Betriebsabwicklung sollte daher u. a. an folgenden ZOB angestrebt werden:

- Hannover, Raschplatz

Begründung/Erläuterung

- Burgdorf,
- Neustadt a. Rbge.,
- Springe,
- Pattensen und
- Wunstorf.

Park and Ride-Anlagen (P+R)

Die Verknüpfung des privaten Kfz-Verkehrs mit dem SPNV erfolgt durch das Park and Ride-System. Dieses System soll vor allem für den Berufsverkehr, aber auch für den Einkaufs- und Freizeitverkehr die Fahrten mit dem Pkw zwischen Peripherie und Zentrum ersetzen sowie einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation in Hannover leisten. Um den Umstieg auf die schienengebundenen Verkehrsmittel zu erleichtern, sind an den Stationen der Bedienungsebene 1 zahlreiche P+R-Plätze eingerichtet worden. Der Nahverkehrsplan 2003 sieht vor, an 20 P+R-Plätzen ca. 900 neue Stellplätze zu errichten. Im Zeitraum 2003 bis 2008 wird der Neu-/Ausbau von P+R-Anlagen an folgenden SPNV-Stationen angestrebt: Dedenhausen, Hämelerwald, Bennigsen, Kirchdorf, Holtensen/Linderte und Bennemühlen. Da es auch an zahlreichen weiteren Stationen noch Bedarf an P+R-Anlagen gibt, wird der Ausbau für die Folgejahre dann entsprechend fortgeschrieben. Der Aus-/Neubau weiterer Anlagen ist zu prüfen.

Bike and Ride-Anlagen (B+R)

Neben dem Park and Ride-System existiert ein Bike and Ride-System zur Förderung der Verkehrsmittel Fahrrad und ÖPNV. Hierzu gehören überdachte Fahrradabstellanlagen an den Stationen der Bedienungsebene 1 und weitere Anlagen an ausgesuchten Stationen und Haltestellen im Netz. B+R wird nicht nur auf dem Weg zur Haltestelle genutzt, sondern zunehmend auch von der Haltestelle zum Zielort.

Für die nächsten Jahre ist der Bau von ca. 500 neuen Fahrradstellplätzen vorgesehen. An den Stationen, an denen sowohl der Ausbau der B+R-Anlagen als auch der P+R-Anlagen vorgesehen ist, werden diese Ausbaumaßnahmen in einem gemeinsamen Projekt abgewickelt. Dies betrifft zunächst die Erweiterungen an den Stationen in Ronnenberg, Hämelerwald und Winninghausen. Außerdem ist ein Aus-/Neubau der B+R-Anlagen an den Stationen Wunstorf, Hannover-Nordstadt, Hannover-Bornum, Hannover-Linden und Bissendorf vorgesehen.

Weitere „Fahrradgaragen“ (abgeschlossene Sammelanlage) sind zunächst an den Stationen Seelze, Wunstorf, Sehnde und Neustadt a. Rbge. vorgesehen.

Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Personen im ÖPNV

In der Vergangenheit wurden die Bedürfnisse von Behinderten bei der Gestaltung des ÖPNV nur in eingeschränktem Umfang berücksichtigt. Inzwischen hat eine verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse von Behinderten in der Gesellschaft zu einer Veränderung dieser Position geführt. Maßgebend für den ÖPNV ist der Begriff „Mobilitätseingeschränkte“. Hierunter werden Personen verstanden, die öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur mit Schwierigkeiten benutzen können. Diese Definition umfasst eine über die amtlich anerkannten Behinderten weit hinausgehende Anzahl von Personen. Der Anteil von mobilitätseingeschränkten Personen an der Gesamtbevölkerung beträgt ca. 20 - 25 %. Eine Gestaltung des ÖPNV, die mobilitätseingeschränkte Personen ausreichend berücksichtigt, nutzt nicht nur einer kleinen Minderheit, sondern einem großen Teil der Bevölkerung und trägt ferner zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung des ÖPNV bei (höhere Bequemlichkeit, bessere Zugänglichkeit etc.).

Zu D 3.6.2 Schienenverkehr

Hannover ist bedeutender Eisenbahnschnittpunkt sowohl der innerdeutschen als auch internationalen Nord/Süd- und West/Ost-Verbindungen und wird von wichtigen ICE und IC-Linien bedient, insbesondere seien genannt:

- ICE-Linie Hamburg – Hannover – Frankfurt – Stuttgart – München,
- ICE-Linie Hamburg/Bremen – Hannover – Würzburg – Passau/München,
- ICE-Linie Köln/Düsseldorf – Dortmund – Hannover – Berlin,
- IC-Linie Amsterdam – Osnabrück – Hannover.

Alle Prognosen weisen auf eine weitere Zunahme der Verkehrsleistungen bei allen Verkehrsträgern hin. Um diese Zunahme abwickeln zu können und den Anteil des Verkehrsträgers Bahn zu erhöhen, ist das Eisenbahnnetz dem Stand der Technik entsprechend weiterzuentwickeln und wettbewerbsorientiert zu betreiben. Die im Eisenbahnknoten Hannover zusammenlaufenden Strecken werden im Mischbetrieb genutzt, d. h. Personenfern- und Personennahverkehr wie auch teilweise Güterverkehr werden auf denselben Gleisen abgewickelt. Daraus resultierende Abhängigkeiten zwischen Fern- und Nahverkehr wirken sich insbesondere negativ auf die Qualität des Nahverkehrs aus. Die wechselseitigen Abhängigkeiten des Fern- und Nahverkehrs werden durch den Bau von zusätzlichen Gleisen für die S-Bahn reduziert, jedoch nicht beseitigt.

Eine spürbare Entlastung der Strecke Hannover – Lüneburg – Hamburg und die Aufwertung der Strecke Hannover – Bremen – Oldenburg im übergeordneten niedersächsischen Eisenbahnnetz ist nur durch eine grundlegende Neuordnung des Schienenverkehrs in Norddeutschland zu erreichen. Diese besteht in einer Ausbau-/Neubaustrecke Hannover – Hamburg/Bremen (sog. Y-Lösung). Sie bringt im Hochgeschwindigkeitsverkehr weitere Fahrzeitverkürzungen, macht auf den vorhandenen Strecken Kapazitäten für die optimale Erfüllung regionaler Verkehrsbedürfnisse frei, beschleunigt den Güterverkehr und ermöglicht eine dichtere Zugfolge im IC- und sonstigen Regional- und Nahverkehr.

Durch das Projekt „Mehrgleisiger Ausbau Wunstorf – Minden“ im Rahmen der Konzeption „Netz 21“ der DB AG mit folgenden unterschiedlichen, noch näher zu untersuchenden und abzustimmenden Varianten

- Weiterführungsvariante,
 - viergleisiger Ausbau (trassenparallel) Wunstorf-Minden,
 - viergleisiger Ausbau (trassenfern) Seelze-Porta Westfalica
- soll eine geschwindigkeitsorientierte Entmischung der Verkehre zwischen Hannover und Löhne und die Beseitigung des Engpasses Wunstorf-Minden erfolgen.

Zu D 3.6.3 Straßenverkehr

An den europäischen wie nationalen Fernverkehrsstraßen und im Schnittpunkt von zwei Bundesautobahnen gelegen ist die Region Hannover für den Straßenpersonen- und Güterverkehr gut erreichbar. Durch ein ergänzendes Netz von regionalen und kommunalen Straßen ist mit mehr als 5.000 km ein ausreichendes Straßennetz zur Anbindung und Erschließung der Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsgebiete vorhanden.

Hohe Verkehrsstärken im Straßennetz führen insbesondere in den Ortsdurchfahrten zu Konflikten zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und den übrigen Umfeldnutzungen. Umgestaltungsmaßnahmen zur städtebaulichen Integration des Straßenraums unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche können diese Konfliktsituationen verbessern. Beim Bau von Ortsumgehungen ist zu be-

Begründung/Erläuterung

achten, dass neben den Entlastungswirkungen in den Ortsdurchfahrten in benachbarten Bereichen verstärkte Verkehrsbelastungen auftreten können. Die Entlastungswirkung einer Ortsumgehung wird in der Regel durch einen Rückbau der Ortsdurchfahrt deutlich verbessert. Dabei sollten Umbaumaßnahmen in den Ortsdurchfahrten ebenso zur Gesamtkonzeption gehören, wie die Beteiligung des Baulastträgers an den Kosten für den Rückbau.

Das in der zeichnerischen Darstellung im Bestand festgelegte Straßennetz mit Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung basiert auf abgestimmten Planungen mit der Straßenbauverwaltung (Bundesverkehrswegeplan, Landesstraßennetz), der Region und den Städten und Gemeinden. Das Netz schließt auch solche Straßen ein, für die ein Raumordnungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführt worden ist. Z. T. sind noch Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Einige Vorhaben befinden sich im Bau, bei einigen steht die Realisierung unmittelbar bevor.

Bundesverkehrswegeplan

Nach dem Bundesverkehrswegeplan 2003 sollen unter dem „vordringlichen Bedarf“ bis 2015 folgende Planungen durchgeführt werden:

- B 3 Ortsumgehung Hemmingen-Westerfeld, Ortsumgehung Arnum (die Maßnahme steht vor dem Planfeststellungsbeschluss),
- B 188 Ortsumgehung Burgdorf (die Maßnahme ist rechtskräftig planfestgestellt und baureif),
- B 441 Ortsumgehung Wunstorf (die Maßnahme ist in der Vorentwurfsbearbeitung),
- B 6 Nienburg – Neustadt (die Maßnahme ist rechtskräftig planfestgestellt und baureif),
- A 2 AS Lehrte – AS Peine (Erweiterung der A 2 von 4 auf 6 Fahrstreifen zur Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auf der A 2),
- A 7 AS Großburgwedel - AD Hannover-Nord (Erweiterung der A 7 von 4 auf 6 Fahrstreifen zur Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auf der A 7),
- A 7 Umbau AK Hannover-Ost (zur Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit).

Die Verlegung der B 441 im Zuge der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd befindet sich z. Z. im Planfeststellungsverfahren und soll auf Kosten der Stadt Seelze zeitnah umgesetzt werden.

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Teilverlegung der B 442 in Neustadt a. Rbge. zur Beseitigung von drei bestehenden beschränkten Bahnübergängen als Maßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz befindet sich in der Vorentwurfsbearbeitung.

Die in der zeichnerischen Darstellung unter „erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“ festgelegten Ortsumgehungen von Gestorf B 443 (2-streifiger Neubau im Zuge der L 460/K 216 als verlängerte B 443 zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Gestorf) und Koldingen (2-streifiger Neubau im Zuge der B 443 zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Koldingen) sind nach dem Bundesverkehrswegeplan 2003 als „weiterer Bedarf“ (nicht vor 2016) eingestuft.

Ebenfalls unter „weiterer Bedarf“ sind folgende Planungen (nicht vor 2016) aufgeführt:

- A 2 AS Hannover-Herrenhausen – AD Hannover-West (A 352) (Erweiterung der A 2 von 6 auf 8 Fahrstreifen mit Standstreifen zwischen der AS Hannover-Herrenhausen bis zum AD Hannover-West zur Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auf der A 2).
- A 2 AK Hannover-Ost – AS Lehrte (Erweiterung der A 2 von 6 auf 8 Fahrstreifen mit Standstreifen zwischen dem AK Hannover-Ost bis zur AS Lehrte zur Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auf der A 2).

Begründung/Erläuterung

- A 7 AD Hannover-Nord – AD Walsrode (Erweiterung der A 7 von 6 auf 8 Fahrstreifen zur Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auf der A 7).
- B 6 Ausbau in Hannover/Stöcken (K 321 – Stöckener Straße) (Erweiterung der B 6 von 4 auf 6 Fahrstreifen zur Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auf der B 6).
- B 65 Wichtringhausen – Ronnenberg (2-streifiger Neubau im Zuge der B 65 zur Entlastung der Ortsdurchfahrten Nordgoltern, Göxe, Ditterke und Everloh).
- B 441 westlich Ahlem – Herrenhausen - Leinequerung- (2-streifiger Neubau im Zuge der B 441 zur Entlastung der Ortsdurchfahrten).

Die Verkehrssituation im gemeinsamen Randbereich der Städte Hannover und Seelze mit Auswirkungen nach Garbsen und Gehrden ist seit Jahren unbefriedigend. Mit inhaltlich und räumlich begrenzten Einzelkonzepten wird immer wieder versucht, die Verkehrsprobleme in diesem Bereich zu bewältigen, mit insgesamt eher mäßigem Erfolg. Als derzeitiger Konfliktschwerpunkt sind die B 6 in Stöcken, die B 441 in der Ortsdurchfahrt von Ahlem nach Limmer sowie die L 395 in der Ortsdurchfahrt Letter zu nennen. Die Komplexität der Verkehrsprobleme erfordert Lösungsansätze, die eine Neuordnung des Verkehrsnetzes in diesem Bereich beinhalten, um eine Gesamtverbesserung der Verkehrsverhältnisse zu erreichen. Gutachterliche Lösungsansätze sehen die Realisierung von Straßenneu- und Umbaumaßnahmen sowie betriebliche Maßnahmen vor:

- Verlegung der B 441 zur Umfahrung des neuen Stadtteils Seelze-Süd;
- Verlegung der B 441 zur Umfahrung von Ahlem („Bahndammtrasse“);
- Verbindung der B 6 mit der Bahndammtrasse („Leinequerung“);
- Bauliche und/oder betriebliche Veränderungen auf der B 6.

Die ersten beiden Maßnahmen sind raumordnerisch abgestimmt.

Die Ergebnisse einer planfallbezogenen Wirkungsanalyse zeigen die positiven verkehrlichen Auswirkungen einer Leinequerung. Danach führt die Leinequerung zu einem Austausch von Verkehrsströmen von der B 6 zur B 441 mit Belastungen der B 441 im Bereich Seelze und mit geringfügigen Entlastungen im Bereich Linden/Limmer. Die Ortsdurchfahrt Letter bleibt auch mit der Leinequerung eine stark befahrene Straße. Erst mit Sperrung der Klappenburgbrücke stellen sich für diesen Bereich erhebliche Verkehrsentslastungen ein, wodurch jedoch in Ahlem/Limmer die Verkehrsstärken leicht zunehmen und sich die Erschließung für Letter deutlich verschlechtert. Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft liegen bisher nicht in gleicher Detailtiefe vor. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Teilstücke der geplanten Trassenführung im FFH-Gebiet liegen, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Die Darstellung dient lediglich der Trassensicherung.

Die Ortsdurchfahrten Fuhrberg im Zuge der L 310 und der L 381 werden insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten durch starke Durchgangsverkehre belastet. Verkehrliche Untersuchungen zu den Entlastungen infolge einer Ortsumgehung Fuhrberg zeigen ein großes Verlagerungspotenzial sowie eine erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrten auf. Untersuchungen zu einer möglichen Trassenführung sowie eine Bewertung der Themenfelder Städtebau, Natur und Landschaft, Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit stehen noch aus.

Zu D 3.6.4 Schifffahrt

Das Binnenwasserstraßennetz mit seinen Häfen hat für den Wirtschaftsstandort Region Hannover eine wichtige verkehrliche Funktion, die mit dem Ausbau des Mittellandkanals gestiegen ist. Durch große Lagerkapazitäten und die Anbindung an Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern z. B. Lindener Hafen mit angeschlossener KLV-Anlage und der Nähe zu Speditionen bietet sich zu-

Begründung/Erläuterung

dem die Möglichkeit der Arbeitsteilung bzw. Verschiebung des Gütertransportes zwischen den einzelnen Verkehrsträgern auf den umweltschonenden Wasserstraßentransport.

Bezüglich der verbesserten Anbindung der Häfen, aus Sicht der Region vor allem des Lindener Hafens, hat der Ausbau der Stichkanäle eine besondere Bedeutung. Bei dem Ausbau sind wie bei dem Ausbau des Mittellandkanals Umweltbelange und im Besonderen die Naherholungsfunktion durch den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von kanalbegleitenden Wegen und Grünanpflanzungen zu berücksichtigen.

Zu D 3.6.5 Luftfahrt

Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen hat für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und Region Hannover eine wichtige Bedeutung. Von daher sind Flugverbindungen mit den europäischen Ländern, ihren Hauptstädten und Märkten auch wegen der Exportorientierung der Niedersächsischen Wirtschaft gezielt zu verbessern. Unter dem Gesichtspunkt, innerdeutscher Flüge durch den Schienenverkehr zu ersetzen, ist die Anbindung der großen Verkehrsflughäfen an den modernen Schienenverkehr weiter zu entwickeln.

Trotz eines zeitweise stagnierenden Fluggast- und Frachtaufkommens – bedingt durch die Auswirkungen aufgrund der weltwirtschaftlichen Lage – geht der Flughafen Hannover-Langenhagen mittelfristig von einem stetig steigenden Wachstum aus. Mit ca. 6.200 Beschäftigten gilt der Flughafen zudem als wichtiger Wirtschaftsfaktor und Impulsgeber für die Region und spielt als Standortfaktor bei Ansiedlungsentscheidungen von international tätigen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen eine wichtige Rolle für den Standort Hannover sowie das Bundesland Niedersachsen.

Mit der bisherigen und weiterhin zu unterstützenden Entwicklung des Flughafens, die auch mit Umweltschutzmaßnahmen begleitet wurde und wird, gehen allerdings auch Belastungen der Flughafenanwohner durch Lärm- und Luftemissionen einher, die einzugrenzen sind.

Mit Wirkung von 1. Januar 2005 sind für den Flughafen Hannover-Langenhagen neue Betriebszeiten und örtliche Flugbeschränkungen (Betriebszeitenregelungen) in Kraft getreten. Wie bereits in der vorherigen Regelung dürfen danach zwischen 22 Uhr bzw. 23 Uhr und 6 Uhr nur Luftfahrzeuge verkehren, die gem. einer „Bonus-Liste“ als besonders leise eingestuft werden, bzw. die festgesetzte Lärmgrenzwerte nicht überschreiten. Im Rahmen dieser Regelung ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Nds. Wirtschaftsministerium als zuständige Luftfahrtbehörde und dem Flughafen über ein flankierendes Schallschutzprogramm getroffen worden, welches innerhalb einer „Nachtschutzzone“ wohnenden Flughafenanliegern Ansprüche bzw. Kostenerstattung auf passiven Schallschutz durch Einbau von Schallschutzfenstern gewährt. Die Betriebszeitenregelung läuft 2009 aus.

Seitens der Flugsicherung und durch Mitwirkung der Fluglärmkommission ist bei der Festlegung von An- und Abflugzeiten darauf zu achten, dass – soweit möglich – vorhandene und geplante Siedlungsbereiche und Erholungsgebiete umgangen bzw. in einer Höhe überflogen werden, die nicht mehr als lärmrelevant eingestuft wird.

Zu D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

Fußgänger- und Radverkehre sind als besonders umweltfreundliche Verkehrsarten weiter zu entwickeln und zu fördern. Sie benötigen attraktive, sichere, gut vernetzte und weitgehend umweltauglich geführte Wegenetze. Fußgänger- und Radverkehrsnetze dienen neben der Erschließung

Begründung/Erläuterung

von Ausbildungs- und Arbeitsstätten, von wohnungsnahen Versorgungsstandorten und Freizeiteinrichtungen auch der Erholung. Sie sind als Zubringer für den ÖPNV an die Haltestellen des ÖPNV anzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass die Netze für den Alltags- und Freizeitverkehr weitgehend miteinander verknüpft sind.

Für den Alltagsradverkehr erfolgt der Ausbau von Radwegen überwiegend durch direkte Verbindungen an klassifizierten Straßen. Grundlage für den Ausbau des Netzes ist der Radwegeplan Niedersachsen, in dem nach einem neu entwickelten Verfahren die Priorität des Bedarfs festgelegt wird.

Für den freizeitorientierten Radverkehr erfolgt die Netzgestaltung überwiegend abseits klassifizierter Straßen auf landschaftlich reizvoll gelegenen Wegen. Neben bereits realisierten oder in der Realisierung befindlichen regional bedeutsamen Radwegenetzen (z. B. Grüner Ring, Deisterkreisel) gibt es zahlreiche kommunale Radwegenetze. Um neben dem Freizeitradverkehr auch den Freizeittourismus weiter zu stärken wurde systematisch ein regional bedeutsames Radwegenetz für den Freizeitverkehr entwickelt, welches etwa 400 Ziele (regional bedeutsame Ziele aus Sicht der Naherholung, Einwohnerschwerpunkte und Haltestellen des SPNV) einbindet und nach Fertigstellung eine Länge von etwa 1.000 km aufweist. Die mit den Kommunen abgestimmte Konzeption des Freizeitwegenetzes ist in der Erläuterungskarte 11 „Erholung/Regionales Radwegenetz“ dargestellt. Dieses Netz wird mit dem Netz für den Alltagsverkehr verschnitten und zu einem gemeinsamen Radwegenetz zusammengeführt.

Die Region Hannover wird von vier Abschnitten des landesweiten Radfernwegenetzes Niedersachsen (N-Netz) durchquert, die weitgehend in das regional bedeutsame Radwegenetz integriert sind:

- Radfernweg 2: Neustadt a. Rbge. – Wilhelmshaven (Meerweg),
- Radfernweg 4: Leinefelde – Hamburg (Leine-Radweg),
- Radfernweg 10: Enschede – Helmstedt (noch ohne thematische Bezeichnung),
- Radfernweg 12: Hameln – Hitzacker (noch ohne thematische Bezeichnung).

Zu D 3.6.7 Information und Kommunikation

Die Telekommunikation bildet einen der volkswirtschaftlichen Basissektoren, kann als ein wichtiger Schlüsselfaktor in der Entwicklung zur Wissensgesellschaft angesehen werden und ist unverzichtbares Mittel der Informationsgesellschaft. Darüber hinaus liefert die Informations- und Telekommunikation die technischen Voraussetzungen für die weltweite Vernetzung von Unternehmen.

Zwar wird die Standortunabhängigkeit von Unternehmen durch die Entwicklung moderner IuK-Strukturen und -Technik z. T. größer, da Deutschland flächendeckend über ein sehr gut ausgebauten Kommunikationsnetz verfügt (ISDN, Breitband-Verkabelung etc.). Für bestimmte Branchen ist dieser Standortfaktor aber nach wie vor sehr wichtig, denn hochwertige IuK-Strukturen und -Technik eröffnen Unternehmen mit einem stetig großen Volumen im Datentransfer die entsprechenden Möglichkeiten, um ihre Daten schnell und kostengünstig an ihre Kunden zu senden. Im Vergleich zu „klassischen“ Standortfaktoren, wie Verkehrsanbindung, Arbeitskräftepotenzial und Qualifikation oder Gewerbesteuerhebesätze, ist die informationstechnische Vernetzung zwar immer noch nachrangig, trotzdem sollten, um die Attraktivität des Standortes Region Hannover weiter zu verbessern, die Potenziale der Informationstechnik nach Möglichkeit weitestgehend ausgeschöpft werden.

Bildung ist die Basis für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Der Einsatz moderner IuK-Techniken und -Strukturen nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Die Notwendigkeit, Wissen zu generieren, zu vermitteln und umzusetzen, stellt Bildung und Wissenschaft vor neue

Begründung/Erläuterung

Herausforderungen. Der Zugang zu Bildung entscheidet nicht nur über die individuelle Entwicklung, sondern er ist auch Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit einer Region. Notwendig ist daher vor allem der Einsatz und die Verbreitung von digitaler Lehr- und Lernsoftware in Schule, beruflicher Bildung und Hochschule (E-Learning). Daher sollten die Möglichkeiten der Entwicklung innovativer und tragfähiger Lernlösungen ausgeschöpft werden.

Die Übermittlung digitaler oder analoger Nachrichtensignale erfolgt zwischen den einzelnen Send- bzw. Empfangsantennen i. d. R. über eine Funkverbindung (Richtfunkverbindung). Der Richtfunk dient der Übertragung von Ferngesprächen, Daten, Fernsehprogrammen etc. durch elektromagnetische Wellen. Für einen störungsfreien Richtfunkbetrieb ist eine freie Sichtverbindung zwischen den Funkstellen einschließlich einer bis zu 100 m breiten Schutzzone beiderseits der Sichtlinie erforderlich. Hindernisse im Funkfeld (z. B. zu hohe Bebauung) können zu Beeinträchtigungen der Nachrichtenverbindungen führen, so dass im Verlauf dieser Richtfunktrassen eine Höhenbeschränkung der Baukörper zu beachten ist.

Neue Kommunikationstechnologien wie z. B. WAP oder UMTS werden die Nutzung von Mobilfunkanlagen intensivieren. Dadurch wird wahrscheinlich auch die Errichtung von Mobilfunkantennen zunehmen. Die Errichtung von Antennenträgern in enger räumlicher Nachbarschaft sollte dadurch verhindert werden, dass sich die verschiedenen Betreibergesellschaften frühzeitig aufeinander abstimmen und die Antennenträger gemeinsam nutzen. Um die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, ist eine flächendeckende Versorgung auch in den ländlichen Gebieten der Region Hannover vorzusehen.

Detaillierte Informationen über die Standorte der ortsfesten Sendefunkanlagen sowie über die Messwerte der Immissionen werden in einer zentralen Datenbank der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vorgehalten. Die Datenbank ist verknüpft mit einem GIS-basierten System, in dem die Messorte und Sendeanlagen visualisiert sind. Die Daten können im Internet abgerufen werden (siehe www-Adressen).

Zu D 3.7 Bildung, Kultur, Soziales

Im Sinne einer umfassenden Zukunftssicherung und Entwicklung in der Hannover Region kommt dem Bildungs- und Ausbildungswesen, den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie einer hohen und vielfältigen Angebotsqualität im kulturellen und sozialen Bereich eine besondere Bedeutung zu. Elementarer Baustein hierbei ist vor dem Hintergrund der sich verschiebenden Altersstrukturen (Stichwort:: Alternde Gesellschaft) zunehmend auch die Bereitstellung eines differenzierten Angebotes für ältere Menschen. Beispiele hierfür sind unter anderem Mobilitäts- und Versorgungskonzepte oder der Bereich der mobilen sozialen Dienste (z. B. hauswirtschaftliche Hilfsangebote).

Die in der Region Hannover vorhandenen vielfältigen Einrichtungen und Angebote für Bildung und Qualifizierung gehen in ihren Zielsetzungen und Strukturen von der Verantwortung der Menschen aus, Bildung und Qualifizierung als individuelles Gut und selbst organisierte Verpflichtung zu verstehen. Vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren wachsenden Zahl älterer Menschen sollte das kumulierte Wissen dieser Personengruppe für die regionale Entwicklung besser genutzt werden und eine höhere Wertschätzung erfahren. Ansatzpunkte bilden hierbei unter anderem eine längere Teilhabe am aktiven Berufsleben und das nicht zu unterschätzende Potenzial für ehrenamtliches Engagement für nahezu alle Bereiche des Gemeinwesens.

Darüber hinaus wird dem Ziel der Chancengleichheit der Menschen bei Bildung und Qualifizierung durch öffentlich geförderte oder in öffentlicher Trägerschaft organisierte Angebote und Handlungsfelder als gesamtgesellschaftliche Herausforderung entsprochen. Zur Erfüllung der Aufgabe „Lebenslanges Lernen“ kommt den kommunalen Volkshochschulen in Kooperation mit anderen

Begründung/Erläuterung

Anbietern schulischer und außerschulischer Bildungsangebote eine wichtige Funktion zu.

Aus- und Weiterbildung stellen ein strategisches Instrument zur Förderung der Chancengleichheit und ein Mittel zur Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit dar. Deswegen soll die Förderung des regionalen Bildungs- und Ausbildungswesens das regionale Angebot an qualifizierten Arbeitskräften sichern. Das hohe Qualifikationsniveau ist eine der wirtschaftlichen Stärken der Hannover Region. Der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern ist auch bedingt durch die Hochschulstandorte in der Landeshauptstadt Hannover überdurchschnittlich hoch.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung bzw. Standortplanung für allgemein- und berufsbildende Schulen erfolgt bei der Region Hannover eine enge Abstimmung im Hinblick auf die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung.

Bereits heute wird auf Grundlage ehrenamtlichen Engagements in Vereinen, Initiativen etc. von den Bürgerinnen und Bürgern der Region ein unverzichtbarer Beitrag im Bildungs-, Kultur- und insbesondere Sozialbereich geleistet. Um die Kompetenzen und Möglichkeiten der Bürgergesellschaft für das Gemeinwesen gerade auch vor dem Hintergrund des sozio-demographischen Wandels zu aktivieren, sind hierfür die infrastrukturellen Rahmenbedingungen zu sichern, Engagement zu ermöglichen und Kooperation zu fördern.

Die kulturelle Landschaft der Region Hannover wird geprägt durch eine Vielfalt von Akteuren, Veranstaltern und Trägern kultureller Aktivitäten mit einem weit gefächerten und das gesamte Regionsgebiet abdeckenden Angebot, welches sowohl den Bereich der sogenannten Hochkultur als auch den soziokulturellen Bereich umfasst.

Das kulturelle Angebot der Region Hannover ist auch im Sinne der Wirtschaftsförderung ein „weicher“ Standortfaktor. Da im Wettbewerb der Regionen untereinander auch das jeweilige unverwechselbare regionale Image eine bedeutende Rolle spielt, sind die für die Region Hannover bedeutenden, erfolgreichen und sie prägenden Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie die Identität stiftenden Traditionsveranstaltungen und Kulturereignisse in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu entwickeln.

Zu D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

Die Planung, Förderung und direkte Umsetzung von regional bedeutsamen Naherholungsmaßnahmen war und ist in der Region Hannover ein Kennzeichen umfassender Erholungsvorsorge. Sie hat – im Verbund mit den kommunalen Aktivitäten – damit einen wesentlichen Beitrag zur hohen Lebens- und Umweltqualität in der Region geleistet.

Das ausdifferenzierte System der Naherholung ist im RROP 2005 auf der Basis der Festlegungen in den Vorgängerprogrammen weitergeführt worden (siehe Erläuterungskarte 11 „Erholung/Regionales Radwegenetz“). Die Sicherung regional bedeutsamer Naherholungsgebiete erfolgt über die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet.

Grundlage dafür sind die in der Beikarte 5 des LROP 1994 dargestellten Erholungsgebiete von landesweiter Bedeutung wie z. B. der Naturpark Steinhuder Meer, der Deister, das Südliche Leinetal, der Brelinger Berg, das Fuhrberger Feld und das Burgdorfer Holz. Das RROP 2005 greift nun einerseits diese Vorgaben auf, andererseits stützt es sich in der Ausdifferenzierung und Ergänzung der regionalen Ebene auf das 30-jährige Ergebnis einer aktiven Förderung der Naherholung in der Region.

Mit Programmen zum Ausbau von Erholungsschwerpunkten wurde bereits seit 1970 begonnen, in dafür geeigneten Natur- und Landschaftsräumen wie dem Steinhuder Meer, dem Leinetal und

Begründung/Erläuterung

dem Deister die erforderliche Infrastruktur – sei es für die wassergebundene Erholung, das Wandern, das Radfahren oder auch nur das Naturerleben – zu schaffen. Ab Mitte der 80er Jahre kamen wesentliche Schwerpunkte in der stadt- und wohnumfeldnahen Erholung dazu. So zählen zu den „Vorranggebieten für Erholung“ – die aus zwei Unterkategorien gebildet werden, nämlich der für die „ruhige Erholung“ und der „mit starker Beanspruchung durch die Bevölkerung“ – genau die Räume, die planvoll entwickelt wurden. Die Kerne von regional bedeutsamen Erholungsgebieten zählen in aller Regel zu denen mit starker Beanspruchung, weil hier ein vielseitiges, konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorliegt. Dazu zählen das Nord- und Südufer des Steinhuder Meeres ebenso wie das Wietzel, der Altwarmbüchener See oder die Wasserflächen des Südlichen Leinetals im Bereich der Landeshauptstadt Hannover.

„Vorranggebiete für ruhige Erholung“ sollen in besonderer Weise das Naturerleben fördern und sind deshalb attraktiven Landschaftsräumen, wie dem Deisterrand, dem Brelinger Berg, der Eilenriede und dem Misburger Wald zugeordnet.

Die Region verfügt über eine Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten mit einem Flächenanteil von ca. 45 %. Sie bilden überwiegend die „Vorsorgegebiete für Erholung“, da sie gemäß den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit die Voraussetzungen für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft bieten.

Der Status und der Entwicklungsgrad der Naherholungsinfrastruktur ist insbesondere durch die Weltausstellung EXPO 2000 angehoben worden. Das gilt nicht nur für den Bereich der Landeshauptstadt, wo mit dem Exponat „Stadt als Garten“ viele dezentrale Akzente gesetzt wurden, sondern auch für das weitere Exponat den „Regionalen Landschaftsraum Kronsberg mit Verbindung zum Leinetal und Mittellandkanal“ und seinem Glanzstück „Park der Sinne“ in Laatzen. Darüber hinaus sind auch für den gesamten Naturpark „Steinhuder Meer“ neue Attraktivitäten zu den landschaftlichen/naturschutzbezogenen Schwerpunktthemen „Rast- und Brutgebiet Meerbruch“ sowie das „Tote Moor soll leben“ geschaffen worden. Außerdem wurde mit dem Informationszentrum im „Scheunenviertel Steinhude“ eine beliebte Anlaufstelle für den Naturpark eingerichtet.

Mit dem „Grünen Ring“ wurde ein gemeinsames Stadt-Umlandprojekt entwickelt, das mit seinen informativen, künstlerischen und erlebnisbezogenen Inhalten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einer regionalen Identität erbringt (siehe Erläuterungskarte 11 „Erholung/Regionales Radwegenetz“).

Anhand dieser Beispiele wird ersichtlich, welchen hohen fachlichen Standard die Naherholungseinrichtungen in der Region haben und wie unverzichtbar sie für eine nachhaltige Regionalentwicklung sind. Dennoch muss angesichts veränderter finanzieller Rahmenbedingungen über eine zeitgemäße Neuorientierung der Naherholung nachgedacht werden. Die folgenden vier „Eckpunkte der Naherholung“ werden folgerichtig die künftigen Aufgabenschwerpunkte sein. Bedingt durch die knappen Haushaltsmittel wird es verstärkt um eine Schwerpunktbildung für die eigenen Erholungsmaßnahmen gehen und auch darum, die Projektförderung auf die nachfolgenden Konzeptbestandteile zu lenken:

1. Qualifizierung des regionalen Freizeit-Wegenetzes (Radwege, Reitwege, Wanderwege), hierzu gehören insbesondere Konzepterarbeitung, Markierung, Lückenschlüsse sowie Karten- und Informationsmaterial.

In der Vernetzung, Markierung und „Vermarktung“ des regionalen Freizeitwegenetzes ist Handlungsbedarf erkennbar. In diesem Bereich sind mit vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln flächendeckend erhebliche Verbesserungen für die Freizeit- und Erholungsqualität in der Region zu erreichen. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen z. B. bei regionalen Radwanderwegen, bei den regionalen Wegebeziehungen entlang der Leine sowie bei den Reit-

Begründung/Erläuterung

wegen.

2. Auswahl und Aufbereitung von kulturhistorisch sowie landes- und naturkundlich interessanten Themenrouten in enger Abstimmung mit dem Naturschutz und der Denkmalpflege (z. B. Route der Industriekultur, Mühlenroute, ländliche Baudenkmale).

Auch hier können mit vergleichsweise geringen Mitteln zusätzliche Anreize zur „Entdeckung“ von Ausflugszielen in der Region geschaffen werden. Neben dem vorliegenden Badeführer ist bereits eine „Route der Industriekultur“ in Vorbereitung. Weitere denkbare Themenrouten könnten die ländliche Baukultur oder bestimmte naturkundliche Ziele in den Mittelpunkt stellen.

3. Weiterführung des begonnenen Schwerpunktprojektes Wietzpark, wobei entsprechend der Haushaltslage und der lokalen Akzeptanz Veränderungen des bisherigen Konzeptes erforderlich werden können.

Hierbei handelt es sich um einen regionalen Erholungsschwerpunkt, für den sich die Region in den vergangenen Jahren stark engagiert hat und der angesichts seiner Bedeutung sowie der bereits investierten Mittel schon jetzt für die Erholungsnutzung im Nordbereich der Region von großer Bedeutung ist.

4. Vorbereitung des Projektes „Gartenregion Hannover 2008“ als Bündelungsprojekt mit einer Konzentration vor allem auf herausragende Beispiele der Gartendenkmalspflege; vorrangig sind vorhandene Potenziale in den Mittelpunkt eines Gesamtprogrammes zu stellen, das mit künstlerischen, fachlichen und festlichen Veranstaltungen angereichert, die Menschen der Region dazu animiert, daran teilzunehmen. Kleinere Anlagen mit hoher Qualität und Ausstrahlung sollen einbezogen werden.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Schaffung eines „Leuchtturmprojekts“ ab, das die Stärkung regionaler Lebensqualität mit überregionaler Ausstrahlung verbindet.

Mit dem vorhandenen, so ausdifferenzierten System von Erholungsgebieten und -einrichtungen und der künftigen Konzentration auf Leitprojekte wird der regional bedeutsamen Naherholung auch in Zukunft ein hoher Stellenwert im gesamtträumlichen Konzept der Region Hannover sicher sein.

Zu D 3.9 Wasserwirtschaft

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) schafft einen neuen europaweiten Ordnungsrahmen für den Schutz der Oberflächengewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Im Zuge ihrer Umsetzung sind für die wasserwirtschaftliche Planung bis 2009 Bewirtschaftungspläne auf der Ebene von Flusseinzugsgebieten zu erarbeiten und zugehörige Maßnahmenprogramme zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes zu erstellen. Für die Region Hannover ist dabei im Besonderen das regionsübergreifende Einzugsgebiet der Leine von Bedeutung.

Zu D 3.9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung hat das Ziel, die Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität zu beliefern sowie in erforderlichem Umfang der Industrie und der Landwirtschaft Brauch- bzw. Beregnungswasser zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung ist auf der Grundlage der genutzten Vorkommen sicherzustellen; eine Erschließung neuer Vorkommen ist möglichst zu vermeiden. Nach dem vorliegenden Erkenntnisstand reichen die ge-

Begründung/Erläuterung

nutzten Wasservorkommen, ergänzt um die vorhandenen Fremdlieferungen, zur gegenwärtigen und prognostizierten zukünftigen Bedarfsdeckung aus. Dabei ist die Nutzung der Wasservorkommen auf die Belange und Anforderungen eines ausgeglichenen Wasserhaushalts abzustellen. Das Ziel einer gesicherten Wasserversorgung steht in Verbindung mit dem Gebot, das Wasser sparsam zu verwenden.

Derzeit wird die Versorgung mit Trinkwasser über 13 Wasserversorgungsunternehmen sichergestellt, welche die Wasserversorgung über eigene Netze betreiben. Das Trinkwasser wird überwiegend in zentralen Anlagen im Bereich der Region Hannover gewonnen. Die Versorgungsunternehmen betreiben in der Regel eigene Wasserfassungs- und Aufbereitungsanlagen; derzeit bestehen 23 meist räumlich voneinander getrennte Wassergewinnungsgebiete. Zusätzlich wird Trinkwasser aus dem Harz bezogen. Zwischen den einzelnen Versorgungsverbänden bestehen Verbundleitungen, so dass im Notfall die Versorgung über benachbarte Versorgungsunternehmen gesichert ist. Der Wasserbedarf orientiert sich an den Anforderungen in den jeweiligen Versorgungsräumen. Der Nachweis des Wasserbedarfs ist vom Wasserversorger zu erbringen und bildet die Bemessungsgrundlage der Wasserentnahmerechte.

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete für Wassergewinnung“ entsprechen den Einzugsgebieten der bestehenden Wasserwerke. Diesen Einzugsgebieten wird somit eine vorrangige Nutzung und ein entsprechender Schutz eingeräumt. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz durch Verordnung festgesetzt (siehe Erläuterungskarte 12 „Wasserwirtschaft“).

Nach dem gegenwärtigen Stand sind Wasserschutzgebiete festgesetzt für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Hagen, Schneeren, Fuhrberger Feld, Wettmar, Ramlingen, Hohenholz, Forst Esloh, Landringhausen, Eckerde, Springe (Samke und Hallerquellen), Alvesrode, Holtensen und den Deisterquellen. Die Abgrenzung des jeweiligen Vorranggebietes entspricht in etwa der Festlegung des Wasserschutzgebietes. Eine Schutzgebietsausweisung ist noch nicht erfolgt für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Klein Heidorn, Burgdorf (Lage im geschlossenen Siedlungsgebiet erschwert eine Ausweisung bzw. schließt diese aus), Burgdorfer Holz, Barne, Grasdorf, Völkßen, Mittelrode und Eldagsen (Klosterbrunnen und Klosterquellen).

Besondere Bedeutung haben die in den Wassergewinnungsgebieten gebildeten Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft, in denen, angepasst an die jeweiligen regionalen und lokalen Erfordernisse, Konzepte für eine grundwasserschutzorientierte Landwirtschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Bei der Entnahme von Grundwasser wird der natürliche Grundwasserstand in Abhängigkeit von der Beschaffung des Untergrundes (hydrogeologischen Gegebenheiten) und der Entnahmemenge abgesenkt. Die Grundwasserabsenkungen können zu erheblichen ökologischen Folgeschäden führen, insbesondere dann, wenn bislang nicht genutzte Grundwasservorkommen für die Wassergewinnung neu erschlossen werden. Da die in der Region Hannover bestehenden Wasserfassungsanlagen seit mehreren Jahrzehnten z. T. seit Anfang des letzten Jahrhunderts betrieben werden, hat sich die Natur auf diese lokal zum Teil massive Grundwasserentnahme „eingestellt“. Von daher sollte die Wasserentnahme auf die erschlossenen Bereiche beschränkt werden und weitere Grundwasservorkommen nur dann erschlossen werden, wenn die Wasserversorgung durch andere Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Nutzung nicht ausgeschöpfter Entnahmerechte anderer Versorgungsträger (Fremdbezug) in die Beurteilung neuer Entnahmerechte einzubeziehen.

Zu D 3.9.2 Abwasserbehandlung

Die Ziele der Abwasserbehandlung orientieren sich an den Vorgaben des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserverordnung) und den entsprechenden Regelungen durch das Land Niedersachsen (Niedersächsisches Wassergesetz). Räumliche Ziele zur Abwasserbehandlung sind im „Abwasserbeseitigungsplan Untere Leine“ der Bezirksregierung Hannover dargestellt. Das Einzugsgebiet der Kläranlage Neustadt-Mardorf ist im „Abwasserbeseitigungsplan Mittelweser, Große Aue, Ochtum“ erfasst. Für das Einzugsgebiet der Leine gilt darüber hinaus der „Bewirtschaftungsplan Leine“ der Bezirksregierung Hannover 1994. Er legt Zielwerte für die Wasserqualität in den Gewässern fest.

Die Abwasserbehandlung ist in den einzelnen Städten und Gemeinden in unterschiedlichem Maße zentralisiert. Die weitestgehende Zentralisierung stellt der Verbund der beiden Klärwerke Hannover-Herrenhausen und Gümmerwald dar. Sie reinigen das Abwasser aus der Stadt Hannover und aus sechs weiteren Städten. In ihrem Einzugsgebiet leben 2/3 der Einwohner der Region.

Die Reinigungsleistung der Kläranlagen entspricht den Zielvorstellungen des Abwasserbeseitigungsplans „Untere Leine“ und den Vorgaben über die Behandlung kommunalen Abwassers. Der geplante Ausbau der Kläranlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung mit Stickstoff- und Phosphatelimination wurde 2001 mit der Klärwerkserweiterung Hannover-Herrenhausen abgeschlossen. Insgesamt werden 97 % des Abwassers in der Region einer solchen weitergehenden Behandlung zugeführt. Die übrigen 3 % werden in Kläranlagen unter 5.000 EW behandelt.

Die immissionsbezogenen Anforderungen des Bewirtschaftungsplans Leine können nicht für die gesamte Gewässerstrecke erreicht werden, insbesondere wenn eine Kläranlage am Oberlauf des Gewässers liegt. Nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind auf Landesebene bis zum Jahr 2009 Maßnahmenprogramme aufzustellen, um einen guten Gewässerzustand zu erreichen.

Abwasser aus Gewerbebetrieben wird in der Regel über die kommunale Kanalisation abgeleitet. Gefährliche Stoffe, die bei der gemeinsamen Behandlung mit anderem Abwasser nicht ausreichend abgebaut werden, sind schon vor der Vermischung gesondert zu behandeln. Dies gilt für Einleitungen in die Kanalisation, wie auch für direkt in Gewässer einleitende Betriebe. Bei den Direktteinleitern Honeywell Chemicals in Seelze und der Zuckerfabrik Barsinghausen- Groß Munzel kann nach biologischer Behandlung eine weitergehende Reinigung mit Stickstoff- und Phosphatentfernung erreicht werden.

Probleme stellen salzhaltige Abwasser aus der Produktion – Kaliwerk Sigmundshall in Wunstorf-Bokeloh – und salzhaltiges Wasser der Abraumhalden in Bokeloh und Rückstandshalden in Ronnenberg, Empelde, Sehnde und Lehrte dar. Durch eine Rohrleitung von Bokeloh zur Leine wird die Salzfracht abgeführt. Bei den Rückstandshalden wird durch Abdeckungen, Abbau und Verfüllung in stillgelegte Salzbergwerke eine Entlastung erreicht.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist zu prüfen, ob die jeweilige Kläranlage für die zusätzliche Abwasserlast ausgelegt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn größere abwassererzeugende Gewerbebetriebe oder andere Einrichtungen angesiedelt werden sollen.

Zum Schutz der Gewässer gehört auch, dass der Zustand der Abwasserkanäle in regelmäßigen Abständen von etwa 10 Jahren überprüft wird. Je nach Grundwasserstand ist zu verhindern, dass ungereinigtes Abwasser versickert oder dass Grundwasser in die Kanalisation eindringt und die zu behandelnde Wassermenge unnötig erhöht. Dieses führt auch zu einer erhöhten Abwasserfracht am Ablauf der Kläranlage.

Begründung/Erläuterung

In bebauten Gebieten wird das Regenwasser von Dächern, Straßen, Wegen und Plätzen zumeist über das Kanalnetz in Fließgewässer abgeleitet, häufig ohne Begrenzung der Abflussspitzen. Dadurch verändert sich die Abflusscharakteristik der Gewässer. Auch wegen des Hochwasserschutzes sind weitere negative Veränderungen zu verhindern und die Abflussspitzen zu mindern, soweit dies möglich ist. Soweit der Untergrund dies zulässt, sollte nicht verschmutztes Regenwasser i. d. R. an Ort und Stelle versickert werden. Darüber hinaus können in anderen Gebieten Mulden-Rigolen-Systeme oder Regenrückhaltebecken zur Speicherung und Abflussverzögerung angelegt werden.

In der Region Hannover wird 2/3 des anfallenden Klärschlammes landwirtschaftlich verwertet, das restliche Drittel wird überwiegend nach Kompostierung sonstig verwertet. Für den Düngemittelumsatz in der Landwirtschaft sind strengere Auflagen bzw. die Festlegung neuer Grenzwerte für den Schwermetallgehalt vorgesehen, so dass die landwirtschaftliche Verwertung kaum noch aufrechterhalten werden kann.

Da Anforderungen des Bodenschutzes und der Altlastenverordnung ebenfalls zu einer Einschränkung der Nutzung führen, müssen alternative Verfahren genutzt werden. Als solche kommen vor allem thermische Entsorgungsverfahren in Kohlekraftwerken oder in externen Monoklärschlammverbrennungsanlagen in Betracht.

Zu D 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz

Im Raumordnungsgesetz (ROG) ist als Grundsatz der vorbeugende Hochwasserschutz verankert. Aufgabe der Raumordnung ist dabei im Zusammenwirken mit der Wasserwirtschaft einen Beitrag zum Hochwassermanagement zu leisten. Hierbei geht es um den Erhalt und die Wiederherstellung von Retentionsräumen sowie eine vorsorgende Risikobeachtung in überflutungsgefährdeten Räumen (siehe Erläuterungskarte 12 „Wasserwirtschaft“ sowie Erläuterungskarten 12.1-12.5).

In diesem Zusammenhang wird von der Möglichkeit der Ziffer B 8 der Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms 2002 zur Festlegung von „Vorranggebieten für Hochwasserschutz“ für die Leine Gebrauch gemacht. Für die vom Hochwasser beeinflussten Freiräume wird ein „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ festgelegt. Das Vorranggebiet umfasst in Anlehnung an die „Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz“ (2000) und an das „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ (2005) das Überschwemmungsgebiet eines Hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) zwischen Gewässerverlauf und Deichen sowie die überschwemmungsgefährdeten und nicht (ausreichend) deichgeschützten Bereiche.

In diesen Gebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Da gerade die natürlichen Fließgewässer in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität bei Hochwasser besitzen, sollen diese Freiräume aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes weitgehend von Bebauung und Versiegelung freigehalten werden. Ausnahmen regelt die wasserrechtliche Festlegung als Überschwemmungsgebiet durch die zuständige Wasserbehörde.

Für die im Überschwemmungsgebiet der Leine liegenden Siedlungsbereiche wird ein „Vorsorgegebiet für Hochwasserschutz“ festgelegt, welches allerdings vorläufig von der Genehmigung ausgenommen wird und insoweit z. Z. nicht rechtlich wirksam wird. Die Genehmigung konnte in diesem Punkt aus formalrechtlichen Gründen nicht erteilt werden, weil das LROP Vorsorgegebiete abschließend benennt und ein „Vorsorgegebiet für Hochwasserschutz“ bisher nicht vorzieht. Im Rahmen der Novellierung des LROP soll jedoch das Anliegen der Region Hannover aufgegriffen werden. Konkret beabsichtigt ist die landesweite Einführung eines „Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz“. Im Genehmigungserlass vom 28.10.2005 heißt es hierzu: „Sollte das derzeit in ei-

Begründung/Erläuterung

nem Verfahren einer grundlegenden Novellierung befindliche LROP (vgl. Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsichten im Nds. MBL Nr. 15 vom 4. Mai 2005) mit seinem Inkrafttreten die Übernahme eines entsprechenden Grundsatzes in das RROP für die Region Hannover ermöglichen, gilt das hier bezeichnete „Vorsorgegebiet für Hochwasserschutz“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten LROP als Kategorie „Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz“ als genehmigt.“

Unter diesem Genehmigungsvorbehalt/Voraussetzung gilt, dass in diesen Gebieten die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen der Abwägung und Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung und Baugenehmigung unter Einbeziehung der zuständigen Wasserbehörde unterliegt.

Zu D 3.10 **Abfallwirtschaft allgemein**

Das vorrangige Ziel, Abfälle zu vermeiden oder zu vermindern, ist weniger mit konkreten raumordnerischen Zielen und Festlegungen umzusetzen, als vielmehr durch rechtliche Regelungen und finanzielle Anreize, durch produktionstechnische Verfahren und veränderten Verhaltensweisen bei Unternehmen und Verbrauchern.

Nach dem Regionsgesetz ist die Region Hannover in ihrem Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE). Sie hat gemeinsam mit der Landeshauptstadt Hannover (LHH) zum 01.01.2003 den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) gegründet und gleichzeitig aha die Funktion und Aufgabe des örE übertragen. Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden im Stadtgebiet von der LHH wahrgenommen.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) ist im Regionsgebiet auch zuständig für die Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes, das die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (in der Fassung vom 14.07.2003) beinhaltet. Das von der Regionsversammlung am 15.03.2005 beschlossene Konzept ist die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms 1996 – 2000 der LHH und der Abfallwirtschaftprogramme Teil 1 von 1996 und Teil 2 von 1997 – 2000 des ehemaligen Landkreises Hannover. Mit ihm werden konkrete Maßnahmen benannt, um eine umweltschonende Abfallwirtschaft in der Region Hannover umzusetzen.

Zu den von aha betriebenen Anlagen der Abfallwirtschaft und Wertstoffsammlung gehören derzeit 18 Wertstoffhöfe und drei Deponien sowie eine Umschlaganlage für Sonderabfälle.

Die Region Hannover ist untere Abfallbehörde in ihrem Gebiet. Sie ist zuständig für die Vollzugskontrolle abfallrechtlicher Normen. Dazu gehört auch die Überwachung ausgewählter Einrichtungen und Betrieben sowie die Genehmigung bestimmter Einrichtungen der Abfallentsorgung.

Der Abfallwirtschaftsplan der Bezirksregierung Hannover von 1999 dient der Dokumentation der Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk. Vor dem Hintergrund rückläufiger Abfallmengen ist dieser Plan als Planungsinstrument im raumordnerischen Sinne im Prinzip entbehrlich. Der Plan trifft zudem keine rechtsverbindlichen Festsetzungen über geeignete Standorte, Entsorgungsträger und Einzugsgebiete.

Zu D 3.10.1 **Siedlungsabfall, Sonderabfall, Abfallentsorgungsanlagen**

Neben der Deponie Hannover-Lahe befindet sich ein Abfallbehandlungszentrum, das die mechanische und biologische Aufbereitung der Restabfälle beinhaltet. Hier wird ebenfalls eine Kompostierungsanlage betrieben. Zudem gehört dazu eine Anlage zur thermischen Restabfallbehand-

Begründung/Erläuterung

lung („Kalte Rotte“), die neben Restabfällen aus dem Regionsgebiet auch Restabfälle aus anderen Gebieten aufnimmt.

Die Ablagerung von unbehandelten Restabfällen auf der Deponie Hannover-Lahe war aufgrund der gesetzlichen Auflagen nur bis zum 31.05.2005 möglich.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird der Restabfall ab dem 01.06.2005 nur noch auf der Deponie Kolenfeld abgelagert. Hier findet neben einer mechanischen Aufbereitung von Restabfällen auch eine Bioabfallkompostierung statt.

Auf Grundlage einer aktualisierten Prognose aus dem Jahr 2003 wird davon ausgegangen, dass in der Region Hannover ab 01.06.2005 eine Restabfallmenge von 365.000 Mg/a anfallen wird. Unter der Annahme, dass die Altholzzerfassung weiter optimiert werden kann, sind rd. 329.000 Mg/a zu behandeln.

Zukünftig sollen in der neu errichteten Müllverbrennungsanlage (MVA) Lahe (BKB Hannover) zwischen 107.000 und 135.000 Mg/a Restabfälle thermisch behandelt werden. Darüber hinaus besteht weiterhin ein Vertrag mit der MVA der BKB in Buschhaus über mindestens 102.000 Mg/a.

Neben den Siedlungsabfalldeponien werden als Bodendeponien die Standorte Misburg-Anderten, Lehrte-Arpke, Sehnde (Halde), Springe-Boitzum, Ronnenberg-Empelde, Neustadt-Schneeren und Wedemark-Oegenbostel festgelegt, von denen die Deponien in Sehnde und Ronnenberg-Empelde öffentlich zugänglich sind.

Weitere regional bedeutsame Deponien sind die Spülschlammdeponien in Ramlingen-Ehlershausen, Schneeren und Hänigsen.

Im Sonderabfallwirtschaftsplan Niedersachsen 1998 sind die Ziele der Sonderabfallvermeidung und -verwertung dargelegt und für die Beseitigung nicht vermeid- und verwertbarer Sonderabfälle geeignete Beseitigungsanlagen ausgewiesen, der sich die Entsorgungspflichtigen bedienen können. Der Plan ist nicht verbindlich.

Zu D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

Zu D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung sowie zum Schutz der Umwelt in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall gehören zum Bestand der staatlichen Notfallvorsorge. Nach der verfassungsmäßigen Aufgabenzuweisung ist für den Katastrophenschutz originär die Zuständigkeit der Länder, für die verteidigungsspezifischen Belange (Zivilschutz, Versorgung) die des Bundes gegeben. Für beide Aufgabenbereiche kommt es darauf an, dass Bund, Länder, Kommunen und Hilfsorganisationen in kooperativer Weise zusammenwirken, um die vorhandenen Hilfspotenziale optimal zu nutzen.

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover hält als untere Katastrophenschutzbehörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Katastrophenschutzpläne vor; zum Teil existieren Sonderpläne für die Bereiche und Betriebe der Kernenergienutzung (Grohnde), Gasspeicheranlagen und Chemie (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH) und sonstige. Sie haben ferner den Vollzug der Zivilschutz- und Sicherstellungsgesetze in Bundesauftragsverwaltung vorzubereiten. Letztere betreffen die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen im Verteidigungsfall (Ernährungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Wasserversorgung). Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumliche Struktur der Region so zu entwi-

Begründung/Erläuterung

ckeln, dass sie die Katastrophenabwehr und die Sicherheit der Bevölkerung unterstützt.

Die Region Hannover wird aufgrund ihrer verkehrsgeografischen Lage von zahlreichen regionalen und überregionalen Verkehrswegen mit entsprechenden Gefahrguttransporten berührt. Diese Gefährdungsmomente sind zu reduzieren durch:

- Verlagerung von Gefahrguttransporten auf die Schiene,
- Verlagerung von Gefahrguttransporten auf die Wasserwege,
- Anschluss des Flughafens Hannover-Langenhagen an eine Pipeline zur Flugbenzinversorgung aus dem Raum Seelze-Letter.

Für diese Transportverlagerungen sind die im Abschnitt Verkehr genannten Güterverkehrs-/Güterverteilzentren zu nutzen.

Zu D 3.11.2 Militärische Verteidigung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sind die Erfordernisse der militärischen Verteidigung zu beachten. In der Region Hannover befinden sich vielfältige Anlagen und Einrichtungen der militärischen Verteidigung etwa für Flugplätze, Übungsgelände, Kasernen, Depots und dgl.. Diese Anlagen sind bei allen Abstimmungen und landesplanerischen Beurteilungen zu berücksichtigen.

Die Aufgabe militärischer Nutzungen im beplanten Innenbereich soll durch städtebauliche Planungen und Maßnahmen so begleitet werden, dass dadurch ein positiver Entwicklungseffekt für die betroffenen Städte und Gemeinden eintritt. Dadurch kann z. B. Wohnraum für bestimmte Bedarfsgruppen in unterversorgten Segmenten des Wohnungsmarktes geschaffen werden. In anderen Teilbereichen ist die Umnutzung für hochwertige gewerbliche Nutzungen möglich, um dem konversionsbedingten Abbau von Arbeitsplätzen entgegenwirken zu können.

Die Art der militärischen Nutzung der Standortübungsplätze im Großraum Hannover ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu „Natur und Landschaft“ sowie zum Lärmschutz benachbarter Wohn- und Gewerbegebiete abzustimmen.

Für den verlärmten Bereich der An- und Abflugzonen des Militärflugplatzes Wunstorf sind keine Fluglärmbereiche festgelegt worden, da der Militärflughafen nicht von Flugzeugen mit Strahltriebwerken genutzt wird. Insofern wird für diesen Flugplatz auch kein Siedlungsbeschränkungsbereich festgesetzt. Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm ist eine Siedlungsentwicklung in Richtung auf das Gelände des Militärflughafens Wunstorf zu verhindern.

Literatur

D 1 Raum- und Siedlungsstruktur

Akademie für Raumforschung und Landesplanung
ARL Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover 2005

Arbeitsgemeinschaft Convent und gesa Gesellschaft für Handels-, Standort- und Immobilienberatung
Gutachterliche Stellungnahme - Aktualisierung zur Bestands- und Marktanalyse des regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Großraum Hannover. Hamburg 2002

Kommunalverband Großraum Hannover
Frauenbelange im Regionalen Raumordnungsprogramm 1996
Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 63. Hannover 1998

Kommunalverband Großraum Hannover
Nachhaltige Dorfentwicklung im Großraum Hannover – Planungshilfe
Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 64. Hannover 1998

Kommunalverband Großraum Hannover
Untersuchungen der Nachhaltigkeitsanforderungen in der Region.
Materialien zur regionalen Entwicklung, Heft 4. Hannover 1999

Kommunalverband Großraum Hannover
Zentrale Orte in der Raumordnung – Konzept von gestern oder Instrument mit Zukunft?
Materialien zur regionalen Entwicklung, Heft 7. Hannover 2000

Kommunalverband Großraum Hannover
Regionales Einzelhandelskonzept für den Großraum Hannover – Gutachten.
Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 80. Hannover 2000

Kommunalverband Großraum Hannover
Eigenentwicklung in ländlichen Siedlungen als Ziel der Raumordnung – Rechtsfragen, praktische Probleme und ein Lösungsvorschlag.
Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 87. Hannover 2000

Kommunalverband Großraum Hannover
Regionales Einzelhandelskonzept für den Großraum Hannover – Verbindliche Festlegung.
Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 95. Hannover 2001

Landeshauptstadt Hannover/Stadtplanungsamt
Wohnbauflächenpotential 2002-2015. Hannover 2002

Niedersächsische Landestreuhandstelle
Wohnungsmärkte regional prognostiziert. Hannover 2003

Niedersächsische Staatskanzlei
Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen 1994 (mit den Änderungen und Ergänzungen von 1996 und 2002). Hannover 1994

Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover
Einwohnerentwicklung 2000-2010, Hannover 2000

Literatur

Region Hannover

Wohnungsmarkt in der Region Hannover.

Materialien zur regionalen Entwicklung, Heft 8. Hannover 2001

Region Hannover

Wohnen an der Schiene – Untersuchung der Wohnbaulandentwicklung an ausgewählten S-Bahnhaltepunkten in der Region Hannover.

Materialien zur regionalen Entwicklung, Heft 10. Hannover 2002

Region Hannover

Regionalplanung vor alten und neuen Herausforderungen – Ein kritisches Resümee des bisher Erreichten.

Materialien zur regionalen Entwicklung, Heft 11. Hannover 2003

Städtenetz EXPO-Region

Bildung einer Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen von europäischer Bedeutung - Konzeptstudie. Celle 2004

Stadtlandschaft – Planungsgruppe für Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung

Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten ländlich strukturierter Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover – Dokumentation. Hannover 2005

D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

Agenda Transfer

Gemeinsam empfohlene Indikatoren zur kommunalen Nachhaltigkeit. Bonn 2003

Kommunalverband Großraum Hannover

CO₂-Minderungsstudie Verkehr Großraum Hannover – CO₂-Emissionen im Verkehrssektor und Szenarien zu ihrer Minderung im Großraum Hannover.

Materialien zur regionalen Entwicklung, Heft 1. Hannover 1997

Landkreis Hannover

Landschaftsrahmenplan mit Aktualisierungen. Hannover 1990

Landkreis Hannover

Ökologische Fließgewässeruntersuchungen, Gewässergüteberichte. Hannover 1992 und 2000

Landeshauptstadt Hannover

Landschaftsrahmenplan mit Aktualisierungen. Hannover 1989

Landeshauptstadt Hannover

Umweltbericht, Anwendung umweltbezogener Nachhaltigkeitsindikatoren. Hannover 2002

Landkreis Hildesheim

Gewässerentwicklungsplan für die Leine von der südlichen Grenze des Landkreises Hildesheim bis zur südlichen Stadtgrenze von Hannover. Hildesheim 2002

Niedersächsisches Umweltministerium, Kommunalverband Großraum Hannover

CO₂-Minderungsstudie für den Großraum Hannover, Langfassung und Fallstudie, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 29. Hannover 1992

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs zum RROP 2005. Hildesheim 2003

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
Fließgewässerschutzprogramm. Hannover 1994

Rat der Europäischen Union
Die europäische Landschaftskonvention, Straßburg 2000

Region Hannover
Kulturlandschaften in Europa, Regionale und Internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 92. Hannover 2001

Wuppertalinstitut für Klima, Umwelt, Energie
Analyse robuster Pfade und zielkonformer Konzepte für eine nachhaltige Energieversorgung in der Region Hannover – Identifikation konkreter Klimaschutzbeiträge in der Region, Zwischenbericht. Wuppertal 2003

D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher raumstruktureller Standortvoraussetzungen

aha, Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Abfallwirtschaftskonzept für die Region Hannover ab 2005. Hannover 2005

Bezirksregierung Hannover
Forstlicher Rahmenplan Großraum Hannover. Hannover 1987

Bezirksregierung Hannover
Abwasserbeseitigungsplan Untere Leine. Hannover 1990/1994

Bezirksregierung Hannover
Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Hannover, Teilplan Siedlungsabfall. Hannover 1999

BWE – Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Süd- und Ostniedersachsen
Planungskonzept Windenergienutzung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005. Hannover 2003

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Bundesverkehrswegeplan 2003. Berlin 2003

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Tabellenband Mobilität in Deutschland. Bonn 2003

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Mobilität in Deutschland – KONTIV 2002. Bonn 2004

Deutscher Städtetag Gleisanschlüsse in den Städten.
DST-Beiträge zur Wirtschafts- und Verkehrspolitik, Reihe F, Heft 12. Köln und Berlin 2002

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung, RIN-Entwurf. Köln 2004

Literatur

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen – EAHV 93. Köln 1993

Ingenieurgemeinschaft Schnüll Haller und Partner
Freizeitorientiertes regionales Radwegenetz. Hannover 2005

Ingenieurgemeinschaft Schnüll Haller und Partner
Verkehrsuntersuchung für den Nordwesten der Landeshauptstadt Hannover und den angrenzenden Bereich der Stadt Seelze, Stufe 2: Wirkungsanalyse. Hannover 2004

Kommunalverband Großraum Hannover
Regionales LKW-Vorrangnetz für das Gebiet des Kommunalverbandes Großraum Hannover (KGH) unter Einbeziehung der Landeshauptstadt Hannover, Materialien zur regionalen Entwicklung Nr. 6. Hannover 2000

Kommunalverband Großraum Hannover
Wirtschaftsstandort Hannover Region - Regionalreport 2000, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 78. Hannover 2000

Kommunalverband Großraum Hannover
Naturverträgliche Naherholungskonzeption für die Gemeinde Isernhagen, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 41. Hannover 1994

Kommunalverband Großraum Hannover
Regionales Naherholungsprogramm für den Großraum Hannover, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 71. Hannover 1998

Kommunalverband Großraum Hannover
Umweltverträgliches Naherholungskonzept für die Gemeinde Wedemark mit dem Schwerpunkt Brelinger Berg, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 73. Hannover 1999

Kommunalverband Großraum Hannover
Umweltverträgliches Naherholungskonzept Stadt Garbsen, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 85. Hannover 2001

Kommunalverband Großraum Hannover
Umweltverträgliches Naherholungskonzept Stadt Sehnde, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 96. Hannover 2001

Kommunalverband Großraum Hannover
Bodenabbaukonzept Südliches Leinetal, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 54. Hannover 1995

Kommunalverband Großraum Hannover
Windenergie in der Hannover Region, 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Hannover 1996, Festlegung von „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“, Unterlagen für die Erörterung am 29.09.1998. Hannover 1998

Landeshauptstadt Hannover
Abfallwirtschaftsprogramm 1996-2000. Hannover 1996

Landkreis Hannover
Abfallwirtschaftsprogramm 1996-2000. Hannover 1996

Literatur

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112). Hannover 2002

Niedersächsisches Innenministerium
Neue Nutzung für alte Strukturen: Revitalisierung von Brachflächen – Planungshilfe für niedersächsische Städte und Gemeinden, Hannover 1996

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Waldfunktionenkarte Niedersachsen. Hannover o. J.

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
Rohstoffsicherungsgebiete in der Region Hannover. Hannover 2003

Niedersächsisches Innenministerium Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung, Erlass vom 19.7.1996. Hannover 1996

Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau
Verkehrsmengenkarte Niedersachsen. Hannover 2000

Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau
Radwegeplan Niedersachsen, Teil 2: Verfahrensentwicklung und Pilotanwendung in der Region Hannover. Hannover 2002

Niedersächsisches Umweltministerium
Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Untere Leine. Hannover 1988

Partnerschaftsnetzwerk Region Hannover Modellregion Hannover, Bewertung im Rahmen der 2. Stufe des Wettbewerbs „Regionen aktiv – Land gestaltet Zukunft“. Hannover 2002

Region Hannover
Wirtschaftsstandort Region Hannover - Regionalreport 2002. Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 98. Hannover 2002

Region Hannover
Erfolgsfaktor Stabilität: Hannover und Umland im Fokus. Immobilienmarktbericht 2003 der Region Hannover. Hannover 2003

Region Hannover
Nahverkehrsplan 2003, Schriftenreihe Heft 99.1. Hannover 2003

Region Hannover
Mobilität in Deutschland (MiD 2002), Aufstockung der bundesweiten Verkehrsbefragung für die Region Hannover. Hannover 2003

Region Hannover
Naheholungskonzept 2003 für die Region Hannover. Hannover 2003

Region Hannover
Bahnhofsumfeldentwicklung in der Region Hannover, Beiträge zur regionalen Entwicklung Nr. 103. Hannover 2004

Literatur

Region Hannover

Regionales Gewerbeflächenkonzept 2004 – Analyse von Gewerbeflächenangebot und –Nachfrage in der Region Hannover. Hannover o. J.

Region Hannover

Integrierte Verkehrsentwicklungsplanung der Region Hannover – Verkehr in der Region Hannover, Zustandsanalyse und Handlungsansätze. Hannover 2005

Region Hannover

Regionaler Entwicklungsbericht 2005 – Wirtschaftsstandort Region Hannover, Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 104. Hannover 2005

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlament und Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.10.2000 (L 327/1)

Shell Deutschland Oil

Shell Pkw-Szenarien bis 2030: Flexibilität bestimmt Motorisierung. Szenarien des Pkw-Bestands und der Neuzulassungen in Deutschland bis zum Jahr 2030. Hamburg 2004

Socialdata

Mobilität in Hannover 1998. München 1998

Umweltbundesamt (UBA)

Langfristszenarien für eine nachhaltige Energienutzung in Deutschland. Berlin 2002

WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH

Kraftfahrzeugverkehr in Deutschland (KiD 2002), Aufstockung der bundesweiten Verkehrsbefragung für die Region Hannover. Im Auftrag der Region Hannover. Braunschweig 2004

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Hannover 1996 (Windenergie), Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 8, S. 275-277. Hannover 1999

www-Adressen

Gesetzestexte in ihrer geltenden Fassung finden sich hier:

www.ml.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Gesetz über Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S.112)

www.recht-niedersachsen.de

- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412)

Daten vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik sind abrufbar unter:

www.nls.niedersachsen.de

Die Nur-Lese-Version der Bundesgesetze u. a.

- Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2005 Teil I Nr. 26 am 09.05.2005
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331)

findet sich unter:

www.bundesanzeiger.de

Weitergehende Informationen über die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen finden sich auf der Homepage:

www.metropolregion.de

Detaillierte Informationen über die Standorte ortsfester Sendefunkanlagen sowie über die Messwerte der Immissionen werden in einer zentralen Datenbank der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vorgehalten und sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<http://emf.regtp.de/GISInternet/StartFrame.aspx?User=1000&Lang=de>